DIE ZÜRICHER WIEDERTÄUFER ZUR REFORMATIONSZEIT: NACH DEN...

Emil Egli




VE
RI
TAS
CHRISTO
ET
ECCLESIAE

Die

Züricher Wiedertäufer

zur Reformationszeit.

Nach den Quellen des Staatsarchivs

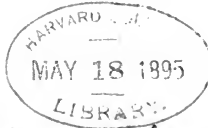
dargestellt

von

Emil Egli,
Pfarrer in Aussersihl.



Zürich,
Druck und Verlag von Friedrich Schulthess.
1878.


HARVARD
MAY 18 1895
LIBRARY

Vorbemerkung.

Herrn Staatsarchivar Dr. J. Strickler gebührt das Verdienst, das zürcherische Staatsarchiv, hauptsächlich auch das Material aus der Reformationszeit, gründlich gesichtet und übersichtlich geordnet zu haben, wesshalb er mir schon für meine Untersuchung über die Schlacht von Cappel (Zürich 1873) mit allen noch vorhandenen Quellen des Archivs an die Hand gehen konnte.

Ebenfalls im Hinblick auf diesen für eine erschöpfende Erforschung der Quellen so günstigen Umstand und auf den Rath des Herrn Dr. Strickler unternahm ich seither die Bearbeitung der sämmtlichen die Reformation Zürichs beschlagenden Urkunden zu einer chronologisch geordneten Quellensammlung, die druckfertig vorliegt. Aus diesem Werke hat die geschichtliche Partie des Synodalvortrages von 1875 über Freiheit und Ordnung in der schweizerischen Kirche (Jahrbuch I der hist. Gesellsch. zürch. Theol.) geschöpft und ebenso, wenn auch nicht ausschliesslich, die vorliegende Abhandlung über die zürcherische Wiedertäuferbewegung, die bisher dunkelste Seite unserer Reformationsgeschichte, um als Vorläufer auf die Quellensammlung selbst hinzuweisen.

Es liegen im Staatsarchiv insbesondere etwa dritthalb hundert unter dem Titel Wiedertäuferacten aufbewahrte Schriftstücke, die den wichtigsten Theil des verwendeten Materials ausmachen. Dieselben, zu einer ziemlichen Zahl, wenn auch in modernisirter Form und manchmal verstümmelt, bei Füsslins Beiträgen zur Erläuterung der Kirchenreformations-

geschichte des Schweizerlandes (Zürich 1741 ff.) abgedruckt, mussten im Original benutzt werden; namentlich aber konnten sie erst durch Einordnung in die ganze Quellensammlung zu ihrem rechten Werthe gelangen, weil nur so — aber dann auch fast durchgängig und ausreichend — die zeitliche Bestimmung für die zur guten Hälfte undatirten Stücke möglich geworden ist. Die diessfällige chronologische Kritik, welche erst die Quellensammlung selbst wird bieten können, muss hier vorausgesetzt werden.

Weitere Ausbeute lieferten die Acta Grüningen, Religionssachen, Kundschaften und Nachgänge, die Mandatsammlung, die Rathsbücher, die Zwinglischriften, die Synodalacten und andere Urkunden des Archivs. Beizuziehen waren hauptsächlich Zwingli's Werke und Bullingers Reformationsgeschichte, sowie desselben Schrift über die Wiedertäufer.

Die Darstellung beschränkt sich in der Hauptsache a f Verarbeitung der archivalischen Quellen und damit des wesentlich Neuen und begnügt sich, schon des Raumes wegen, hinsichtlich des bereits Bekannten mit kürzern Andeutungen; so wurden die einschlägigen Schriften Zwingli's an ihrer Stelle nur kurz erwähnt. Ein Hauptaugenmerk richtete der Verfasser auf Lesbarkeit der Erzählung und vermied darum schwerfällige Ausführungen und Anmerkungen, ohne indess der Sorgfalt der Arbeit Abbruch zu thun. Die Eintheilung möchte als Versuch betrachtet sein; sie erfordert, namentlich für den zweiten Abschnitt, weiteres Studium der Zeitgeschichte, so der politischen Beziehungen bezüglich der Herrschaft Grüningen, wie auch der Bauernbewegung, welch letztere den Gegenstand einer folgenden Abhandlung bilden soll.

Aussersihl bei Zürich, im October 1877.

Der Verfasser.

Uebersicht.

Ausbildung der radicalen Partei in Zürich.

1522—23.

Als Zwingli mit dem Jahre 1519 seine Predigt in Zürich anhob, erweckte er schnelles und grosses Aufsehen und gewann sich rasch viele begeisterte Anhänger. Wenn gleichwohl sein Einfluss auf das öffentliche Leben erst nach mehrjähriger Dauer deutlicher hervortritt, so erkennen wir daraus nur den mannigfachen Widerstand, den der neue Geist zu überwinden hatte. Insbesondere wäre die Ansicht eine irrige, als seien die Häupter des Staates gleich von Anfang an als freudige Förderer der evangelischen Sache auf seiner Seite gestanden; vielmehr legt der damalige Rath noch durch eine Reihe von Jahren allen Neuerungen gegenüber eine ängstliche Behutsamkeit an den Tag. So lange als möglich suchte er die alten Ordnungen in Kirche und Staat zu schützen, und die ersten reformatorischen Massregeln sehen wie erzwungene Schritte der Nothhülfe aus.

So hatte schon 1522 Zwingli gegen das Fasten gepredigt; der Rath aber stellte auf einen päpstlichen Bescheid ab und hielt noch ein Jahr später an der Fastenordnung fest [1]). Immer noch schützte die Obrigkeit die Hierarchie, so durch Verfolgung einer von Deutschland eingeführten und gegen Papst und Cardinäle gerichteten Schrift [2]). Ebenso sachlich und bedächtig stellte man sich zu der Forderung, gegen die Klöster vorzugehen. Erst das ausdrückliche Begehren eines Theiles der Nonnen am Oetenbach und der offenbare Sittenzerfall im Kloster vermochten ein Einschreiten des Rathes überhaupt herbeizuführen; aber man beschränkte sich auf das Dringendste und stellte durchgreifende Aenderungen den höch-

sten weltlichen und geistlichen Obrigkeiten anheim; erst für den Fall, dass diese inner einer halbjährigen Frist nicht abhelfen sollten, nahm man selbständige Schritte in Aussicht. Als inzwischen neuerdings wie es scheint sehr bedenkliche Aergernisse im Kloster vorkamen, mussten die Räthe wieder einschreiten und sogar die Bürger zu den Verhandlungen zuziehen. Man steuerte dem Hauptübelstand; aber gegen das Kloster als solches nahm man nichts vor, sondern hielt an dem bereits vorgenommenen Termine der Pfingsten 1523 fest [3]). Bis dahin hatte man also auf jede nur mögliche Weise die bisherigen Ordnungen und die alleinige Competenz des Papstes in Kirchensachen geschützt. So lange gab darum auch der päpstliche Stuhl seine Sache in Zürich nicht verloren, wie fortwährende Soldzahlungen und zahlreiche Briefe aus Rom und vom Nuntius zeigen [4]). Mit vollem Rechte konnte die Obrigkeit sich später Rom gegenüber rechtfertigen, dass man „um des Volkes willen“ mit den Reformen nicht länger habe zuwarten können: secus agere non licet propter vulgus [5]).

Aehnlich verfuhr der Rath in socialen Dingen. Wiederholt kam er in den Fall, die alten Zunftrechte zu schützen, zum ersten Mal auch gegenüber der Verweigerung von Steuern und Bräuchen ein Mandat an die gesammte Landschaft zu erlassen [6]). Auch nach dieser Seite hielt man unbedingt am Hergebrachten fest.

Um so stürmischer verlangten die Verehrer des Evangeliums nach Durchführung der Neuerungen, die sie für nöthig hielten. Die eifrigsten schaarten sich um Zwingli selbst. So finden wir ihn in ihrem Kreise nach seiner Predigt gegen das Fasten in des Buchdruckers (wahrscheinlich Froschauers) Haus. Wie Froschauer mit seinen Gesellen das Fasten brach, so thaten auch die versammelten Freunde Zwingli's, während dieser selbst kein Fleisch gegessen haben soll. Unter allen erscheint Heini Aberli der Pfister am Rennweg als der eifrigste. „Wenn sie schon Herren seien“, sagte er zu den Augustinermönchen, „so seien nun doch er und seinesgleichen Meister.“ Bereits forderte Aberli auch das Nachtmahl unter

beiderlei Gestalt. „Die Mönche und Pfaffen seien alle zusammen Schelme und Diebe, die den Laien das Blut Christi stehlen“ 7).

Bald wurde die Spannung zwischen den Evangelischen unp den Anhängern des Alten eine bedrohliche 8). Es hiess, Konrad Grebel, der Sohn des Rathsherrn Jakob Grebel, sei mit Aberli und andern Gesinnungsgenossen einmal vor dem Rath erschienen, „und habe domals die stuben fast geknellt“. Als einer der Rathsherrn äusserte, er meine, der Teufel sitze auf der Rathsstube, zahlte ihn Grebel mit dem derben Bescheide, der Teufel sitze auch unter Meinen Herren, die, wenn sie das Evangelium nicht gewähren liessen, „zerstört“ würden. Diese Gesellen, erzählte man, „hättind Mine Herren geschweigt und si inen erloubt fürzuofaren; dann si inen nüt mer in die sach welltind reden“. Einmal gieng das Gerücht, man wolle Zwingli nach Constanz entführen oder ihn sonst umbringen. Um so mehr nahmen sich die Freunde seiner an. Sie zählten auf den gemeinen Mann, namentlich auch auf die Landschaft. Aehnlich wie auf dem Rütli verabredeten sie in Jakob Grebels Haus auf dem Oberhof eine grosse Versammlung der Evangelischen zu einer „Schenke“, die auf dem Lindenhof stattfinden sollte. Jeder Geladene sollte gute Freunde mitbringen; man sprach von fünfhundert Theilnehmern. Als die Urheber dieses Planes erscheinen Klaus Hottinger der Salzkrämer und sein Bruder Jakob Hottinger, auch Heini Aberli der Pfister und etliche Bürger von Höngg. Man erwartete besonders von Zollikon, Hottingen, den Vier-Wachten und Höngg Zuzug, also aus den Gemeinden, die an den Abhängen des Zürichberges und weiterhin die Stadt umkränzen und von dem Stift Grossmünster sehr abhängig, namentlich dahin zehentpflichtig waren. Die Versammlung kam nicht zu Stande, weil der Rath einschritt; aber ihr Zweck wurde sonst erreicht, indem der Rath selbst Zwingli sicherte 9).

Etwas später tritt die Fastenfrage wieder vor. Von Basel her war ein dort um seines evangelischen Eifers willen ausgewiesener Priester Wilhelm Röubli von Rottenburg am Neckar eingetroffen.

Sofort machte er sich durch die höhnische Weise, in der er das Fasten brach, bemerkbar; er berief sich dafür auf den Apostel Paulus. Bereits bezeichnet er auch die Bilder in den Kirchen als „Götzen" und den Besuch solcher Kirchen als unnütz. Röubli predigte oft im Fraumünster, in Wytikon und Zollikon und wurde dann, wohl nicht ohne Bedenken der Chorherren, dauernd in Wytikon als Filialprediger des Stifts Grossmünster angestellt und als solcher bestätigt [10]).

Denselben Eifer entwickelten einige evangelische Prediger in socialer Richtung. Unter diese gehört voraus Simon Stumpf in Höngg [11]), auch ein Landsfremder. Röubli selbst scheint in Wytikon bald ähnlich gewirkt zu haben; wenigstens verhandelte der Rath schon im Frühling 1523 das Zehentverhältniss seiner Gemeinde zum Stift [12]).

So erkennen wir, dass, zunächst um Zwingli's Predigt gesammelt und nicht zum wenigsten gegenüber dem Zögern der Obrigkeit, eine radicale Partei sich ausbildete. Von diesem Boden hat die zürcherische Wiedertäuferei ihren Ausgang genommen.

I. Kirchliche Kämpfe.

1523 bis Mai 1525.

§ 1. Aufrichtung der Sonderkirche.

Nach dem festgesetzten Termin der Pfingsten 1523 begann der Rath wirklich aus eigener Macht in kirchlichen Dingen, vorerst des Klosters Oetenbach, vorzugehen. Immerhin geschah das erst, als zwei Dritttheile der Nonnen den Austritt aus dem Kloster verlangten [1]). Es erfolgten nach und nach allerlei Reformen in kirchlicher Richtung. Aber an die Beseitigung der Bilder und der Messe wagte man sich noch nicht. Zwar wurde im Herbst 1523 über die Bilder verhandelt, aber grundsätzlich nicht entschieden; die Messe schonte man noch vollends, obschon z. B. die Capläne zum Grossmünster rundweg erklärten, sie werden nicht mehr Messe lesen.

Solches Zögern in den Hauptsachen machte die Evangelischen um so ungestümer. Namentlich thaten sich die Eiferer Jakob und Klaus Hottinger hervor und regten die Gemeinde Zollikon auf. Schon im Juni 1523 forderten sie den „Fronleichnam" unter beiderlei Gestalten und schmähten den Messpriester einen Lügner. Im September darauf lernen wir Klaus Hottinger durch seine Bilderstürmerei in Stadelhofen und als Geselle des nachmaligen Täufers Hochrütiner von St. Gallen kennen, der sich damals in Zürich gleichfalls durch seinen Eifer gegen die Bilder hervorthat. Nach Klaus' Vorgang tritt kurz nachher der Bruder Jakob gegen die Messe auf mit der drastischen Aeusserung: „er wöllte lieber ein küydreck ansechen dann die mess", ja mit dem kühnen Versuche, die in der Kirche versammelte Gemeinde nach vollendeter Messe zu deren Abschaffung zu bewegen, wobei er den Priester beschimpfte und beschuldigte, „er gehe mit Buben- und Lotterwerk und Ab-

götterei um". Aehnlich hatte sich Klaus Hottinger geäussert: „es syg im eben, wenn ein pfaff über altar gang gen betten, als wenn ein pur gang hinder den hag gen schissen". Zum vollen Ausbruch kam die neuerungslustige Stimmung in Zollikon am Pfingstfeste 1524 durch die gewaltsame Vernichtung der Bilder und des Altars [2]).

Dasselbe Drängen zeigte sich auf socialem Boden. Das Verhör über einen Auftritt bei der Barfüsserkirche in der Stadt thut dar, wie empfänglich das Volk für communistische Gedanken, namentlich für den der Gütertheilung war [3]), und ein dem Rathe verrathener Privatbrief eines Chorherren an einen auswärtigen Collegen lässt uns in die ganze tiefgehende Gährung hineinsehen [4]). An mehreren Orten predigten die Pfarrer gegen die Zehentpflicht; es kam zu Versammlungen und Verständigungen auf der Landschaft, und die Obrigkeit musste durch Mandate und Strafen entgegentreten. Besonders aber verursachten fortan die Stiftsgemeinden dauernde Schwierigkeiten. Zollikon, Riesbach, Fällanden, Hirslanden, Unterstrass und Wytikon forderten vor Räthen und Burgern auf Grund des Evangeliums Entlastung von ihrer Zehentpflicht an das Stift mit der Angabe, dass etliche Chorherren, wie man wisse, den Zehnten, der nur ein Almosen sei, zu unnützen und leichtfertigen Dingen brauchen. Der Rath sah sich zum Einschreiten gegen den Prädicanten von Wytikon genöthigt, der Befreiung von Zehnten- und Abgaben versprach [5]), und bestellte eine Commission zur Untersuchung. Aus dem erhobenen Nachgang zeigt sich, wie heftig Röubli aufwiegelte. In einer Predigt, die er in dem nahen Schwerzenbach hielt, wagte er vor den Ohren des Landvogtes Escher von Greifensee, des Junker Adrian Grebel und Anderer laut deren eignem Zeugnisse zu sagen: „Du stinkender burgermeister! du sitzt da in dinem sessel — und alldiewil er da sässe, so fürchte man in .... Du fromms purli! wüsstest, wie fromm du wärist! — aber es wäre nit guot, dass ers wüsste .... Du stinkender junker und du stinkender vogt! — dann si wärint nüt anders dann stinkend junker und vögt". Es scheint nicht, dass der Rath Röubli erheblich gestraft habe; indess verhielt er sich einige Zeit ruhiger [6]). Um so strenger

gieng man nachher gegen Stumpf von Höngg vor. Man liess ihm durch den obersten Stadtknecht die in Höngg verursachten Unruhen vorhalten und ihn, da er doch selbst seine Pfründe aufgegeben habe, anweisen, die Kirchgemeinde zu verlassen. Die Gemeinde bat für ihren Prediger; allein umsonst; es sollte „gestrax" bei der Verweisung bleiben. Ja als Stumpf mit „ungeschicktem Predigen, Reden und andern Sachen" fortfuhr, wurde er gänzlich aus Stadt und Land verbannt, Ende 1523 [7]).

Diese Strenge des Rathes gegen Stumpf deutet auf tiefergehende Veränderungen in den Parteiverhältnissen Zürichs hin. Das Drängen der Evangelischen war den Besonnenern unter ihnen selbst, auch Zwingli, zu stürmisch geworden, während hinwiderum Zwingli den Eiferern mehr und mehr als zu lässig erschien. „Dise rottetend sich zuosammen und hattend vil heimlichs gesprächs; gefiel inen nüt, wie und was man domalen in der reformation handlet, welchs inen alles zuo wenig, zuo kurz und nit geistrich, hoch und vollkommen gnuog was" [8]). Diese Spannung innerhalb der evangelischen Partei selber mochte gerade an Zwingli's bedächtiger Haltung hinsichtlich der Bilder und der Messe ihren Ausgangspunkt gefunden haben und führte nach und nach die völlige Scheidung des Reformators von vielen seiner bisherigen Freunde herbei.

Einige der radicalen Wortführer machten Zwingli Vorstellungen, er handle zu langsam und zu lau in den Dingen, die die Kirche und das Reich Gottes antreffen. Es wäre nunmehr an der Zeit und dränge der Geist dahin, dass man mit grösserem Ernste handeln müsse oder man könne nicht selig werden. Der heilige Apostel Petrus habe zu den Gläubigen gesprochen, sie sollen sich hüten und verwahren vor der bösen Art, und die Apostel haben sich abgesondert von den Gottlosen, seien weggegangen aus der gemeinen Kirche, und haben die Gläubigen zu Jerusalem sich zusammen gethan. Darum sei es jetzt auch an dem, dass man sich absondere von den Andern in dieser Stadt und sammle eine reine Kirche und Gemeinde der rechten Kinder Gottes, die den Geist

Gottes haben und von ihm regiert oder geführt werden u. s. w. Auf diese Vorstellungen weist Zwingli selbst [9]) hin mit den Worten: „Die so bi uns habend den zangg des toufs angehept, die habend uns vorhin oft vermanet, wir sölltind eine nüwe kilchen das ist gemeind oder versammlung anheben; vermeintend ein kilchen ze versammeln, die one sünd wär.“

Begreiflich gieng Zwingli auf solche Vorschläge nicht ein. Er antwortete: ihm gefalle solche Absonderung und Spaltung gar nicht. Die Apostel haben sich wohl gesöndert, aber von denen, die öffentliche Feinde des heiligen Evangeliums gewesen. Dieser Zeit aber seien gar viel ehrbare Leute, die sich dem Wort nicht widersetzen, und auf die man grosse Hoffnung setzen könne, die aber durch die Absonderung unwillig und abfällig gemacht werden. Das „Rotten“ werde die Kirche nicht säubern, ja in der Kirche werde allezeit etwas zu bessern bleiben und sie nicht eines Wesens mit dem Reiche Christi werden, wie sie sich einbilden. Dazu, wenn sie alles Böse jetzt in der Kirche ausreuten wollen, was dann die Engel am letzten Gericht noch an Unkraut aufzusammeln finden werden? „Lieben brüdern, fuhr Zwingli fort, gäbend üch selbs nit zuo vil zuo, habend geduld mit den schwachen kranken schäflinen, die ouch in den schafstall Christi hörend, und sünderend üch vil me ab von den werken der finsternuss. Ir werdend mich zuo sölicher rottung und trennung, wie ir si fürnemmend, nit bringen; dann mit Gott kann ichs nit thuon.“

Zwingli macht später selbst in einem Zeugenverhör nähere Angaben über solche Verhandlungen [10]). Zuerst sei der Pfarrer Simon von Höngg zu ihm und Leo Jud gekommen, um die Aufrichtung der Sonderkirche anzuregen und besonders zu verlangen, dass deren Mitglieder „weder mit zinsen ald (oder) mit anderem wuocher beladen“ wären. Nachher habe Konrad Grebel ähnliche Forderungen gestellt. Obschon beide „allweg gütlich und früntlich abgewisen“ wurden, giengen sie damit vor, nächtliche Zusammenkünfte in der Neuen Stadt abzuhalten, um ihre Sonderkirche aufzurichten; Felix

Manz, neben Grebel einer der hervorragendsten Parteigänger und ein Kenner des Hebräischen, behauptet zwar später nur, „wie er hebraisch gelesen in sinem hus, da sygend etlich zuo im kommen und in allda ghört, und nach dem lesen gienge dann jedermann widerumb heim“. Zwingli meldet weiter, Simon von Höngg habe einmal zu ihm gesagt: „es söllte nüt, man schlüge dann die pfaffen ze tod“, ein ander Mal, er habe den Zwölfen (Gemeindevorstehern) zu Höngg offen herausgesagt, sie seien weder Zinse noch Zehnten schuldig; nachher habe er dann freilich versucht, diese Rede zu läugnen oder abzuschwächen. Mehr als einmal hätten aber Grebel und Simon darauf gedrungen, „das alle ding gemein müsstind sin“. Auch Manz habe ihn, Zwingli, für die neue Kirche gewinnen wollen, zu der Niemand als die gehören dürften, die sich selbst ohne Sünde wüssten. Als ihn Zwingli fragte: ob er, Manz, einer von diesen sein wolle, habe er keine rechte Antwort gegeben. Umgekehrt will Manz die Einladung Zwingli's, die Lasterhaften selbst aus der Kirche zu entfernen, mit der Antwort abgewiesen haben, das sei nicht seine Sache, er sei nicht Bischof wie Zwingli.

Nach Zwingli's Bericht [11]) rief dieses Zusammenrotten der Geistesmänner oder Spirituöser, wie man sie nannte, zuletzt dem Einschreiten des Rathes. Diesen Untersuchungen gehört ein interessantes Verhör [12]) an, aus dem wir über die Sonderversammlungen Näheres erfahren. Unter den ersten von Zürich ausgewiesenen Täufern erscheint nämlich ein fremder „Buchfeiler“, Andres, zubenannt Uf der Stülzen oder Uf der Krucken, auch einfach der Stülzer, in Chur der hinkende Andres [13]), wohl derselbe, der später als Andres Castelberger aus dem Bunt, d. h. aus Graubünden, vorkommt. Ihm wurden ausdrücklich weitere Versammlungen „der verirrten lüten“, d. h. der Täufer verboten, und er hatte schon vor Annahme der täuferischen Richtung, wie es scheint schon seit 1522, eine besondere Schule eifriger Neuerer gestiftet [14]).

In dem Verhöre über das, „was der Uf der Krucken geprediget habe“, sagen mehrere Theilnehmer der Versammlung, sie hätten

begehrt, in der evangelischen Lehre und in den Briefen des Paulus unterwiesen zu werden und zu diesem Zwecke den Stülzer angegangen. Dieser habe den Römerbrief mit ihnen an die Hand genommen und ihn so erklärt, dass seine und Zwingli's Lehren durchaus übereinstimmten und „uf einen schrot ushin gangint“. So habe er sich auf Zwingli's eigene Predigt berufen, als er lehrte, eine Ehefrau, die sich ihrer Frömmigkeit überhebe, sei nicht besser als die von ihr gescholtene Dirne, wenn diese gegen Gott sich als Sünderin erkenne. Geiz und Wucher mit Pfründen und sonst, überhaupt wenn Geistliche oder Weltliche überflüssiges Gut zusammenlegen, um „den glatten balg dest bass und richlicher zuo erziechen und zuo ereneren“, habe der Stülzer dem Stehlen gleichgestellt, wo es aus Armuth geschehe; wenn er auch nicht fordere, dass der Wucherer wie der Dieb an den Galgen geführt werde, so sei vor Gott und gemäss der evangelischen Lehre doch kein Unterschied zwischen Beiden. Ja der Reiche, der den Armen von Haus, Hof, Acker, Matten und dem Seinen vertreibe, sei böser als ein Dieb und ein Mörder gegen Gott dem Herrn. Besonders sei Andres gegen den Krieg als eine Sünde aufgetreten; denn wer trotz väterlichen Erbes und Gutes in den Soldkrieg ziehe und so Biderleute zu todt schlage, sei vor Gott und nach der evangelischen Lehre dem Mörder gleich.

Die Versammlung des Stülzers wuchs rasch an; sie erschien als besondere „Schule“, und die Vorträge galten als „Predigten“. Zwar habe Andres seine Zuhörer gleich Anfangs ermahnt, Gott den Allmächtigen um Gnade und um ein friedsames christliches Gemüth anzurufen und mehrere Mal offen angekündigt, er werde die Unterweisung nicht fortsetzen, sobald sie sich der evangelischeu Lehre überhöben und mit irgendwem Händel anfiengen; aber es scheint, die Demuth habe sich nicht auf die Dauer mit der Sonderung vertragen. Es fehlte nicht an Spöttern, so wenn Andres gelegentlich als „Herr Leutpriester“ begrüsst wird, was er freilich derb genug zurückweist. Namentlich gab das aparte und heimliche Treiben zu böswilligen Gerüchten Anlass: es handle sich dabei um ein trunkenes

Leben, es fände die Versammlung in Kellern und Ställen statt, während die Theilnehmer gegentheils die Vermeidung der offenen Trinkstuben und ihres Gezänks vorgeben.

So mussten die Geistesmänner auf Zwingli's starken Beistand verzichten und versuchen, ihre Absonderung, wie Bullinger sagt, „in ander wis und weg fürzuotrucken“. Sie begannen damit, die Kindertaufe zu schelten, zu schreien und zu sagen, dieselbe sei nicht von Gott aufgesetzt, sondern vom Papst Niclaus erfunden und darum unrecht, ja aus dem Teufel. Zwingli und die andern Prädicanten begriffen diesen Eifer anfangs nicht, bis sie merkten, dass es auf die Wiedertaufe als auf ein Abzeichen der angestrebten Sonderkirche abgesehen sei. Zwingli berichtet darüber selbst [15]) mit den Worten: „Do nun inen sölichs (rotten) fürkommen ward, brachtend sie den kindertauf harfür. Nam uns all seer wunder, warum si doch darin so hitzig wärind; marktend doch zum letzten, dass es us der ursach bschach, dass wenn der kindertouf verworfen wurde, denn zimte inen, sich ze widertoufen und mit dem widertouf die iro kilchen zwar zemmen sammeln“. So sollten sich die Gläubigen wieder taufen lassen in eine heilige Gemeinde Gottes und die Wiedertaufe zur Absonderung dienen.

Bisher hatte man der Kindertaufe bloss den Werth einer äussern Form beigemessen und über die Taufe nur nebenbei verhandelt, so dass selbst Zwingli eine Zeit lang nicht mit sich im Klaren war, ob sie beizubehalten sei oder nicht [16], und die Prädicanten sämmtlich sich über den Eifer der Gegner verwundern konnten; jetzt aber gewann sie auf einmal weittragende Bedeutung, seitdem der Kindertaufe positiv die Wiedertaufe entgegengestellt und diese zur Losung der angestrebten Sonderkirche erhoben wurde. Damit war auch Zwingli's Stellung sofort gegeben. Er musste die frühere abweisende Haltung gegen die Sonderkirche neuerdings aufnehmen, d. h. die Wiedertaufe bekämpfen und die Kindertaufe vertheidigen. Je mehr die Täufer öffentlich hervortraten, desto eifriger musste auch Zwingli gegen sie predigen und ernstlich wehren, dass sie die

heilige Taufe nicht zu einem „Rottzeichen“ ihrer Absonderung oder Secte machten.

Wirklich kam es dazu, dass Einzelne Väter ihre Kinder nicht mehr taufen liessen. Näheren Aufschluss über die Anfänge solcher Taufenthaltung erfahren wir aus Wytikon und Zollikon [17]). Dort hatte, seit Frühling 1524, Röubli gegen die Kindertaufe zu predigen begonnen. Es gab schon seit Ostern Eltern, die ihre Kinder nicht mehr zur Taufe brachten. Endlich Anfang August zog der Rath zwei Väter zur Rechenschaft, weil sie ihre Kinder — ein Knabe war schon ein halbes Jahr alt — nicht taufen liessen. Sie beriefen sich auf die Predigt Röubli's, der eine mit der Aussage, Röubli habe ihn gewähren lassen und gesagt, „wenn er well ein rechter christ sin und ein christenlich leben füren, so bedörfte es des toufens nit; darzuo söll er von sinen worten nützit darzuo oder darvon thuon, so well und wüss er die sach wol zuo verantwurten“ — der andere mit dem Hinweis darauf, Röubli habe gepredigt: „wenn er kind hett, so wellte er die nit toufen unz (bis) uf die zit, das si zuo iren tagen kämint und selbs götti und gottinen könntind gewünnen“, wie auch auf die Nachbarn, die schon vor ihm so gehandelt hätten. Röubli wurde gefangen gesetzt, die früher für Religionssachen bestellte Commission, die drei Leutpriester, der Abt von Cappel, der Comthur zu Küssnacht, der Probst von Embrach und vier Rathsverordnete, mit der Untersuchung seiner Lehre beauftragt und bei Strafe einer Mark Silbers die sofortige Taufe ungetaufter Kinder anbefohlen.

Diese Massregeln scheinen in Wytikon gewirkt zu haben. Nicht so in dem nahen Zollikon, wo wahrscheinlich ebenfalls Röubli den Anstoss gegeben hatte. Von hier wurden, gleichzeitig mit den zweien von Wytikon, drei Hausväter verhört, weil sie ihre Kinder nicht wollten taufen lassen, Friedli und Stephan Schuhmacher und Heini Wisshans Hottinger. Sie behaupteten, die Kinder sollen nicht getauft werden, „bis si zuo iren tagen kämint und den glouben selbs könntind verjächen“ (bezeugen) und beriefen

sich bereits auf das Gotteswort selbst. Es scheint, dass die Lehre hier schon ziemlich eingewurzelt war; denn trotz der Strafandrohung treten jene Männer nachmals wieder unter den Täufern auf.

Woher diese Lehren kamen, lässt sich nicht genau nachweisen; aber die Annahme liegt auf der Hand, dass die weitverbreiteten Schriften des deutschen Täuferhauptes Thomas Münzer auch in Zürich viel gelesen wurden; denn als später, seit September 1524 [18]), Münzer sich in der Gegend von Waldshut einfand und acht Wochen in Griessen verweilte, besuchten ihn öfters unruhige Geister von Zürich, namentlich die Stadtbürger Konrad Grebel und Felix Manz. „Sie sogen, sagt Bullinger [19]), den Wiedertouf aus dem Münzer.“ Ihre Bitterkeit gegen Zwingli rührte zum Theil aus persönlichen Gründen her; Zwingli konnte ihnen die gehofften Anstellungen als Lehrer des Griechischen und des Hebräischen nicht verschaffen [20]), ja zog schliesslich den Sohn eines Landmanns, Jakob Wiesendanger oder Ceporinus von Dynhard, den Stadtbürgern vor. Um so eifriger sammelten Grebel und Manz einen Anhang. Natürlich schloss sich ihnen voraus Röubli an, den Zwingli einen „unlautern Windbeutel, einen einfältigen, aber verwegenen Menschen“ nennt, „der zugleich sehr viel Geschwätzigkeit, aber sehr wenig Weisheit habe“ [21]). Mit Röubli hielt auch der Prediger des benachbarten Zollikon, Johannes Brötli oder Panicellus, auch ein Fremder, zur Partei, dann der bereits bekannte Andres Uf der Krucken, aus dem Bündner Lande, ferner der Deutsche Ludwig Hetzer, ein eifriger Neuerer und bekannt durch seine Darstellung des zweiten Religionsgesprächs von Zürich, nebst vielen Andern. Besondere Bedeutung erlangte bald ein anderer Graubündner, Jörg vom Hus Jakob, wie er sich hiess, oder Blaurock von seiner Kleidung, sonst auch der starke Jörg genannt; er wird immer neben Grebel und Manz als der Dritte im Bunde aufgeführt. Der bedeutendste von Allen ist Grebel. Zwingli [22]) nennt ihn den Koryphäen der Wiedertäufer.

§ 2. Verhandlungen über die Kindertaufe.

Die gleichen Verordneten, welche Röubli's Lehre untersuchen mussten, bekamen sofort noch eine zweite Aufgabe. Die Väter von Zollikon, denen die Kindertaufe aufgegeben war, führten den Befehl nicht bloss nicht aus, sondern begehrten auf erneuerte Mahnung hin Recht und apellirten an die Schrift [23]. Die Rathsverordneten hatten also auch hier die Gründe anzuhören. So kam es zu Verhandlungen über die Kindertaufe, privatim und dann öffentlich.

Ueber die Privatbesprechungen meldet Grebel unter Beschwerde: „Solches Urtheil (die Gründe anzuhören) hat Zwingli und die Herren, so dazu geordnet, übertreten, den Einfältigsten, doch Gott Allernächsten, beschickt und gehandelt: Gott und die Welt wissen wie! Er aber hat aller ihrer Weisheit geschändet mit Hilf Gottes und seiner Wahrheit. Ueber das haben beide Räthe auf ein Neues beschlossen, dass man zusammen soll kommen". „Dabei war bestimmt, dass man die Schrift soll lassen reden und nichts davon noch dazu thun" [24]. Auf diese Unterredungen scheint sich Zwingli's Angabe zu beziehen, die er später als Zeuge macht, Manz habe ihm und den andern Pfarrern zugemuthet, sie sollten ohne sein und seiner Genossen Wissen und Rath nichts predigen [25]. Es ist daher leicht zu begreifen, dass Zwingli und die Prädicanten eifrig wurden; wenigstens beklagen sich die Gegner, sie seien nicht zu Wort gekommen, wie wir nachher vernehmen werden.

In dieser Zeit soll Jakob Hottinger dem Prädicanten Megander (Grossmann) am Spital in die Rede gefallen sein, als er in der Predigt die Kindertaufe vertheidigte [26]; auch in Zollikon kam es zu einem Wortgezänk zwischen dem Helfer zum Grossmünster und dem Pfarrer Brötli, so dass der Rath sie mit etlichen Männern aus der Gemeinde zu verhören beschloss [27]. Wie wenig alle diese Erörterungen fruchteten, zeigt die einzige Thatsache, dass die Anhänger Grebels in Zollikon den Taufstein zerstörten. Grebel selbst, dessen Frau Anfangs 1525 ein Mädchen geboren, schreibt acht Tage nach

der Geburt an seinen Schwager Vadian: „Das Kind heisst Rahel; ist noch nicht in dem römischen Wasserbad getauft und geschwemmt“ [28]), und Bullinger sagt [29]) von den Leuten: „darzuo wurdent si dermassen verwildet in dem widertöufischen geist, dass si keinen dingen me nüt nachfragtend, dann iren widertouf ufzuobringen“.

Der Rath hielt es desshalb für das Beste, wie früher über andere kirchliche Fragen so jetzt über die Kindertaufe eine öffentliche Disputation anzuordnen. Er lud zu derselben durch Ausschreibung und durch Verkündung von den Kanzeln auf Dienstag den 17. Januar 1525 vor Räthe und Burger auf das Rathhaus ein. Die Kunde davon mag auswärts an manchen Orten überrascht haben, wo man der Beseitigung der Taufe günstig war und sich darin mit Zwingli in Uebereinstimmung glaubte. So wendet sich Doctor Balthasar Hubmeier, der Pfarrer von Waldshut, bezüglich der Taufe an Oecolampad, der sogleich Zwingli davon berichtet, und, wohl gleichzeitig, nicht wenig erschrocken, an diesen selbst, um ihn „um Gottes willen“ um Auskunft über die Taufe und um Verzeihung zu bitten, wenn er sich gegen ihn und Leo Judä verfehlt habe [30]). Auch den Taufgegnern in Zürich selbst lag die öffentliche Verhandlung nicht recht, weil sie Zwingli's Ueberlegenheit fürchteten. Grebel reichte vorher noch einen Protest ein [31]), worin er sich beschwert, die Prädicanten hätten Einem in den frühern Verhandlungen „die Rede im Hals ersteckt“ und ihre Meinung nicht mit Schriften begründet und Zwingli insbesondere ihn „mit vielen Reden überfallen“, so dass er „vor seinen langen Reden nicht habe zur Antwort kommen können“. Grebel fordert daher schriftliche Verhandlung: „ist nun neisswer, sei er wer er wolle, der sich vermeint aus göttlicher Schrift (Gründe darzuthun), dass man junge neugeborne Kindlein taufen solle, der mag solche Euch Meinen Herren schriftlich anzeigen; will ich einem Jeden Antwort geben. Kann nicht viel Disputirens; will sein auch nicht, sondern mit H. Schrift handeln“. Es blieb jedoch bei dem Beschlusse und das Gespräch fand statt.

Bullinger berichtet darüber als Augenzeuge, in Kürze auch

Zwingli an Vadian [32]). Ausser Grebel und Manz betheiligte sich besonders Röubli; Zwingli schreibt aber nur Grebel Bedeutung zu. Sie behaupteten, die Kinder könnten nicht glauben und verstünden nicht, was die Taufe sei. Die Taufe sollte nur den Gläubigen gegeben werden, denen vorher das Evangelium gepredigt worden sei, die es verstanden, die Taufe selbst begehrten, den alten Adam tödten und in einem neuen Leben wandeln wollen. Dafür sprächen die Evangelien und die Apostelgeschichte; nach dem Beispiel der Apostel solle man nur alte und verständige Leute taufen. Weil man nicht also getauft sei, gelte die Kindertaufe nichts und solle man sich wiederum taufen lassen. Zwingli antwortete, nach Bullingers Zeugniss, mit den später in seiner Schrift an die von St. Gallen niedergelegten Gründen.

Man gewann den Eindruck, dass die Täufer unterlegen seien. Die Obrigkeit ermahnte sie ernstlich, von ihrem Irrthum abzustehen und ruhig zu sein und erliess Tags darauf ein Mandat mit dem Gebot, ungetaufte Kinder binnen acht Tagen und bei Strafe der Landesverweisung taufen zu lassen. Zugleich wurde beschlossen, die von Zollikon zur Wiederherstellung ihres zerstörten Taufsteines aufzufordern und zu untersuchen, wer ihn beseitigt habe, weiteres Eintreten auf die Sache aber bis auf gelegenere Zeit zu verschieben. Kurz darauf folgte noch die ergänzende Schlussnahme, die „besonderen Schulen“ der Täufer abzustellen und besonders Grebel und Manz von ihrem Disputiren und ihrem Beginnen überhaupt abzumahnen; sie sollten sich „Miner Herren meinungen gefallen lassen“, da man hinfort keine Disputation mehr gestatten wolle und sich, wenn sie des Glaubens wegen irgend welchen Aufschluss wünschten, an den Bürgermeister und die drei Oberstmeister wenden. Auch wurden um mehrerer Ruhe willen die fremden Anhänger der Secte, Röubli, Brötli, Hetzer und der Stülzer binnen acht Tagen des Landes verwiesen. Letzterem wurde zwar dann aus Rücksicht auf seine Krankheit der Termin um einen weitern Monat verlängert, ihm aber

das Ausgehen und namentlich die Veranstaltung weiterer Versammlungen der „verirrten lüten“ untersagt [33]).

Diese Massregeln fruchteten nicht viel. Die Täufer sagten, man müsse Gott mehr gehorchen als den Menschen [34]). Schon am 1. Februar [35]) musste der Rath neuerdings einschreiten. Die Kunde, dass etliche Pfarrer auf dem Lande „wider Miner Herren mandat predigent“ (womit wohl das Mandat von der Taufe gemeint ist) führte die Erkanntniss herbei, die Vögte und Andere zum Aufmerken zu mahnen und Schuldige einstweilen im Wellenberg gefangen zu setzen. Auch wurde das Taufmandat näher dahin erläutert, es seien die Kinder, sobald sie geboren worden, zur Taufe in die Kirche und zu des Priesters Handen zu bringen; nur wenn der Tod zu besorgen stehe, dürfe ein Kind im Hause getauft, müsse aber dann nichtsdestoweniger noch zur Kirche gebracht werden. Damit war die Kindertaufe als kirchliche Ordnung obrigkeitlich festgestellt.

§ 3. Einführung der Wiedertaufe.

Sowie die Kindertaufe als Abzeichen der Staatskirche feststand, giengen die Täufer dazu über, ihre Sonderkirche ins Werk zu setzen, zunächst in Zollikon. Sie begannen, die Wiedertaufe wirklich zu vollziehen und unter sich jetzt schon, da die Staatskirche die Messe noch immer nicht officiell abgeschafft und ersetzt hatte, das Abendmahl zu halten. So stellte sich die Sonderkirche, durch Einführung der beiden Symbole, der Staatskirche direct gegenüber. Mehrere Täufer, voraus Grebel, auch Manz, lehrten von Taufe und Nachtmahl und theilten das Brod unter die sich drängenden Anhänger [36]). Der erste, der sich von Grebel wiedertaufen liess und vom „Tisch des Herrn“ ass, war nach seinem eigenen Zeugniss Blaurock, der dann auch selbst zahlreiche Andere zur Annahme der Zeichen ermunterte und sie belehrte, wie dieselben zu Zeichen der neuen „Vereinung“ werden müssten. Wie sehr die Augenzeugen diess

fühlten, zeigen die Bedenken der Einen unter ihnen, namentlich gegen das Nachtmahl; so sagt ein Zuschauer, dass ihm „die haar zuo berg gangen", ein anderer, „im gienge der schweiss us". Wie es scheint war Blaurock der eigentlich populäre Täufer und wandte den Brauch allgemeiner an, auf den ersten Besten, der weinend zu ihm kam [37]).

Der Gegensatz zur allgemeinen Kirche wurde damit sofort ein so bewusster, dass Blaurock den Helfer von Zollikon mit den Worten von der Kanzel verdrängte: „Du bist nit, sunder ich gesandt ze predigen"; auch geberdete er sich dabei sonst anmassend; so schlug er mit einer Ruthe wiederholt auf ein Brett und rief: „es stat geschriben, min hus ist ein bäthus". Die „Vereinung" selbst machte alsbald den Versuch, sich auf dem Fusse der Gütergemeinschaft einzurichten. So erzählt später ein Zeuge dieser Tage, wie er sich beinahe habe bewegen lassen, sein Gütchen zu verkaufen und sich seines Gewerbes zu begehen. Man war, sagt er, „der meinung, dass alle ding sölltind gemein sin und zuosammen gschütt werden, und was dann einem jetlichen breste und anläge, söllte er da dannen vom hufen nemen, das so er zur notdurft bruchen müsste. Und wärind ouch der meinung, dass si gern rich lüt und grosser gschlechten darin zogen und gepracht hettind [38]).

Die Obrigkeit schritt gegen die Secte ein. Wir finden Anfangs Februar vierundzwanzig Täufer von Zollikon im Augustinerkloster verhaftet. Aus den Verhören, die dieser Zeit anzugehören scheinen, erfahren wir Manches über das innere Leben der Secte. Am eifrigsten hätten Blaurock, Manz und „der Helfer" Täuflinge geworben. Wie Blaurock Jeden zu gewinnen wusste, schildert der alte Rüdi Thomann. Zu einem jungen Manne habe der Täufer gesagt: „Marx, du bist bishar ein jung frölich mann gsin und muosst ein ander mensch werden, den alten Adam von dir thuon und ein nüwen an dich leggen und dich besseren"; zu Thomann als einem alten Manne habe er umgekehrt gesprochen: „er weri ein alter mann und wäri nun dem tod nachend und er söllti sich besseren".

Man betrachte, sagen andere Zeugen, *die Taufe als Zeichen der Bekehrung und Versöhnung, zu Abwaschung und Nachlassung der Sünde, Brod und Wein vom Tische Gottes als Zeichen der brüderlichen Liebe*, bestimmt für Jeden, „wer da gloubt, dass in Gott mit sinem sterben und rosenfarben bluot erlöst hat“. Das Brod, dessen Brocken man geniesse, sei ein Brod der Liebe und christlichen Gemüthes; wer es esse, begehre Gott stets in seinem Herzen zu haben und an ihn zu denken und Jedermann brüderliche Liebe zu erweisen. Durchgehends erklären die Zeugen, Gott selbst, der Schöpfer und Heilmacher, habe sie zur Wiedertaufe bewogen; wen „es anfechte“, dass er seine Sünde beklagen und beweinen und Gott um die rechte Erkenntniss bitten müsse, der könne schlechterdings nicht anders als die Gnade Gottes und die Taufe begehren. Sie, die Getauften, seien „Diener, Knechte und Gehorsame Gottes“, liessen sich von keiner weltlichen Gewalt an dem hindern, *was der Geist Gottes ihnen eingebe* und wollen Meinen Herren nur insoweit gehorchen, als das Wort Gottes sie nicht davon abhalte. Einzelne erklären, wie sie als Diener und Knechte Gottes „losen“ (horchen) und erwarten müssen, was der Geist Gottes sie weise, lehre und heisse und nur dann vom Taufen lassen können, wenn der Geist es ihnen nicht eingebe. Lienhart Bleuler sagt geradezu, „er sei ein Knecht Gottes und seiner selbst nicht mehr mächtig oder gewaltig; er habe sich unter den Hauptmann Jesus Christus eingeschrieben und wolle mit demselben in den Tod gehen; was derselbe ihn heisse und ihm eingebe, dem werde er gehorsam sein und dasselbe thun“.

Auch diessmal fand ein *Gespräch mit Zwingli* statt. Wir kennen die Verhandlungen im Einzelnen nicht mehr; Manches aus denselben mag indessen Zwingli in sein Taufbüchlein verwoben haben, das im Mai darauf erschien. Die Gefangenen durften Besuche ihrer Bekannten empfangen, gaben ihnen Aufträge nach Hause und liessen sagen, wie sie fröhlich wären und wie die Sache wohl um sie stehe. Möglich auch, dass dem einen oder andern heimlich zur

Freiheit verholfen wurde; wenigstens heisst es später [39]), man habe oft Gefangenen zur Flucht verholfen und die Obrigkeit solches nicht streng bestraft. Die freie Haft mochte mit schuld sein, dass das Gerücht sich verbreitete, Zwingli sei überwunden worden, indem er habe zugeben müssen, dass sich eine Schriftstelle finde, wonach eine Person zweimal getauft wurde, ja er werde von der Fasten an das „göttliche Leben" selbst annehmen. Zu solchem Gerede trug besonders Hans Hottinger, ein Wächter, bei, der als Sendbote nach Zollikon kam und dabei Zwingli vorwarf, er predige heute so und morgen anders; so habe er vor Jahren gepredigt, man solle die Kindlein nicht taufen, jetzt verlange er die Kindertaufe [40]).

Am 7. Februar erklärte man die Verhafteten gegen Urfehde und Abtragung der Kosten frei und entliess sie am 8. gegen die Bürgschaft von tausend Gulden. Es scheint, dass inzwischen Grebel auswärtige Verbindungen anzuknüpfen suchte. Mit den Verbannten Brötli und Röubli finden wir ihn damals in Schaffhausen bei Doctor Sebastian Hofmeister. Die Täufer glaubten diesen für ihre Sache gewonnen, und es verbreitete sich das grundlose Gerücht, Schaffhausen wolle ein Gespräch über die Taufe anordnen. Dass man demselben in Zürich Glauben schenkte und die Art und Weise, mit welcher der Schaffhauser Rath den Zürcher auf seine besondere Anfrage versichert [41]): „wir sind ouch des gemüets, unsere jungen kinder zuo toufen und noch zuo diser zit von dem bruch nit zuo stan" — zeigt genugsam, wie schwankend die Aussichten waren und wie wenig Grebels Bestrebungen ihren Eindruck verfehlten.

Umgekehrt zeigten sich fremde Gesinnungsgenossen, namentlich von den geistesverwandten St. Gallischen Täufern, in Zollikon; Gabriel Giger von St. Gallen sagt, als ihn der Geist Gottes „ankommen syge", sei er eilends gen Zürich in des Manzen Haus gelaufen, wo ihn Grebel getauft habe. So erstarkte in Zollikon, zumal die Verhafteten wieder bei Hause waren, die Bewegung neuerdings. Man verhaftete mit Andern Manz und Blaurock sofort wieder und verhörte sie abermals gegenüber Zwingli, wobei Manz ähnlich

wie einst Grebel schriftlichen Verkehr forderte und verdeutete, „es stecke mehr hinter der Wiedertaufe, das man jetzt nicht eröffnen könne, und man merke eben, dass sie zuletzt die Obrigkeit niederlege“. Blaurock reichte einen schriftlichen Bericht ein, um die Taufe Erwachsener und die „Gemeinschaft aller Dinge“ durch das Beispiel der Apostel (Matthäus 28 und Apostelgesch. 2) zu erhärten; auch anerbot er den Beweis dafür, dass Zwingli die Schrift mehr fälsche als „der alte Papst“. Man gewährte ihm, hierüber mit Zwingli vor dem Rath zu verhandeln. Wir wissen aber nur soviel, dass die beiden Täufer bald wieder entlassen wurden, Manz mit der Androhung, ihn im Wiederholungsfalle bei Wasser, Muss und Brod in den Thurm zu sperren, „bis es im rif wirt und er selbs ushin ficht“. In dieser Zeit erhielt der kranke Stülzer nochmals einen Aufschub von zwei Monaten; er bat in seinem Bittschreiben, man möchte ihm zugleich den Eid nachlassen, wenn er ausgewiesen werde [42]).

Kaum waren die beiden frei, so fand in Zollikon wieder eine grössere Täuferversammlung statt, an der Fastnacht. Vor etwa 150 Personen predigte Blaurock Vor- und Nachmittag und taufte; auch sonst sah man ihn mit einem „Gätzi“ taufen. Hier begegnet uns der bekannte Heinrich Aberli der Pfister von Zürich wieder. Er entschuldigt sich, wie er nur Verwandte in Zollikon habe besuchen wollen und dabei unabsichtlich unter die Täufer gerathen sei. In Jakob Hottingers Haus habe ihn nämlich Blaurock begrüsst mit den Worten: „bruoder Heinrich, bis gottwilchen! Gott sygs globt, dass wir all in den Christum Jesum gloubent und in dem bestät wellent bliben! bruoder Heinrich, verjichst (bezeugst du), dass der Herr Jesus Christus für uns habe gelitten und das so von im geschriben, war sye?“ Als er bejaht, habe ihn Blaurock mit einer Hand voll Wassers getauft und gesprochen: „ich toufe dich im namen des vatters, suns und heiligen geists“ [43]).

Als der Rath vernahm, dass in Zollikon wieder getauft werde, liess er die Uebertreter einzeln gefangen legen und fasste am 11. März

den Beschluss, dass wer sich seit den Verhandlungen im Augustinerkloster taufen liess, um eine Mark Silbers zu büssen sei und wer fortan sich taufen lasse, „angents und ane verzug mit wib und kind verbannt werden solle". Zugleich sollte die geleistete Caution ferner bestehen und hatten neue Untersuchungen stattzufinden. Einer der Bürgermeister wurde mit drei Rathsverordneten noch besonders nach Zollikon abgeordnet, um abermals zu warnen und das Urtheil vorzulesen. Man wollte „des schweren handels abkommen" [44]).

Die Untersuchungen fanden wirklich statt. Dieselben stellten heraus, dass der verbannte Pfarrer Johannes Brötli seine alte Heimat Zollikon mit zwei in apostolischem Tone gehaltenen Briefen [45]) aufgeregt hatte. Im Einzelnen begegnen wir meist den bekannten Behauptungen der Täufer. Wer nach der Taufe wieder in Sünde verfalle, solle mit dem Bann ausgeschlossen werden. Man müsse sich nur von Christus und seiner Lehre, dem wahren, einfältigen Gotteswort und nicht von den Gelehrten weisen lassen. Keiner wisse, ob er in der Kindheit getauft worden sei. Der Papst habe die Kindertaufe aufgesetzt. Manz und Blaurock seien noch nicht überwiesen. Die Täufer hätten ihr im Augustinerkloster gemachtes Versprechen „stillzustehen", gehalten; sie seien ja still gestanden, bis Gott sie ermahnt habe. Es sei gewiss, „dass kein Ehebrecher, Hurer, Geiziger und Wucherer das Gotteswort zu verstehen vermöge". Man könne hinsichtlich des Taufens nichts versprechen; „denn man wisse nicht, was Einem begegnen möge".

Die meisten der Gefangenen traten von der Lehre zurück. Einer von ihnen gab zu, Zehnten und Zinsen seien gerecht, da Christus sage, man solle dem Nächsten geben, was man ihm schulde, noch den Mantel, wenn er den Rock fordere; er wisse wohl, dass man eine Obrigkeit haben müsse; die „Uebung des Schwertes" setze er Gott heim, dem er in seinen „Gwalt" nicht greifen wolle. Ein anderer will bei den Brüdern nur vom Vorlesen des Testamentes, aber nichts von der Taufe gehört und gesehen haben; es habe ihn gewundert,

„dass man so vil von inen seite". Die Bekehrten wurden gemäss dem Beschluss vom 11. März gestraft, die Einheimischen gegen Urfehde, Abtragung der Gefängnisskosten und das eidliche Versprechen, inner Monatsfrist eine Mark Busse zu entrichten, entlassen, die Fremden mit oder ohne Eid des Landes verwiesen. Nachher bestellte man einen Stadtknecht zum Bezug der Bussen und erklärte den Mann für Frau und Kinder als haftbar. Eine Minderheit beharrt auf der Täuferei. So erklärt Ruotsch Hottinger: „was im Gott in sin herz geben, mög im nieman nemen"; ähnlich Gabriel Giger von St. Gallen: „er sye nit sin selbs; was in Gott heisse, das werde er thuon". Zu den Hartnäckigen gehören auch Jörg Schad und Jakob Hottinger, besonders aber Manz und Blaurock, jener neuerdings mit dem Anerbieten schriftlicher Antwort, wenn Zwingli über die Taufe schreibe.

Noch immer scheint das Gefängniss kein hartes gewesen und den Gefangenen der Verkehr mit Zollikon gestattet worden zu sein; wenigstens mag in diese Tage ein Brief zu verlegen sein, den einer im Namen seiner Mitgefangenen an die Brüder daselbst richtete. Die Gefangenschaft, heisst es darin, sei nur eine Versuchung von Gott, ob sie in ihm stark bleiben wollen, was sie mit seiner Hülfe auch bis zum Ende zu thun gedenken. Auch sie, die Brüder zu Hause, sollen stark bleiben und keine Gewalt noch Schwert fürchten, da Christus mit seiner Wahrheit bei ihnen sei. Bei der Zusammenkunft sollen sie ein rein Gebet zu Gott richten, dass er einen sende, der lehre und taufe und je einer den andern ermahne. Der Frau eines der Gefangenen möge man sich durch Handreichung annehmen. Auf der Adresse fügt der Schreiber bei, seine Frau möge ihm von Stund an das Lied zuschicken: Christ ist erstanden.

Ueber Blaurock beschloss der Rath vorläufig, er solle mit seinem Weib zu Schiffe nach seiner Heimath Chur gefertigt und daselbst eine schriftliche Zusage erwirkt werden, dass „si in versehen und behalten"; falls er wieder käme, „wölle man im den lon geben der gstalt, dass er hinfür rüewig werde sin". Vorher aber, Montag

den 20. März, sollten er und Manz noch einzeln vor die drei Leutpriester und die sechs Rathsverordneten, Bürgermeister Walder, M. Binder, M. Rudolf Stoll, Bernhart Utinger, Hans Hager und Uli Funk gestellt werden; auch die beiden Schulmeister sollten theilnehmen und das Ergebniss des Gesprächs an den Rath zurückberichtet werden [46]). Bullinger meldet, die Täufer hätten in dieser zweiten Disputation nicht mehr mit der Schrift erwiesen, als in der ersten im Januar, und Zwingli bezieht sich auf Grebel, der sich geberdete, als ob der Messias schon vorhanden sei; auch erzählt er in seinem Taufbüchlein einige Episoden aus den Verhandlungen [47]); so wie einer der Täufer durchaus nicht gestehen will, dass er ein Sünder sei; oder wie Myconius die Erleichterung, welche die Täufer durch die Wiedertaufe zu spüren behaupteten, mit der Freude nach der „Pfaffenabsolution“ in der Beichte vergleicht; oder wie Leo Jud die Stelle Joh. 3, 5 vom „geboren werden aus Wasser und Geist“, da die Gegner das „Wasser“ durchaus buchstäblich nehmen wollten, rasch besonnen zum Beweis stempelt, dass die Taufe vor der Lehre gegeben werden dürfe und so die Hauptstelle Matth. 28, 19 den Gegnern „aus den händen zu brechen“ versucht; oder wie er, Zwingli selbst, einen der Gegner, der behauptete, in des „Papstes Buch“ die Einsetzung der Kindertaufe durch den Papst gelesen zu haben und doch zugab, dass er nicht Latein verstehe, als Lügner hinstellt und beschämt. Der Rath redete mit den Täufern gar ernstlich und ermahnte sie, abzustehen; denn man werde solch schädliche Sonderung und Trennung nicht mehr von ihnen leiden. Ihrer Etliche behielt man im Gefängniss, einige Ausländer verbannte man.

An den Gefangenen richtete man mit aller Güte nichts aus. Man legte sie daher, vierzehn Männer und sieben Weiber, bei Wasser und Brod in den Neuen oder Hexen-Thurm beim Prediger-Kirchhof [48]). Unter sich verabredeten die Gefangenen, wer sich nicht genug Kraft und Stärke von Gott zutraue, die Gefangenschaft auszuhalten, möge immerhin der Obrigkeit sich unterwerfen, um frei zu werden. Man

stärkte sich gegenseitig, auch bei Licht; denn Manz und Rogenacher hatten Feuerzeug und Wachskerzchen bei sich. Gegen Ende März scheint aber Allen die Gefangenschaft verleidet zu sein; denn als Karl Brennwald auf einen unverschlossenen Laden in der Diele aufmerksam machte, entschlossen sich Alle, auch Grebel, Manz und Blaurock, durch denselben zu entweichen, Mittwoch vor Palmarum, den 5. April 1525. Die Flucht gelang mittelst des „Windenseils" und der offenen Fallbrücke. Rathlos wo sie sich hinwenden sollten, meinten die einen, „si wettind zu den roten Juden über das meer" [49]). Zwei der Entronnenen, Wilhelm Exel aus dem Wallis und Fridli Abyberg von Schwyz, konnten bald verhaftet werden und erzählten schon am 19. April die Begebenheit. Die übrigen wandten sich nach Norden, Embrach und dem Rafzerfelde zu, besonders aber nach Gossau und der Herrschaft Grüningen, wo sich die Secte „heftig" stärkte. Unter den Einfältigen wirkte die Erzählung nicht wenig, ein Engel habe die Gefangenen aus dem Thurm befreit. Doch scheinen auch die andern der Entwichenen nach wenigen Wochen wieder verhaftet worden zu sein.

So folgten neue Untersuchungen. Hieher gehört u. A. eine eingehende Zeugenaussage Zwingli's über die Anfänge der Täuferei, über Simon von Höngg, Grebel, Manz und Blaurock, die Sonderkirche und die Gütergemeinschaft, wie wir sie an ihrem Orte bereits verwerthet haben. Er beruft sich darauf, wie Grebel „in der disputaz am mentag" (20. März) sich geberdet habe, als wäre der Messias schon vorhanden, ohne dass man wissen möge, wen oder was er damit gemeint habe, und kommt auf den Schluss, mit solchen Dingen allen hätten die Täufer versucht, ihren Haufen zu mehren, um damit die Obrigkeit zu stürzen. Ferner meldet Zwingli, wie er von Wyl bei Rafz allerlei wunderbare Nachrichten über Blaurock erfahre. Derselbe wolle von Gott die Offenbarung empfangen haben, die Gläubigen, d. h. die Täufer, müssten viel leiden und er, Blaurock, müsste wider die Feinde Gottes streiten und sich als tapferer Mann erzeigen. In Blaurock sei ein zweiter

Paulus erschienen. Er habe auch die abgefallenen Brüder in Appenzell und im Oberlande wiederum aufgerichtet, die Kranken gepflegt und die Todten begraben und dabei gesagt, wie er nach vielen Gefängnissen zu Zürich und Chur durch eine geschlossene Thüre hinausgekommen sei. Alle Menschen, die sich nicht wiedertaufen liessen, seien Heiden.

Ausser Zwingli legten noch besonders der Probst Brennwald und Dr. Sebastian Hofmeister Zeugniss ab. Jener versicherte, Blaurock habe einen Zollikoner Bruder in der Predigerkirche aufgestiftet: „wenn iro so vil sygend, dass si sich Miner Herren erweren möchtind, (sollten si es versuchen), wenn man si glich mit einem fänli überzuge“; dasselbe bestätigen andere Zeugen. Hofmeister erzählt, wie früher Grebel mit einem französischen Ritter zu ihm gekommen sei und ihn zur Täuferei habe bestimmen wollen; denn „das bapstthum niendert mit bass möchte nidergleit werden dann mit dem widertouf“. Dabei habe er sich seiner Gesichte und Offenbarungen gerühmt, später sich der Kanzel- und Pfründenprediger beklagt, die die Wahrheit nimmermehr recht verkünden könnten. Zwingli sei ein Ehebrecher, habe auf sein Blut gestellt und wenn man ihm gefolgt, hätte man ihn, Grebel, und seine Genossen getödtet. Der französische Ritter sei dann zu Zwingli gegangen und mit einem ganz andern Eindrucke zurückgekehrt, worauf Grebel gesagt habe, „er hette vor wol gwüsst, wenn er zum Zwingli keme, das derselb sin gift ouch in in stossen wurde“. Leo Jud und Grossmann, habe Grebel gesagt, hielten es innerlich auch mit den Täufern, nur dürften sie es vor Zwingli nicht zeigen. Manz habe die Obrigkeit und die Uebung des Schwertes, also auch die Todesstrafe verworfen; man könne ihr nicht besser abkommen als durch Abstellung der Kindertaufe.

Grebel, Manz und Blaurock antworteten auf diese Zulagen. Der erstere beharrt darauf, dass die Kindertaufe vom Teufel sei. Lasterhafte sollen der Schrift gemäss mit dem Bann von den Christen ausgeschlossen sein. Alle andern Anschuldigungen, auch dass er

Zwingli einen Ehebrecher genannt habe, bestreitet er und sagt wie Manz, Leo Jud, Grossmann und alle Andern wüssten wohl, dass die Kindertaufe ungerecht sei, wenn sie die Wahrheit sagen wollten. Manz erzählt die Flucht aus dem Gefängnisse, bleibt aber halsstarrig bei seiner Lehre. Obrigkeit, Zinse und Zehnten habe er nie verworfen. Wenn er sich angemasst habe, in andern Pfarreien zu predigen, so habe er nur gethan, was ein Jünger Christi thun müsse, der seinen Vater bis in den Tod bekannt habe, der auch zur Rechten Gottes sitze und kommen werde, einen Jeglichen nach seinen Werken zu beurtheilen. In einem andern Verhör gesteht er vor Dr. Sebastian zu, Obrigkeit und Todesstrafe verworfen zu haben, weil ihm für beides die Schrift fehle. Dass er den Doctor zur Sammlung einer besondern Kirche mit dem Abzeichen der Wiedertaufe habe bereden wollen, habe dieser selbst veranlasst mit der Beschwerde über seine Oberen von Schaffhausen, sie „welltind nit nahin“. Die Gütergemeinschaft habe er als Hülfsbereitwilligkeit gegen die Bedürftigen gefasst. Vierzehn Tage nach dem Ausbruch aus dem Thurm habe er zu Embrach getauft und werde das ferner thun. Dass sich Blaurock zu Wyl grosser Wundergesichte und des Entkommens durch verschlossene Thüren gerühmt hätte, sei unwahr. Blaurock sagt bezüglich der Obrigkeit, „das wir in uns selbs gan sollint, als Paulus spricht“. Die Lasterhaften sollten aus der Kirche ausgeschlossen werden; in das Herz sehe man freilich Niemandem. Die übrigen Anklagen weist er wie Manz zurück. Zum Taufen sei er ferner bereit. Aus Zürcher Gebiet habe er nie geschworen; lieber wolle er sterben, als „Gotts ertrich verschweren; dann das ertrich syge des herrn!“ Er bleibt dabei, dass Zwingli, Luther, der Papst und „ihresgleichen“ Diebe und Mörder seien und dass, was wie die Kindertaufe von Menschen komme, aus dem Teufel sei. „Witer sagt und redt er offenlich, Miner Herren predicanten verfürint Mine Herren, habint si verfürt und werdint si verfüren, thügint ouch der gschrift gwalt und feltschint die, syen ouch sampt iren anhängeren dieben und mörder Christi“ [50]).

Ueber die Entlassung der Gefangenen erfahren wir nichts Näheres. Inzwischen hatte Zwingli in der Kirche selbst eine nach dem Gotteswort bereinigte Taufformel[51]) und die Nachtmahlsfeier eingeführt, auf das Osterfest Mitte April 1525 und dabei ähnlich den Täufern gegen die Lasterhaften denn Bann wenigstens vorgeschlagen. Auch erschien am 10. Mai eine Sittenordnung, wie über eheliche Sachen gerichtet werden solle. Beides mag mitgewirkt haben, dass die Täuferbewegung etwas zurücktrat und vorerst einige Ruhe einkehrte. Die Zustände wurden erträglicher, wie Zwingli ausdrücklich sagt. Von hohem Interesse ist sein Rückblick auf den bisherigen Kampf mit den Täufern. In seinem Briefe an Vadian vom 28. Mai[52]) bezeichnet er diesen Streit als den hartnäckigsten, den er bisher bestanden habe; alle früheren Kämpfe seien dagegen nur ein Kinderspiel gewesen. Die Ueberwindung der Täuferei habe ihn so viel Schweiss gekostet, wie Niemand glauben könne; aber der Widerstand sei nöthig gewesen, da es sich nicht um die Taufe, sondern um Aufruhr, Rottung und Ketzerei handle und gelehrt werde, ein Christ könne kein Amt verwalten; auch belfern die Täufer auf alle ihre Schmähungen und Lügen hin, man müsse Gott mehr gehorchen als den Menschen. Von den Besten und Wägsten reden sie in einer Weise, dass man das Gebell des dreischlündigen Höllenhundes zu hören glaube. Allen menschlichen Sinn hätten sie eingebüsst und einen bestialischen angenommen, den sie dann als den christlichen ausgeben.

Mit diesem Briefe hatte Zwingli die Zusendung seiner eben erschienenen und an Räthe und Burger von St. Gallen gerichteten Schrift „Vom Tauf, Wiedertauf und Kindertauf“ begleitet, worin er nach diesen drei Abschnitten seine Ansichten über die Taufe niederlegt, wie Bullinger bezeugt wesentlich übereinstimmend mit dem schon auf der ersten Disputation eingenommenen Standpunkte. In einer trefflichen Vorrede führt der Reformator aus, wie seine Gegner bisher vorgegangen seien. Wenn Jeder nach seinem verkehrten Kopf anheben möchte, was er wollte, ohne die Kirche

zu fragen, so entständen mehr Irrungen als Christen. Mit dem Schein der Demüthigkeit habe der Teufel all sein Lebtag die Einfältigen betrogen. Die Anschuldigung, Zwingli habe zur Strenge gegen seine Gegner gerathen, sei unwahr; er habe im Gegentheil vor ihren Ohren und im Stillen gebeten, sie nichts entgelten zu lassen, da ein Feind, von dem man zum voraus wisse, dass er überwunden werde, nicht zu fürchten sei. — Von der Taufe beschreibt Zwingli vier verschiedene Bedeutungen, in denen sie vorkomme und die man bisher wie den richtigen Sinn des Wortes Sacrament übersehen habe; dabei bemerkt er seinen Gegnern: „Ich sehe gerne christliche Mannheit und Selbständigkeit, aber das taube Wüthen ohne Liebe und Ordnung christlicher Zucht kann Niemandem gefallen, denn den Rauhen und Empörern". Dann führt er ein Beispiel an, wie wenig der Täufer Verhalten zu ihrer Forderung stimme, man müsse ohne Sünde sein, um die Taufe zu empfangen. In ausführlicher Weise werden hierauf mit beständiger Rücksicht auf die täuferische Deutung einige Bibelstellen erklärt, der Befehl Jesu an die Jünger, die Stellen, welche von der Taufe des Johannes handeln und Röm. 6, letztere Stelle mit Rücksicht auf das im Grunde mönchische Wesen des Wiedertaufs. Es folgt eine Darlegung darüber, was die Taufe vermöge und der Nachweis, dass nicht Christus, sondern Gott durch Johannes sie eingesetzt habe. — Die Wiedertaufe verwirft Zwingli, nachdem er die behauptete Einsetzung der Kindertaufe durch den Papst widerlegt hat, aus drei Gründen: 1) weil wir nicht anders handeln sollen, wo wir ein klares Wort und Beispiel Christi haben, 2) weil wir sonst in etwas Aeusserliches blindes Vertrauen setzen würden und 3) weil die Taufe ein Vorbild von Tod und Auferstehung Christi ist, die beide ein für allemal geschehen sind. — Die Kindertaufe sucht Zwingli hauptsächlich damit zu stützen, dass er sie mit der alttestamentlichen Beschneidung vergleicht. Nachdem er noch auf die Erbsünde zu sprechen gekommen, fasst er am Schlusse der Schrift seinen Glauben dahin zusammen, dass die Taufe, weil nur die Gnade Gottes rein mache,

bloss ein Pflichtzeichen sein und keine Sünde abwaschen könne, dass sie, entsprechend der alttestamentlichen Beschneidung, auch den Kindern als Kindern Gottes zukomme, und dass die Wiedertäufer, weil ihnen die Bewährung aus Gottes Wort fehle, Christum wieder kreuzigen „eintweders us eigenträchtigheit oder anschlag etwas nüwerung“.

II. Hervortreten weltlicher Ziele.

Mai 1525 bis Ende 1527.

§ 1. Verknüpfung mit der Bauernbewegung.

Aus den zuletzt angeführten Momenten fühlt man deutlich heraus, dass die Täuferbewegung ein erstes Stadium durchlaufen hat und mit der staatlichen Einführung der Nachtmahlsordnung nach ihrer mehr kirchlichen Seite wesentlich zum Abschluss gelangt ist. Die Bewegung und ihre Leiter, voran Grebel, ändern von da an ihren Schauplatz und ihre Richtung. Es gilt vornehmlich die Verbindung mit der socialen Bewegung, die besonders von der Herrschaft Grüningen aus seit April und Mai sich mächtig erhob.

Nicht dass die Täufer von Zollikon sofort zur Ruhe gekommen wären; aber es zeigt sich hier doch deutlich der Zerfall darin, dass das ursprüngliche Leben erstarrt und in eine zwecklose Hartnäckigkeit ausartet.

Vorerst galt es, einige von früher bekannte Täufer zur Ruhe zu bringen [1]). Unter ihnen scheint der vielgenannte Jakob Hottinger noch lange Mühe gemacht zu haben; als der Helfer zum Grossmünster in Zollikon predigte, rief er: „gand ushin! gand ushin! und hütend üch vor dem falschen propheten!“ Auch erklärte er z. B., dass „dheiner obrigkeit zuostande, das gottswort mit irem gwalt zuo handhaben, diewil doch dasselbig fryg syge“. Die Aufregung war wieder so gross, dass die Täufer mit Weib und Kind in die Stadt zogen und über Zürich ihr Wehe riefen, gerade in den Tagen, da die Gefahr des Bauernaufstandes am grössten war [2]). Im Sommer musste man gegen fremde Täufer einschreiten, die in Zollikon wieder schürten. Dabei begegnen wir

einigen Aeusserungen, die schon auf starkes sociales Bewusstsein hindeuten; diese Täufer zu fangen, hiess es nämlich, gehe nicht bloss wider den heiligen Geist, sondern auch wider den geschwornen Brief und den Vertrag derer von Meilen. Den Verfall wie die überhandnehmende Halsstarrigkeit thut aber namentlich der Umstand dar, dass von nun an meistens Frauen als Angeklagte erscheinen und die aufgelegten Bussen verweigern. Eine alte Frau mahnte eifrig: „was es doch wäre, ob si das gelt Minen Herren schon nüt gebe! Und wenn ich in der sach ouch wie ander vergriffen wurde, so wölltent wir wiber sich zuosammen halten und schouwen, ob wir solich buossgelt geben müsstint oder nit"; selbst ein Auflauf erschiene ihr geeignet. Eine andere „will umb Gotts willen liden; ob man ire schon den lib näme, so hat si doch ir seel versorget". Eine dritte meint, „Mine Herren sollent ander gelt ouch so stif inzühen!" Wieder eine will das Land nicht verlassen; „dann Gott habe ire das ertrich also wol geschaffen als Minen Herren". Andere Weiber verweigern die Busse, weil, was sie haben, ihren Männern gehöre; diese aber sind eben so wenig bereit, für ihre Frauen einzustehen, wie es von einem Vater heisst: „will für sin frowen und die zwo töchtern nüt geben; Mine Herren mögent ouch inen thuon, wie si wöllent". Von andern Verhafteten vernimmt man widersetzliche Worte, so: „man strafe die, so Gutes thun und sich fromm halten, lasse dagegen die ungestraft, die wider Eid, Ehre und Recht handeln. Auch verbiete man die Wahrheit zu sagen. „Ob dann Mine Herren si wöllent in ein wursthörnli zwingen? Und mögent sich lassen toufen oder nit".

Die fremden Täufer waren allem Anschein nach St. Galler. Wie überschwänglich ihr Wesen war, entnehmen wir aus einem von Niklaus Guldi an einige Nonnen nach Aarau gerichteten umständlichen Briefe. Den Mahnungen zu Gebet und Busse lässt Guldi darin übermässige Klagen über sein Elend „nach dem Fleische" folgen, über seine Verlassenheit von allen Menschen, seinen Kampf

gegen Fleisch und Blut und gegen die Gewaltigen und Regenten. Die Frauen möchten darum Gott bitten, dass er die Treue in ihm stärke; auch möchte die jüngste von ihnen, wenn der Herr sie zum Austritt aus dem Kloster bewege, zu ihm nach St. Gallen kommen. „Christus ward ouch verlon (verlassen) von allen mentschen und von sinen jüngern; ist gnuog dass ich sy wie er ... O Dorathe, o Elsbeth, o Anna, o Margret die jüngst und des Küngs schwester nach dem Fleisch, o bettent mit wahrhaftigem herzen für mich und alle mentschen!"

Schon diessmal hatte man der Gemeinde Zollikon Vollmacht gegeben, nöthigenfalls mit Hülfe aus den Nachbarorten und aus der Stadt die fremden Täufer in Haft zu nehmen und den Bürgermeister mit voller Gewalt in Sachen ausgerüstet. Später treten noch einmal fremde Brüder daselbst auf. Der Rath bestellte darum am 9. October acht angesehene Mitglieder, um zu rathschlagen, was zu Abstellung derselben zu thun sei und beschloss, in aller Stille durch die Zunftmeister je sechs Mann aus jeder Zunft mit Harnisch und Gewehr rüsten zu lassen, damit sie auf Gebot des Junker Cornel Schulthess jeden Augenblick mit gerüsteten Schiffen nach Zollikon fahren können. Die Vögte sollten durch Vertraute die nächste Täuferversammlung bei Tag und Nacht berichten lassen [3]).

So führten die Wiederbelebungsversuche, welche die fremden Täufer in Zollikon anstellten, zu keinen Erfolgen. Ganz anders lauten die Berichte aus dem Zürcher Oberlande, zumal aus dem Amte Grüningen. Wir meldeten nach Bullingers Zeugniss, dass dorthin die im April ausgebrochenen Sectenhäupter sich wandten und die Täuferei „heftig" stärkten. Auch wissen wir, dass in jener Landesgegend die Erhebung der Landschaft gegen die mittelalterlichen Grundlasten den stärksten Anklang fand und Ende April zu einem wüthenden Sturm gegen die Klöster Rüti und Bubikon wie schliesslich zur Aufstellung von „Artikeln" führte, in welche die Bauern ihre Begehren fassten. Der Landvogt meint zwar, „den Alten und der Ehrbarkeit" sei dieser Aufruhr leid gewesen; „aber damals was

das gmein volk hudelmannsgsind, was herr und macht daby das mer" [4]). Es war die gleiche Bewegung der Bauernschaft, die in grösserem Massstabe aus der deutschen Geschichte bekannt ist.

Insbesondere die Pfarrer von Dürnten, von Hinweil, von Egg, von Gossau und von Hombrechtikon waren es, die durch ihre Predigt den Boden wohl zubereitet hatten. Ihre gemeinsame Verkündigung gieng dahin: „wir sind all fry, einer wie der ander, und syge niemant eigen, und habind all Ein herren, das ist Gott". Danach könne ein Jeder, den Gott berufe, das Gottswort so gut predigen wie ein Pfarrer; aber freilich man dürfe jetzt die Wahrheit nicht mehr sagen, und sie werde, meinte der Pfarrer von Gossau, nicht eher an den Tag kommen, bis „der pur im pfluog das gottswort so wol verkünde als er und die puren die köpf zemen heigind. Und welcher ein sun heige, der soll in leren und im ein büechli koufen. Und ob die puren das Evangelium nit wurdint predigen, so wurdint die stein anfachen reden. Und sygind all glichlig pfaffen; diewil ein gmeind nit darzuo tuot, so mag das gottswort kein fürgang han". Das Volk habe keinen Zehnten zu geben; man solle mit Trommeln und Pfeifen zum Kloster Rüti ziehen, um dort die „Fastnachtküchli" zu holen; die Bauern sollen mit den Flegeln dreinschlagen. Gebe man den Klöstern den Zehnten, so mache man sich mitschuldig an der Versündigung, die dort mit Huren und Rossen und Hunden an den Abgaben der Armen begangen werde — dort in den „Gottshüsern", die man eher nennen sollte „Kotzhüser", predigte der Pfarrer von Hinweil.

Von diesen Predigern wird namentlich Herr Ulrich (Zingg von Dürnten?) als Anhänger Grebels bezeichnet. Dieser habe ganz Recht, dass in der Schrift die Kindertaufe nirgends Grund finde, soll Herr Ulrich geäussert haben; auch er selbst taufe nur zur Vermeidung des Aergernisses und predige nicht gegen die Taufe, bis „die welt bas erbuwen wird; und so es Gott will, so wirt es wol herfür kommen zuo siner zit. Es tuot nit not, sölichs zuo predigen, ursachen halb es stat kein seligkeit in dem touf. Und

obschon der mensch niemer touft würde und gloubte in das liden Christi, so wurd er nütz destminder behalten. Aber das hat not tan zuo predigen und tuot not: von den bilderen und von den messen, darin man seligkeit suocht und keine da ist" [5]).

In wie weit Grebel selbst die Bauern aufstiftete, ist nicht genauer ersichtlich. Dagegen finden sich etwas nachher deutliche Spuren [6]), dass er die sociale Aufregung für seine Zwecke wenigstens benutzte und schürte. Mit seinem Gesellen Marx Bosshard von Zollikon zog er Anfangs Juli [7]) von Bärentsweil aus im Oberland umher. Als er einmal in Hinweil predigte, soll er gesagt haben, Zwingli hätte den Rath gegeben: „man sollt die puren frölich für die Stadt lassen fallen und söllt man die büchsen under si lassen und 300 oder 400 ze tod schiessen, dann dächtind die andren daran". Auch habe Zwingli gepredigt: „wenn Mine Herren nämint zwen oder dryg oder vier der gewaltigisten, so sich spartind den zehenden ze geben und inen die köpf abhüwint, so dächtind die andren daran". Diese Anschuldigungen veranlassten in Zürich eine Untersuchung und wurden später auch Bosshard vorgehalten; er wollte aber nichts Derartiges von Grebel gehört haben.

Die Zeit, zu der diese Untersuchung stattfand, leitet uns zu einer weitern Vermuthung über Grebels sociale Thätigkeit. Ebenfalls Anfangs August [8]) finden wir nämlich drei Oberwinterthurer Bürger wegen des Verdachtes der Täuferei in Verhaft, zugleich aber auch wegen der Anklage, an der grossen Volksversammlung zu Pfingsten bei Töss theilgenommen zu haben. Einer dieser Männer, Arbogast Finsterbach, ist der Schwager Bosshards und sagt ausdrücklich, dass er dessen Gefährten Grebel einmal in seinem Hause aufgenommen habe. Zu welcher Zeit das geschah, ist nicht genauer gesagt; aber die Vermuthung liegt nahe, dass Grebel auch Oberwinterthur, wo die Vorversammlung stattgefunden hatte, die den Tag von Töss festsetzte [9]), in ähnlicher Absicht besucht habe, um dort wie im Grüninger Amte die sociale Gährung auszubeuten, und es wäre nicht unmöglich, dass er auch zu der

Volksversammlung in Töss in ursächlicher Beziehung stünde, zumal die Oberwinterthurer Freunde über dieselbe verhört werden.

In der gleichen Zeit scheinen noch andere Untersuchungen über Grebels Thätigkeit im Oberlande stattgefunden zu haben. Der Landvogt von Grüningen nahm ein Verhör über ein Gespräch auf zwischen Grebel und dem Pfarrer von Hinweil. Grebel habe u. A. geäussert: „er wellti gern mit dem Zwingli disputiren; dann der Zwingli habe in in die sach bracht und im mengs gseit, darin er im jetz kein bestand welle gen und jetz im hindersich gang". Als der Pfarrer sich für die Kindertaufe auf das Mandat Meiner Herren berief, warf ihm Grebel vor: „bist du der mann! du sollt weder Mine Herren noch niemant ansechen und sollt allein thuon, was dich Gott geheissen hat; und was der mund Gotts geredt, demselbigen sollt nachgan". Zum Schluss beklagte er sich: „es ist ein arme sach, das ich zuo keinem rechten mag kommen ... Wenn man in schon fienge und in ein thurn leite, do er gesechen möchte und man im dinten und fedren gebe, so wellte er schriben; und wellte man in nit verhören, so söllte man im doch sin gschrift verhören". „Wenn man sin schriben in truck liesse usgan, so wellte er dann mit dem Zwingli disputieren unz (bis) in das für; und überwunde der Zwingli in, so söllte man in, den Kuonrat Grebel, verbrennen, und überwunde Kuonrat Grebel, so söllte man den Zwingli nit verbrennen". „Er habe vormals ouch mit Zwingli disputiert vor Minen Herren von des toufs wegen und den Zwingli gschweiget, das er nit ein wort dawider habe gredt".

Auch aus einem andern Umstand scheint sich zu ergeben, dass seit Juni Hinweil ein Hauptherd der Täuferei war. Der dortige Pfarrer Johannes Brennwald begann schon jetzt [10]), fast ein Jalr vor der staatlichen Anordnung, Verzeichnisse der Getauften zu führen. Wie später bei Einführung der Taufbücher für alle Gemeinden, so wird die öfter wiederkehrende Aussage der Täufer, sie wüssten nicht, ob sie getauft seien oder nicht, hier schon die Ver-

anlassung gegeben haben. Aus keiner andern Gemeinde des Cantons ist ein solcher Vorläufer der nachherigen Taufbücher bekannt.

Bei den erwähnten Verhören treffen wir Grebels Genossen Bosshard. Der Rath hatte nämlich auf die Anfechtungen hin, welche Zwingli's Taufbüchlein, seine Schrift an die von St. Gallen, erfahren, die Gegner nach Zürich eingeladen, ihre Beschuldigungen zu rechtfertigen, um so mehr als seitdem der Reformator in einer neuen an seine Landsleute im Toggenburg gerichteten Schrift „vom Predigtamt" die Täufer auch vom Interesse der staatskirchlichen Ordnung aus angegriffen und das geordnete Prediger- und Prophetenamt gegen sie vertheidigt hatte. Grebel und Bosshard anerboten sich zur Rechtfertigung; dass aber ersterer sich wohl hütete, ohne Geleit nach Zürich zu gehen, ist in Anbetracht seiner über Zwingli gethanen Aeusserungen begreiflich. Bosshard und einige andere Brüder, die gleichwohl sich einstellten, konnten, wie es heisst, ihre Anschuldigungen nicht erweisen, sind nach langer Verhandlung „übel bestanden und (haben) sich begeben, si wissent und wöllent nüt usbringen" Nach längerem Verhaft wurde zuerst Bosshard gegen eine Mark Silber Busse und hundert Pfund Caution, später die Uebrigen mit der Verwarnung entlassen: „wo si mir kämind, würde man si so lang lassen in dem nüwen thurn liggen, bis si meintind, dass si darin ersticken müsstind" [11]).

Mit dem Versuche, die Bauernbewegung in seine Zwecke zu verflechten, traf Grebel im Oberlande das Richtige. Unter den dortigen Täufern gab es von Anfang an solche von ausgeprägt socialer Tendenz, sogenannte „freie Brüder", die fast von allen andern Täufern als die „groben wüsten Brüder" verpönt waren und, wie Bullinger sich ausdrückt, „die christliche Freiheit fleischlich verstunden", indem sie Freiheit von Zinsen und Zehnten und von der Leibeigenschaft, Güter- und sogar Weibergemeinschaft forderten [12]). Mehrfache Zeugnisse beweisen, dass die eifrigsten Täufer zugleich auch die unruhigsten Köpfe in allen andern Hinsichten

waren. Der Täufer Hans Gyrenbader, einer der Wortführer, war schon beim Auflauf zu Rüti und hernach an allen Bauerngemeinden vor den Andern unruhig gewesen [13]), und Jakob Falk von Gossau, „der erst anfänger im toufen", gehörte einer Familie an, über die der Landvogt Vieles zu klagen hatte; so kamen der Vater Rudolf Falk und sein Sohn Hans einmal mit dem Vogt in heftigen Streit, einer der Söhne sagte faule Kundschaft, der Vater und drei Söhne hatten zusammen nicht weniger als 100 Pfd. Bussen entrichten müssen [14]). Namentlich mag zu diesen freien und groben Brüdern auch der „böse Uli" gehören, einer der ersten Anhänger der Secte im Amte, ein widerspenstiger Mensch, der trotzig mit einer Feuerbüchse umherzog, später den Thurm zu Grüningen, seine Gefangenschaft, anzündete, auch mit seiner Büchse drei Schüsse oben in die Kirche feuerte, als der Pfarrer predigte [15]).

§ 2. Einfluss der Waldshuter Flüchtlinge.

Wie in Zollikon St. Galler, so fanden sich im Oberlande hauptsächlich Waldshuter Täufer als Zuzüger der dortigen Brüder und als Bundesgenossen von Grebel und Bosshard ein. So berichtet am 20. September der Landvogt, wie Ulrich Teck und Jakob Gross von Waldshut bei dreissig Personen getauft hätten.

Die beiden Fremden erklärten, sie seien in ihrer Heimat wohl zu Wachtdienst, zum Schanzenbau und zum Steuerzahlen bereit gewesen, nicht aber zum Waffentragen, und darum von dort vertrieben worden. Zu ihrer Charakterisirung dienen die Aeusserungen, welche der eine von ihnen, Jakob Gross, nachher in bernischer Gefangenschaft zu Brugg that. Er sagte dort unter Anderm, man treibe von Kindern Teufel aus, die doch keinen hätten und rechtfertigt die Täuferei überhaupt mit beredten Worten. Dabei warnte er die von Brugg und die ganze Eidgenossenschaft, sie werde nimmer mehr eins, bis man die ketzerischen Prädicanten beseitige, die nur auf Neid, Unruhe und Eigennutz reden. „Der Zwingli und der Leu

lägend zuo Zürich inn und tätend nüt denn bellen wie zwo bös löutschen an kettinen, kämend aber niendert hin; wärend si so guot evangelisten, söllten si dem evangelion nachfolgen, ouch usgan wie die potten Gotts und sin wort verkünden und die irrenden daran widerumb uf den rechten weg zuo wisen. So könnde si niemant weder mit güete noch böse hinus bringen; dann si hettend den geist der forcht, des gits und eigennutzes. Er aber und sins glichen, so Gott berüeft, so si umfüerend, das gottswort verkünden inhalt des Evangeliums, sich der narung benügten, wurden durächtet, gefangen und mengerlei trübsal erlitend von des gottsworts wegen" [16]).

Wie sehr die Waldshuter im Amte Grüningen die Aufregung gegen den Herbst hin zu steigern vermochten, zeigt ein Bericht des Landvogtes vom Anfang October. Vor über zweihundert Personen vertrat Blaurock wie einst in Zollikon dem Pfarrer zu Hinweil die Kanzel, um an dieser „statt Gottes" als „ein gsendter vom vatter zuo verkünden das wort Gottes". Schnell kam der Landvogt von Grüningen herbei; aber Niemand wollte ihm, auch nicht auf eidliches Gebot, den Täufer fangen helfen; er musste es allein thun. „Also, berichtet Vogt Berger [17]), satzt ich in uf mins knechts ross, und füerten der undervogt und ich in mit uns, und gieng min knecht näbend im und lüfend im so vil lüt nach, jung und alt, warlich wunderbarlich! Da fieng er an und sang uf dem ross und treib seltsen possen". Auf dem Wege traf dieser Zug auf eine neue Täuferversammlung zu Bezholz. Der Vogt mahnte die Theilnehmer, von ihrem Wesen abzustehen; aber es hiess, man wolle zuerst aus der Schrift widerlegt sein. Es gelang dabei, auch Grebel noch gefangen zu nehmen, während Manz, erst am Tag vorher des Gefängnisses entlassen [18]), wieder entkam.

Eine öffentliche Disputation erschien nachgerade auch für die Bewegung im Oberlande das heilsamste zu sein [19]). Als der Rath die Grüninger Gefangenen nach Zürich einforderte, baten darum die zwölf Amtsrichter sammt den Gemeindeabgeordneten den Landvogt, er möchte mit vier Amtsleuten vor Meine Herren kehren und

um eine Disputation nachsuchen. Dabei möchte man Zwingli noch besonders anweisen, dass er die Leute zu Rede kommen lasse „und einem armen gsellen sin red nit im hals erstecke, darmit die sach eigentlich erduret werde". Der Vogt, der seinerseits um baldige Vorladung bittet, empfiehlt dem Rathe den Vorschlag und wünscht, man möchte alle Getauften, unter namentlicher Verzeichnung und bei Strafe, zur Betheiligung aufbieten und zwölf Abgeordnete der Herrschaft auf Staatskosten einladen, damit sie nachher zu Hause bezeugen könnten, dass man die Täufer frei habe reden lassen.

Der Rath gieng wirklich auf den Vorschlag ein und lud durch Mandat vom Anfang November zu einer offenen Disputation über die Taufe nach Zürich ein. Dieselbe dauerte vom 6.—8. November. Besondere Präsidenten, der Abt von Cappel, der Comthur zu Küssnacht, Dr. Sebastian Hofmeister, Prädicant zu Schaffhausen, und Dr. Joachim von Watt, Bürgermeister von St. Gallen, sollten für geordnete Verhandlungen sorgen, namentlich dafür, dass Niemand dem Andern in die Rede falle. Es fanden sich die Diener und Gelehrten der Kirche in grosser Anzahl ein, gleichermassen die Anhänger und Führer der Täuferei, selbst von weit her, aus St. Gallen und vielen andern Orten, dazu die Abgeordneten der Herrschaft Grüningen. Doctor Balthasar Hubmeier, der Pfarrer von Waldshut, wurde erwartet, erschien aber nicht. Grebel und Manz standen mit ihren Vertrauten auf der einen, Zwingli, Leo Judä und Grossmann, der Pfarrer am Spital, auf der andern Seite. Die Thesen am Schlusse von Zwingli's Taufbüchlein wurden den Verhandlungen zu Grunde gelegt.

Mit Gebet und Anrufung Gottes wurde das Gespräch in der grossen Rathsstube inmitten der Räthe und Burger und bei offenen Thüren begonnen. Da drang eine neue Rotte der Täufer in die Stube, einer laut schreiend: Zion, Zion, freue Dich Jerusalem! etc., und es entstand ein grosses Getümmel und Gedränge. Der Rath verlegte darum die Verhandlungen in die weiten Räume der Grossmünsterkirche. In einer Schranke waren zwei Tische aufgestellt, einer für

die Prädicanten und einer für die Täufer, die sprechen wollten. Nach ermüdend langen Verhandlungen, als man am Mittag des dritten Tages aufstehen wollte, lief einer der Täufer, der schon längst anerboten hatte, die Sache schnell auszumachen, auf Zwingli zu und schrie: Zwingli, ich beschwöre dich bei dem wahren lebendigen Gott, dass du mir eine Wahrheit sagest. Zwingli, rasch besonnen, antwortete ihm: „Das will ich thuon und sagen dir, dass du bist als ein böser ufrüerischer pur als in Min Herren habent". Verblüfft über die Antwort und unter allgemeinem Gelächter zog sich der Fragsteller zurück und die Versammlung löste sich auf. Die besten Gründe, die von beiden Seiten auch am Gespräche vorgebracht wurden, finden sich in der am Tag vor dessen Beginn erschienenen Schrift Zwingli's „Ueber Doctor Balthasar Hubmeiers Taufbüchlein" bereits zusammengestellt vor.

Das Gespräch war nach der öffentlichen Meinung für Zwingli siegreich verlaufen. Nur die Täufer fügten sich nicht. Die Häupter, Grebel, Manz, Blaurock und Andere beharrten trotz aller Mahnungen vor Rath auf ihrer Lehre und wurden einige Zeit gefangen gesetzt. Auch die heimgekehrten Täufer von Grüningen zeigten sich keineswegs befriedigt; sie klagten neuerdings, der „böse Uli" sogar von von öffentlicher Kanzel zu Hinweil, über Beeinträchtigung der Redefreiheit.* Dem Pfarrer von Hinweil, der darum wieder von der Taufe predigte und ihren Zusammenhang mit der alttestamentlichen Beschneidung nachwies, fielen sie in die Rede, beschwerten sich in der Kirche öffentlich, man habe sie nicht reden lassen und verlasen vor allem Volke und vor zahlreichen Fremden, namentlich aus dem Aargau, einen Brief, den man an der Disputation auch nicht habe hören wollen und dazu noch etliche Schriften aus dem Neuen Testament. Einer der Eifrigsten, berichtet der Pfarrer an den Rath, erhob den Vorwurf, „ir bluot — der widertöuferen — stand in miner und der Zwinglis hand; das werd bezügen, dass das ir gerecht syge und nüt mins und des Zwinglis, und [ich] verfüeri also das einfaltig volk". Als der Pfarrer die Kirche mit der Drohung verliess, er

werde diesen Vorfall der Obrigkeit anzeigen, schrie ihm, wie er meldet, einer der Täufer nach: „ich heig si nun gnuog verklagt; man söllt mich da dannen thuon". Dieser Bewegung gegenüber ohnmächtig bittet der Pfarrer um Rath, wie er sich verhalten solle.

In der That wurden alsbald, um Mitte November, die Unruhen bedenklicher, so dass der Rath auf Vorschlag des Vogtes die zwölf Richter der Herrschaft verantwortlich erklärte und diese, nachdem sie die besten Zusicherungen gegeben, eine auf den 16. des Monats in allen zehn Kirchen des Amtes zu verlesende Ermahnung ergehen liessen. Auch wurde die von den Abgeordneten sämmtlicher Täufer erbetene Freilassung der Gefangenen abgeschlagen; hatte sich ja Vogt Berger beschwert, er habe im vergangenen Sommer bereits Unruhen „für sechs Vögte" erlebt. Zu Rüti strafte der Landvogt sechs Anhänger der Secte, der Rath selbst erkannte am 18. November über Grebel, Manz und Blaurock Gefängniss bei Wasser, Muss und Brod, unter Verbot aller Besuche und „so lang und vil Gott ein benügen hat und Mine Herren guot bedunkt". Eine ähnliche Schlussnahme fasste er über Margaretha Hottinger von Zollikon und verwies die gefangenen fremden Täufer, Ulrich Teck von Waldshut, Martin Ling von Schaffhausen und Michel Sattler von Staufen im Breisgau des Landes. Tags darauf wurde im Grüninger Amte von allen Kanzeln eine Erklärung der zwölf an die Disputation abgeordneten Vertreter der Herrschaft vorgelesen, dass nach deren einstimmigem Urtheil die Täufer genügend verhört worden seien und ein weiterer Vorwurf gegen die Obrigkeit oder gegen Zwingli ungerechtfertigt wäre, dass darum „die amtlüt eins worden, Unsern Herren gehorsam zuo sin und den töufern kein gestand ze gen" und dass endlich die Täufer eingeladen seien, in besonderer Versammlung am Dienstag den 21. von ihrer Lehre förmlich zurückzutreten, damit hernach die Gehorsamen nicht ferner mit den Ungehorsamen zu leiden hätten; auch werde man für die sich Bekehrenden um Erlass der Bussen nachsuchen.

Auch dieser Schritt half nicht viel. Die Versammlung hatte trotz langwieriger Verhandlungen kein günstiges Ergebniss; von über hundert Täufern bekehrten sich nur etwa dreizehn. Der Landvogt mahnte die Obrigkeit zur Strenge; „ich bin des sinns: wenn si das unghür sechen, ir gmüet werd sich ändren“ [20]). Der Rath mochte sich daher bewogen fühlen, in einem Schreihen vom 30. November denen von Grüningen seinen Standpunkt, wie er sich ihm gerade auf dem letzten Gespräch zu Gunsten Zwingli's ergeben hatte, offen darzulegen. Aber auch jetzt wurde die Lage nicht besser. Eine Schwyzer Gesandtschaft musste drei Mal unverrichteter Dinge abziehen, weil es nicht möglich war, von einigen Täufern die erforderlichen Eidesleistungen zu erzielen. Vogt Berger beklagt sich [21]), dass man nicht den Amtleuten geholfen habe, bessere und mehr zu Ruhe dienende Anschläge zu machen. „Man hätte die Bussen auf die grossen Aufrührer, Unglückmacher, Winkelprediger und Täufer legen sollen und nicht auf arme einfältige Menschen, arme Weiber und Kinder, deren viele „übertörlet“ seien und nun „so vil zuo buoss müssend gen als glich der allergrösst im spil“. Jetzt rede man unverholen: „wenn nun Min Herren die 5 Pfd. hand, so lit inen wenig dran, das die töufer über alle gespräch, mandat und dispotazen redent, si habint nit unrecht than“. In einem folgenden Briefe [22]) beschwert sich der Vogt, er wisse nicht wo wehren. Namentlich seien der Gyrenbader und der Schuhmacher Goldbacher oder Vontobel unruhig. „Die töufer machen mir den kopf gar graw mit ir reden und wol kommen“.

Hatten die fremden Genossen bisher schon viel Verlegenheit bereitet, so wurden die Dinge noch schlimmer, als aus dem am 6. December von den Oesterreichen eroberten Waldshut der dortige Pfarrer Doctor Balthasar Hubmeier im Grüninger Amte eintraf. Er fand ungemeinen Anhang und ward wie ein Prophet angesehen. Der Rath sah sich genöthigt, eine neue Verhandlung mit den Täufern anzuordnen. Auf St. Stephans-Tag kamen je vier

Abgeordnete beider Räthe mit den Abgeordneten der Täufer, Gyrenbader und Vontobel, in Grüningen zusammen. Es wurden dabei vor der Gemeinde 27 Artikel verlesen, die näher nicht bekannt sind, ausser dem letzten, wonach Meine Herren gebeten werden sollten, „so viel als möglich nach dem Wort Gottes nachzulassen". Gegen diese Bestimmung trat Gyrenbader auf und wollte schlechthin bei den gestellten Artikeln bleiben, machte aber nur etwa zehn Stimmen. Man beschloss, Ungehorsame bei Muss und Brod in den untern Thurm zu legen, bis sie gehorsam würden. Drei der grössten Geschlechter, die Schaufelberger, Hotz und Vontobel, entsagten der Täuferei. Dagegen betrachtete man es als eine Schmach und Schande, als Vogt Berger melden musste, die in Grüningen gefangenen Täufer seien, obwohl sie auch bei offenem Thurm nicht zu entweichen versprochen hätten, durch eine in die Diele des Gefängnisses gebohrte Oeffnung und mittelst weiterer Veranstaltungen durch Thor und Fallbrücke entkommen.

Die an St. Stephans-Tag versammelt gewesenen Verordneten wurden daher abermals zur Berathung einberufen auf den 3. Januar 1526. Manche der bisher hartnäckigen Täufer ergaben sich dem Vogte, andere erhielten für ihre Bekehrung eine Frist bis Sonntag. Die Beschlüsse vom St. Stephans-Tag wurden bestätigt, dagegen die Bitte, welche die bereits bekehrten Täufer um Nachlass der Bussen durch ihre Verwandten einlegen liessen, an die Obrigkeit vermittelt. Der Rath solle zeigen, dass es ihm nicht bloss um das Geld zu thun gewesen sei und bedenken, dass die armen Leute zu ihrem Irrthum überredet worden seien. Einerseits haben die Prediger des Amtes selbst bezüglich des Zehntens und der Taufe zum Aufruhr gepredigt und anderseits die fremden Täufer von Waldshut und Chur viel Unheil angerichtet. Den letztern hätte man früher begegnen sollen; „hättends ir dieselbigen bi zit ab der welt tan, so wär es nie darzuo kan". Gegen die aufrührerischen Pfarrer gelte es einmal vorzugehen; „und sässent die pfaffen jetz also, und luogtends inen durch die finger zuo, und

nement vil in, und tätends nüt darum. Harum düechte die biderben amtlüt guot sin, dass man einmal ouch ab inen nem, wie (ab) den feisten imben". Der Rath gab darin nach, dass er dem Vogte Vollmacht ertheilte, verhängte Bussen zu mildern. Die Amtsleute ihrerseits aber beauftragten ihre Verordneten, über die Pfarrer Untersuchungen zu erheben, was denn auch im März geschah. Die betreffenden Pfarrer heissen Ulrich (Zingg von Dürnten?), Hans (Brennwald) von Hinweil, M. Lorenz (Keller) zu Egg, M. Bastian (Ramsperg) zu Gossau; über den Pfarrer von Hombrechtikon hatte der Rath schon von früher her Kenntniss.

Nach kurzer Zeit kam aus Appenzell der Bericht, es seien dort drei der zu Grüningen entronnenen Täufer, Heini Reimann (?), Jakob Schufelberger und Jakob Falk verhaftet worden [23]). Auch war es mittlerweile gelungen, den Doctor Hubmeier nach kurzem Aufenthalt zu verhaften. Wir finden ihn um den Jahreswechsel 1525—26 zu Zürich, zuerst bei einer Wittwe verborgen, dann entdeckt und in mildes Gefängniss (libera custodia) gelegt. Landvogt Berger wünscht seine Uebersendung, damit er zu Gossau als in der grössten Kirchhöre widerrufe. Zugleich beantragt der Vogt, „den verstopften lätzköpfen der töufer" die Busse auf zehn Pfund zu verdoppeln, was auch bald geschah; auch meint der Landvogt, es wäre rathsam, gegen Hans Gyrenbader rechtlich einzuschreiten, „der fern im uflouf zuo Rüti und demnach an allen gmeinden für ander us ungschicklich hat ghandlot, demnach jetz mit dem toufen" [24]). Bald darauf verlangte Oesterreich den Doctor heraus. Zürich wies das Begehren jedoch ab, nicht bloss weil er in Zürich selbst straffällig geworden, sondern auch weil eine solche Auslieferung „ungehört und vor nie gebrucht" sei. Seinerseits machte sich nun der Rath sofort an die Untersuchung über den Fremdling und ordnete Verhöre an, zunächst über den Pfister Heini Aberli, der den ihm von Waldshut her bekannten Hubmeier bei sich aufgenommen hatte. Zwingli bezeugte u. A. die Aeusserung Hubmeiers, „man möge der oberkeit niendert mit bas abkommen, dann mit dem widertouf". Aberli trat seinerseits

von der Täuferei zurück; „dann er mög wol sähen, das er nit syg gesandt ze toufen, sonder brot zuo bachen". Im Hinblick auf seine Rückfälligkeit erhielt er aber noch 15 Pfd. Busse für sich und 5 Pfd. für jeden seiner Täuflinge; auch die Frauen, die ihm und dem Doctor Unterschlauf gegeben hatten, wurden je mit 5 Pfd. gebüsst. Ferner wurde am 13. Januar verkündet, dass von nun an jeder Täufer für jeden Getauften 5 Pfd. entrichten und jeder Getaufte selber um weitere 5 Pfd. gestraft werden solle[25]).

Mit Hubmeier kamen nach etlichen Tagen auf seinen Wunsch die Gelehrten zur Verhandlung zusammen, Zwingli, Engelhard, Leo Jud, Myconius, Sebastian Hofmeister und Megander. Zwingli schreibt darüber[26]) an Petrus Gynoräus Folgendes: Hubmeier habe zuerst die 67. These der Schrift „über den Unterricht der Katechumenen" entgegengehalten und den Unterricht der Jugend mit der Taufe in Verbindung gebracht. Dann habe er, seinen Irrthum einsehend, den ewigen Bund (testamentum istud perpetuum) nicht anerkannt. Hierauf sei man auf Apostelgeschichte 2 zu sprechen gekommen, woraus Zwingli bewiesen habe, dass die Christenkinder zu der Kirche gerechnet worden seien; auch 1. Cor. 10 sei zum Beweise zugezogen worden. Da habe Hubmeier endlich eine neue List versucht und verlangt, dass Leo Jud, Myconius und Hofmeister einmal allein mit ihm verhandeln. „Der anmassende Mensch hoffte, jene durch sein einschmeichelndes Reden (blandiloquentia sua) für sich zu gewinnen". Als auch das nicht gelang, habe er versprochen zu widerrufen und mit eigener Hand den Widerruf aufgesetzt, wie er ihn öffentlich zu leisten gedenke. In einem Briefe an Bürgermeister und Rath sagt Hubmeier, sein letzter Grund für die Wiedertaufe sei der gewesen, man müsse zuerst predigen, dann glauben und erst zuletzt getauft werden. Nun habe ihm aber Zwingli überzeugend nachgewiesen, wie die Taufe an Stelle der Beschneidung stehe; auch hätten ihm Judä, Dr. Hofmeister und Myconius vorgehalten, wie die Liebe eine Richterin und Urtheilerin in allen Schriften sein solle, was ihm zu Herzen

gegangen sei. Desshalb stehe er vom Wiedertauf ab. Gegen die Obrigkeit und für Gütergemeinschaft sei er nicht aufgetreten; auch sei er nicht der erst Getaufte gewesen und habe Niemanden im Gebiet von Zürich getauft. Ebensowenig habe er sich für sündlos ausgegeben. Endlich bittet Hubmeier, da ja auch Augustin und viele Andere nach ihm bis heute in der Lehre vom Taufen geirrt hätten, ihm zu verzeihen und seine Krankheit, Verfolgung, Verjagung und Armuth zu berücksichtigen; er habe ja nicht einmal einen eignen Rock anzulegen gehabt, so bloss sei er in Waldshut davongekommen. Auch möge man ihn nicht seinen Feinden ausliefern, so wolle er solche Gnade dem Rathe nie vergessen u. s. w. Obschon Zwingli warnte, man solle Hubmeier nicht trauen, gestattete ihm der Rath, den Widerruf im Fraumünster zu leisten. Statt dessen begann er aber, wie Zwingli vorausgesehen, die Wiedertaufe zu vertheidigen. Das Volk murrte, und Zwingli musste die Gemeinde wieder zur Ruhe bringen; Hubmeier aber wurde wiederum in den Wellenberg gefangen gelegt. Auf die Frage, ob er einen Aufruhr zu erregen beabsichtigt habe, entschuldigte er sich, er wisse nicht, was er gesagt habe, und wenn er die Wiedertaufe geschirmt, so habe das der Teufel aus ihm gethan [27]). Man hielt ihn nun bis auf Weiteres im Verhaft, indess Zwingli sich zu seinen Gunsten verwandte.

Während inzwischen Zwingli und Leo Jud es auch an privater gütlicher Ermahnung, so gegenüber dem rückfälligen Täufer Anton Rogenacher, nicht fehlen liessen, mahnte dagegen der Vogt von Grüningen Ende Januars neuerdings zur Strenge: „won die zwölf und ich vernemen, ie me man si bitt, vorgit und nachlat, ie böser es ist; man muoss si nun lassen den ernst sechen und die sach tapfer und gwaltig an die hand nemen ... won es hilft kein güti an denen lüten“. Als Beispiel berichtet er kurz hernach von dem Trotz des s. Z. entronnenen „bösen Uli“, der ihm so höhnisch begegnet sei und vor ihm die Wiedertaufe gerühmt habe, dass er ihn sofort wieder gefangen setzte; eigenthümlich nimmt sich dabei des Vogtes Entschuldigung aus: „hab ich unrecht tan, so bin ich

hön gsin". Unlang darnach meldet er auch von einem Wechselgespräch mit dem Täufer Gyrenbader[28]).

Neue Verhöre wurden Anfang März 1526 aufgenommen; auch Grebel, Manz und Blaurock erscheinen unter den Verhörten. Sie beharrten meist mit hartnäckigem Sinn auf ihrer Lehre und sind mehrtheils zu sterben entschlossen. Grebel und Manz bitten, man möchte sie auch schreiben lassen wie Zwingli. Manz sagt auch, disputirt habe er nie, nur seinen Glauben bezeugt. Nur die Schrift habe ihn zur Wiedertaufe gebracht. „Der oberkeit halb spricht er, kein christ schlache mit dem schwert und widerstand auch dem bösen nit". Blaurock verweist auf seinen Brief, den er im Gefängniss zun Predigern geschrieben. In demselben erklärt er, gleich Christus als guter Hirte sein Leben für die Schafe zu lassen; er sei mit seinen auserwählten Brüdern Grebel und Manz ein Anhänger des Taufs und „des herren Brotes". Der Papst, Luther, Zwingli und Judä seien Dieben und Mörder Christi. So spricht er auch im Verhör selbst. Die Kindertaufe sei von Menschen erdacht, „und was von dem mentschen komme, das syg us dem tüfel". Zwingli sei ein falscher Prophet. Er, Blaurock, habe nicht aus Meiner Herren Gebiet geschworen und wolle eher sterben; „dann das ertrich syge des herrn". Mit Zwingli und Jud begehre er zu disputiren.

Dieses Begehren wurde ihm gewährt. Die Unterredung dauerte bei drei Stunden, bis endlich Blaurock gezwungen war, ohne rechte Gründe als ein „eigensinniger und verwirrter mann abzuscheiden". Dabei äusserte er: „sofer ein burgermeister und rat und menglicher zuo Zollikon und anderschwa an in und sine anhänger glouben und (ihnen) folgen, so habe er verkündt, man sölle zins und zehenden geben" und umgekehrt. Er meinte auch, sein himmlischer Vater habe ihn nach Zollikon gesandt zu predigen.

In diesen Zusammenhang gehören vielleicht auch zwei Verhöre über Karl Brennwald und seine Bekehrung durch Rogenacher und ein solches über die Zusammenkunft der Zollikoner Täufer im Wirthshaus zum „Salmen" in Zürich, wo auch

Rogenacher und Brennwald hinkamen und das am 5. März in den Processacten erwähnt wird. Die Täufer sollen daselbst geäussert haben: „ob si glich den Zwinglin überwundint, so möchtint si doch den gwalt nit überwinden". Der Wirth zum „Salmen sagte: „es gienge unter dem mänteli zuo; wenn er es wöllte sagen, so wüsste er wol, wo es ushin gan wurde, und er wüsse wol, wo es den butsch nämen werd; dann schlechtlich, so müsste man nach dem glouben toufen". Marx Bosshard endlich beschwerte sich: „das Mine Herren dem Zwingli durch die finger sehint und der Zwingli Minen Herren".

Dieser Hartnäckigkeit gegenüber trat der Rath endlich mit grösserer Strenge auf. Bei Wasser und Brod sollten die Halsstarrigen auf Stroh in den Neuen Thurm gelegt werden. Niemand sollte sie besuchen, Niemand, selbst im Falle von Krankheit, ihre Gefangenschaft verändern dürfen. Man wolle sie, so lautet die Verfügung, „also im thurn ersterben und fulen lassen" (welches zweite Zeitwort freilich wieder gestrichen ist). Auch die Frauen und Töchter sollten so zusammen gesperrt und behandelt werden.

Diese schwere Strafe wurde allenthalben durch Mandat verkündet und auf Rückfall ohne alle Gnade die Strafe des Ertränkens gesetzt. Ein ähnlicher Erlass fügt bei, es müsse Jedermann zu der geordneten Pfarrei in die Kirche gehen; man dürfe die Täufer „weder hausen noch hofen", ihnen keinen „Unterschlauf noch Fürschub, keinen Trank, keine Speise noch Aufenthalt geben in keinen Weg". In diesem Sinne entliess man vorweg die, welche sich bekehrten und erinnerte an Meiner Herren Strafe „ertränken, verbrennen oder enthaupten, wie es si dann guot dunk und inen gefalle"; auch sollte jedem Bekehrten sein Geständniss nochmals vorgelesen werden [29]).

Bald leistete Hubmeier den Widerruf, der ihm die Freiheit brachte, am 6. April, öffentlich in der Stadt und dann zu Gossau

im Amte Grüningen. Sein Wunsch, nicht den Feinden übergeben zu werden, wurde ihm auf Zwingli's und der andern Prädicanten Fürbitte in ehrenhafter Weise erfüllt; die Obrigkeit übergab ihn zu heimlicher Verwahrung einem Bürger in sein Haus mit dem Auftrag, ihn nach etlichen Wochen bei günstiger Gelegenheit so ausser Landes zu fertigen, dass er den auflauernden Feinden entgehen könne. Freilich erlebte man dafür zu Zürich wenig Dank; kaum in Constanz angelangt, rühmte er seinen Sieg und schmähte die Zürcher, und als „ein lugg unbeständig roor“ wandte er sich dann neuerdings der Täuferei zu [30]).

In dieser Zeit trat der Einfluss der Waldshuter Täuferei auch in einer andern Landesgegend zu Tage, in dem Waldshut näher gelegenen Unterlande. Dorthin waren vor einem Jahre, wie wir gehört haben, ebenfalls etliche der Täufer geflohen, die aus dem Gefängnisse ausgebrochen waren. Auch sammelte in jener Gegend der schon einmal, im August 1525 [31]), verhaftete Hans Hirt, Müller zu Oberglatt, Flüchtlinge um sich, namentlich die beiden Hans Künzi von Klingnau bei Waldshut, den jüngern und den ältern, die hinwieder als Wollweber andern Fremden Arbeit und Unterschlauf gegeben zu haben scheinen; so einer Frau, Verena Albrecht von Waldshut, ferner einem Manne von Aarau, Stephan Bader, und dem aus dem Thurm entwichenen Brennwald. Der ältere Künzi nennt den von Grüningen her bekannten Uli Teck von Waldshut seinen Täufer. In das nicht fern von Oberglatt gelegene Nerach mag ebenfalls in dieser Zeit Wolfgang Stürer von Isny, auch ein vertriebener Waldshuter, gekommen sein. Ihn hätten die von Stadel, weil sie weit zur Kirche hätten, mit der Vorgabe zum Predigen bewogen, der Obervogt habe es so bewilligt. Obschon von Hubmeier getauft, habe er von der Taufe doch nichts gelehrt, sondern zum Gehorsam gegen die Obrigkeit und zum Zahlen der Schulden ermahnt. Ein Michel Meier von Nerach gibt zu, seinem Bruder behülflich gewesen zu sein, als er seine Frau in einem Wiesenplatze — nicht etwa, wie

es heisse, im Keller oder in der Scheune — begraben habe; „sin bruoder syge der meinung gsin, diewil das ertrich fryg, sin frowen zuo begraben, wo das sich begebe". Meier sagt auch, er sei nicht schuld, dass seiner Frauen Schwester nicht mit ihrem Manne zur Kirche gehe; dieselbe sei selbst der Meinung gewesen, ihr Mann müsse mit ihr zur Kirche gehen, wohin sie wolle.

Nicht lange hernach hatte der neue Pfarrer von Oberglatt, Johannes Freitag, den ersten Strauss mit dem täuferischen Wollweber Hans Künzi zu bestehen, wie aus einem Briefe des letztern hervorgeht. Selbst in die Gemeindeversammlung suchte Künzi den Streit zu verpflanzen, als diese beschloss, mit Rücksicht auf den ungewissen Ausgang der Badener Disputation einen alten kostbaren Kelch nicht zu veräussern; zuletzt musste der Vogt mit einigen Räthen mahnend einschreiten, woraufhin Künzi, in der Furcht vor Verhaftung, entfloh [32]).

§ 3. Politische Verhandlungen und Massnahmen.

Mit Anfang 1526 ist die zürcherische Kirchenreformation als solche und in sich zu einem vorläufigen Abschluss gekommen. Das so erneuerte Staatswesen beginnt sich nach aussen zu kehren, in seinen Verwicklungen mit der katholischen Kirche überhaupt wie mit Oesterreich und den Eidgenossen der alten Denkweise und der innern Cantone insbesondere; mit den eidgenössischen Verwicklungen verflicht sich auch, indem die Grüninger Bewegung mit ihren weltlichen Zielen hier einmündet, die Täuferei als ein gelegentlich nicht unbedeutendes Moment.

In der Herrschaft Grüningen dauerte das Treiben der Täufer fort. Der Vogt wünscht strenges Vorgehen gegen den „bösen Uli", der ungeschickter und ungehorsamer gewesen sei als zehn Andere [33]). Von Egg vernimmt man Aehnliches: in drei Jahren werde man sehen, dass die Täufer Erfolg haben; ihre Sache sei gerecht, während Zwingli keinen Buchstaben für sich habe ausser

Lucas, aus dem er beweisen wolle[34]). Man lief trotz aller Mandate „mit fliss und ernst in holz und feld mit grossen scharen zuo iren predigen und anderen iren äferzalen“ (Plappern). Da fieng an einem Sonntag im Mai Vogt Berger mit einer Anzahl Bewaffneter fünfzehn Täufer mit einander, die an einer grossen Versammlung im Wald Herrliberg zwischen Bubikon und Wetzikon theil genommen hatten, darunter zwei Rädelsführer Jakob Falk und Heini Reimann. Sie sagten dem Vogt unter die Augen, sie haben sich selbst taufen lassen und Andere getauft, obschon sie gewusst hätten, dass das bei Todesstrafe verboten sei, und wollen es ferner thun. Die Rathsboten und der Vogt hielten, zumal der Ungehorsam zunahm, einen Landtag über die beiden Trotzköpfe, in der Erwartung, die Richter zu Grüningen werden sie dem Mandat gemäss zum Tod durch das Wasser verdammen. Diese aber, die lieber die Pfarrer als Anstifter alles Uebels wollten entgelten lassen[35]), beriefen sich auf eine alte von dem Haus Oesterreich der Herrschaft verliehene Freiheit, nach der sie Gnade gewähren könnten. Dadurch entstand ein Span zwischen der Obrigkeit und dem Amte Grüningen, der erst im Jahre 1528 durch den Rath von Bern geschlichtet wurde, an den sich Zürich gewandt hatte. Die Gefangenen wurden einstweilen wieder dem Vogte in Verwahrung übergeben.

In dieser Zeit schlug Zwingli vor, über die Getauften besondere Bücher zu führen, u. A. „weil die täufer schon oft gesagt hatten, sie wüssten nicht, ob sie getauft seien oder nicht“[36]). Die drei Leutpriester richteten ein diessfälliges Begehren an Räthe und Burger, worin sie wünschen, es möchte in den Verzeichnissen der Name des Kindes, des Vaters und der Pathen notirt werden: „zum ersten würt es darzuo guot, dass man wisse, wer getouft syge, domit sich nit der widertouf über nacht wider inrisse; so findt man allweg in dem buoch, uf wölichen tag in wölichem jar ein jetlicher getouft syge, wer in zum touf gehebt habe“. Diesem Vorschlag pflichteten Räthe und Burger bei und beschlossen[37]) am 24. Mai 1526 die

Führung von Taufbüchern, mit der Begründung, viele Leute wollen ihre Kinder nicht taufen lassen oder geben sie für getauft aus, auch wenn es nicht wahr sei [38]).

Im Grüninger Amte hatte man die ökonomische Einbusse bitter empfunden, welche der Herrschaft durch die Bauern- und Täuferbewegung erwachsen war. Diesen Gefühlen lieh denn auch bei der Volksanfrage im Juni die Amtsgemeinde deutlichen Ausdruck, indem sie, wie schon früher, darauf hinwies, die Amtsleute seien durch die ungleichen Predigten der Pfaffen verwirrt worden, deren etliche gegen den Zehnten und für die Täufer geredet hätten; die Strafe habe nun freilich das arme Volk selbst tragen müssen. „Dann wo ir hättind gredt: gand heim und sind rüewig, die pfaffen hand recht oder unrecht, so hättind wirs lassen pliben; aber wir müssent bsorgen, üch sygind fünf pfaffen lieber dann fünf hundert amtlüt und noch als vil“ ... „und bittend üch unser lieb herren, das ir den pfaffen nit ze vil glouben gebint; dann wir fürchtend, ir wellind inen ze vil glouben; dann etlich pfaffen sind lügenhaft, lügend und nützsond“. Aehnlich antwortet Zollikon: „wir bittend üch, wo noch pfaffen wärind in üwerem gebiet, die das gmein volk verirrtind, wie denn lang har gesin ist, das selbig abzestellen, sofer ir konnind, das wir all dester bass in ein cristenliche einigkeit kommen möchtind“ [39]).

Der Rath nahm auf diese Klagen insofern Rücksicht, als er schliesslich dem Amte Grüningen bewilligte, die wegen der Täufer aufgelaufenen Kosten, nach vorgängiger Berechnung mit dem Vogte, für das laufende Jahr von den an Jahrtage und Messen geordneten Kirchengütern zu nehmen; für die Zukunft sollten dann aber die „Ursächer“ die Kosten selbst tragen. Die angegriffenen Geistlichen dagegen liess der Rath nicht im Stich. Die Pfarrer des Grüninger Amtes rechtfertigten sich in einer gemeinsamen Erklärung, wonach sie dem Amte und seiner Gesammtgemeinde keine Rechenschaft schuldig seien, da jeder Einzelne nur seiner eignen Kirchgemeinde gepredigt habe. Zwingli nennt die Rechtfertigung eine treffliche, und

der Rath trat dieser Ansicht offenbar bei. Seine Politik, Stärkung der Kirche und Geistlichkeit, tritt immer deutlicher hervor, und die Täufer fühlten sehr gut, dass Rath und Geistlichkeit zusammengehen [40]).

Ein Beispiel hiefür ist auch aus einer andern Landesgegend, aus Marthalen jenseits der Thur bekannt. Dort hatte sich ein Waldshuter Täufer, Junghans Meier, mit dem Zunamen Waldshuter, eingefunden, der schon einmal aus dem Zürcher Gebiete verbannt worden war. Mit seiner Familie hatte er sich in Marthalen niedergelassen und sich mit seiner Lehre, wie der Pfarrer Johannes Ulmann an den Vogt auf Kyburg berichtet, bei Etlichen „einzuflicken“ begonnen. Das von der Kanzel gemachte Anerbieten, erklärt der Pfarrer, den Täufer aus der Schrift zu widerlegen und vor Meinen Herren und ihren Gelehrten über seine Predigt Rechenschaft zu geben, habe nichts gefruchtet. Meier habe ihn, den Pfarrer, gebeten, das Wort Gottes ohne menschlichen Zusatz zu predigen und er ihn daraufhin, ebenfalls schriftlich, zu einer Unterredung vor je zwei beiderseitigen Zeugen erbeten. Obschon dem Täufer dargelegt wurde, dass die Kinder im Bunde Abrahams seien und darum das Bundeszeichen der Wassertaufe empfangen sollen, habe er sich nicht weisen lassen und so „neidige Worte“ gesprochen, dass ihn, den Pfarrer, wundere, ob der heilige Geist in einem solchen Menschen sei; er habe Meier auch sammt allen Täufern öffentlich Ketzer genannt. Schreite man nicht streng ein, so werde ein Irrthum über den andern kommen und das Wort erfüllt werden: „so viel Köpfe, so viel Sinne“.

Wohl mit diesem Schreiben des Pfarrers übersandte der Vogt den Waldshuter nach Zürich. Hier wurde eine Reihe von Zeugen einvernommen. Sie berichteten u. A. von einem Zwiegespräch des Pfarrers und des Täufers in einer Scheune, wobei dieser namentlich das Recht der Obrigkeit zur Todesstrafe bestritten und zuletzt zu dem Pfarrer gesagt habe: „es soll nütz; ich gsich wol, dass der Zwingli, Mine Herren von Zürich und Ir eins

sind: dann ein armer gsell bös bi inen reden hetty". Waldshuter selbst beschwert sich über den Pfarrer; derselbe habe ihn, sowie er in der Kirche erschienen sei, angefangen „zuo schänzelen". Er bittet auch um Freilassung, „damit er zuo sinen kleinen kinden kommen und werchen mög" [41]).

Inzwischen hatten die Täufer neuerdings bei Tag und Nacht grosse Versammlungen gehalten. Um ihnen endlich wirksam entgegen zu treten, bestätigte der Rath am 19. November die Erkanntniss vom 7. März, dass auf das Wiedertaufen die Strafe des Ertränkens gesetzt sei. Im Amte Grüningen, sagt der Vogt, wurde das Mandat nur desswegen nicht verlesen, weil es, in aller Stille, eher gelang, einige Täufer zu verhaften. So überschickt er am 13. December vier im Walde gefangene Männer, Manz und Blaurock nebst zweien aus dem Amte, deren einer, Rudolf Michel von Oberhof, unter die Hartnäckigsten zählte und Haus, Hof, Vater, Weib und Kinder verlassen hatte. Bald nachher [42]) verzeigt der Vogt einen Mann, der die Führer, als sie die Gefangenen nach Zürich führten, gehöhnt hatte: „er wetti nüt 100 guldin nämen, dass er das tät, so si tuond", während der Vater eines der Gefangenen, ein rechtschaffener Mann, zu guter Aufnahme empfohlen wird.

Wirklich machte die Obrigkeit mit ihrer Drohung Ernst. Manz wurde, als Zürcher, am 5. Januar 1527 unter weitläufiger Begründung seiner Schuld zum Tod durch Ertränken verurtheilt, wie der Rath später einmal nach Augsburg schreibt, den Andern „zuo forcht und ebenbild" [43]). Da er „wider christenlich ordnung und bruch" in den Wiedertauf sich eingelassen und ein „Hauptsächer" und Anfänger desselben geworden — da er ferner durch keine Belehrung und Ermahnung, von solchem Irrthum und solcher „Eigenkopfige" abzustehen und sich dem gemeinen christlichen Brauch zu vergleichen, sich bewegen liess — da er trotz des Mandates und trotz seines Eides bei der Täuferei beharrt hat und bekennt, „dass er und ander, die sich Christi welltind annemen und dem wort

nachfolgen ouch nach Christo wandlen, zuosammen wellte suochen und sich mit denselben durch den widertouf vereinbaren und die andern irs gloubens bliben lassen, damit nun er und sine anhänger sich von christenlicher gmeind gesundert und eigen selbs gewachsen sect, rotten und versammlungen under einem schyn und deckmantel einer christenlichen versammlung und kilchen uferwecken und zuorüsten wellen" — da im Weitern Manz die Obrigkeit, die Todesstrafe and andere Strafen verworfen und um grössern Erfolges willen leibhaftige Offenbarungen Paulinischer Episteln vorgegeben, solche Lehren aber dem Wort Gottes und dem einmüthigen bisherigen Brauch aller Christenheit nachtheilig sind und nur zu Aergerniss, Empörung und Aufruhr gegen die Obrigkeit, zu Zerrüttung des gemeinen christlichen Friedens, brüderlicher Liebe und bürgerlicher Einigkeit und zu allem Uebel führen — so soll Manz dem Nachrichter übergeben werden, „der im sin händ binden, in ein schiff setzen, zu dem nideren hüttli füren und uf dem hüttli die händ gebunden über die knüw abstreifen und ein knebel zwüschent den armen und schenklen durhinstossen und in also gebunden in das wasser werfen und in dem wasser sterben und verderben lassen und er damit dem gricht und recht büsst haben solle"; auch soll sein Gut Meinen Herren verfallen sein. Ein ähnliches Urtheil ergieng über Blaurock, der die Prädicanten Diebe und Mörder Christi genannt habe; als Landesfremder soll er jedoch nicht ertränkt, sondern aus Gnaden mit gebundenen Händen und nacktem Oberleib vom Fischmarkt die Strasse hinauf mit Ruthen vor das Thor im Niederdorf getrieben werden, „dergestalt dass das bluot nachin gange". Alsdann soll er bei Strafe des Ertränkens aus dem Lande verbannt werden [44]).

Trotz dieser Strenge kehrte die Ruhe im Oberlande noch nicht ein. Blaurock war sofort wieder dorthin zurückgekehrt; so meldet später einer der Gefangenen, derselbe habe ihm und seinem Weibe damals gesagt: „dwil si bede ein andren begerend, so sygis ein ee vor Gott; daruf welle er beharren, und (sie müssten) kein andren kilchgang thuon" [45]). Ende Februar 1527 versammelten sich zu

Hinweil wieder über dreissig Täufer, und es hiess, ihre nächste Versammlung werde in einer Kirche stattfinden. Bei der Meldung hierüber beschwert sich Vogt Berger über die ihm gemachte Zulage, als wolle er den Rath meistern; es sei ihm ja aufgetragen worden, jederzeit mündlich oder schriftlich seinen Rathschlag nach Zürich zu berichten [46]. Nach des Rathes Auftrag sandte hernach der Vogt zwei Weibel aus, um die Täufer, die ihren Versammlungsort nie vorher kund gaben, aufzuspüren, und liess die in einer Stube zu Ettenhausen kniend Versammelten auseinander treiben. Unter ihnen befand sich ein Fremder, ein gewisser Bolt aus Basel, Sohn oder Bruder des zu Schwyz verbrannten Bolt. Abermals beschwert sich der Vogt über die Feinde, die ihn beim Rathe verunglimpfen; das falle ihm schwerer als alle Unruhe und Arbeit und als die Zumuthung der Täufer, seine Hände nicht mit unschuldigem Blute zu beflecken. Von dem alsbald gefangenen Ulrich Bolt übersendet Berger eine schriftliche Erklärung [47]. Nochmals Ende März beklagt er sich über die ihm gemachten Zulagen und versichert seine getreuen Dienste, wobei er zugleich meldet, sein Schwager, Hans Effinger, bestreite die Antheilnahme an der Täuferei und habe zugesagt, dieselbe zu meiden [48].

Durch die immer wiederkehrenden Händel im Oberlande gieng dem Rath endlich die Geduld namentlich gegenüber fremden Täufern aus; so schickte er den neuerdings im Lande erschienenen Simon Stumpf, den einstigen Pfarrer zu Höngg, mit dem gemessenen Auftrage fort, sein Gut inner vierzehn Tagen zu verkaufen und das Gebiet von Zürich bei Todesstrafe zu meiden [49]. Am meisten ungehalten aber war die Obrigkeit darüber, dass der Grüninger Landtag die verlangte Handhabung des Mandates gegenüber Falk und Reimann fortwährend auswich. Die zahlreichen Briefe, die hierüber gewechselt wurden [50], zeigen, wie hartnäckig die Amtleute zu ihren Angehörigen stunden. Alle Vorstellungen der Obrigkeit, der Hinweis auf die Disputationen, die Sendung von Rathsboten, die dem Vogte gewährte Vollmacht zur Ermässigung der Bussen, die ergangenen

Urtheile, so besonders das über Manz, der ein „Stadtkind" gewesen sei, halfen nichts; das Landgericht urtheilte statt auf Ertränken nur auf Vermauern der beiden Angeklagten. Als der Rath seine Verordneten, M. Johannes Ochsner und Konrad Gul, auf Pfingstmontag 1527 an den Landtag sandte, gab er denselben eine Instruction mit, aus welcher sein Unwille deutlich hervorgeht. „Man müsse und werde, heisst es darin, dennocht luogen, ob Unser Herren ir rechte oberkeit wärint, und nit si als underthanen ir Herren und schwächer irer gebotten und mandaten ze sind vermeintint; darnach mögint si sich wüssen in die sachen ze schicken". Als es sich dann herausstellte, dass fünf altbekannte Täufer von Zollikon an den Landtag nach Grüningen gegangen waren und so den Verdacht „heimlicher Anschläge und Praktiken" erweckt hatten, mochte der Rath doppelt erzürnt sein; sie gestehen selber ein, sie seien hingegangen, zu sehen, ob man die Gefangenen nach Verlangen des Rathes ertränken wolle, und um die Brüder „heimzesuochen und ze trösten, damit si frölich in Gott wären und handfest uf dem wort Gottes beliben; dann Christus heiter gelert, die gefangenen ze trösten und heimzesuochen" [51]).

Begreiflich dass der Rath unter solchen Eindrücken auf eine Entscheidung drängte. Er bestellte eine Commission, die auf Grund der Spruch- und Vertragsbriefe derer von Grüningen berathen sollte, was man mit den Täufern handeln könne. Wohl auf ihren Antrag beschloss der Rath gemäss eines zwischen den Städten bestehenden Vertrags den schiedsrichterlichen Entscheid Berns anzurufen, falls jene Täufer nicht sofort nach Mandat bestraft, d. h. ertränkt würden [52]).

Alle Bitten der Herrschaft Grüningen, diesen Schritt zu unterlassen, halfen fortan nichts mehr. Man wollte die Secte von Grund aus vertilgen, deren „verkehrte, verstopfte und einrichtige Mitglieder der heilsamen Lehre des Evangeliums nicht wenig Anstoss und Verhinderung gebracht hätten" [53]). Da zudem die Täufer in der

ganzen Eidgenossenschaft sich mehrten, schlug von da an die Täuferfrage ihre Wellen in immer weiteren Kreisen; sie wurde zur eidgenössischen, wenigstens zur gemeinsamen evangelischen Sache. Der Rath lud die Eidgenossen von Bern, Basel, Schaffhausen, Chur, Appenzell und St. Gallen zu einem Tage nach Zürich auf Montag nach Laurentii 1527 ein, indem er als das Ziel der Täuferei die Zerstörung „nicht allein des wahren rechten innerlichen Glaubens der christlichen Herzen, sondern auch der äusserlichen und menschlichen Ordnungen und Satzungen christlicher und ordentlicher Obrigkeit wider brüderliche Liebe und gute Sitten“ bezeichnet [54]). Sogar mit Augsburg und Ulm trat Zürich über die Täufer in Verkehr [55]). Im gleichen Sinne wie der Rath dachte auch Zwingli über die Täufer, wie seine Schilderung derselben in dem am 1. September an seinen Freund Konrad Somius zu Ulm [56]) gerichteten Briefe zeigt; doch hebt er hervor, dass er im Interesse der evangelischen und bürgerlichen Freiheit bei jeder Verhandlung vor dem Rathe angelegentlich für sie gebeten und damit bewirkt habe, dass der Rath so schonend mit ihnen verfahren sei, wie keine andre Obrigkeit.

Wir haben schon wiederholt gesehen, dass der Landvogt von Grüningen angeschuldigt wurde, er helfe heimlich den Amtleuten. Die Langwierigkeit des Grüninger Handels konnte diesen Eindruck nur verstärken, und so sieht sich Vogt Berger abermals genöthigt, sich angelegentlich auf seine treuen Dienste zu berufen, die von ihm eingebrachten Täufer aufzuzählen (wie er denn gerade jetzt am 12. August, den Hans Wild und weitere fünfzehn Glieder der Secte überliefere) und zu bitten, wenigstens wie von einem Uebelthäter seine Verantwortung zu hören, ehe man urtheile. Die Amtleute selbst waren über dem Span mit der Obrigkeit zwieträchtig geworden. An ihrer Versammlung vom 29. August nahmen etliche Kilchhören nicht theil und etliche verliessen sie, um nicht die Kosten mittragen zu helfen. Peter Ehrismann von Tägernau liess verlauten: „weli man inen nit helfen, das die gfangnen hinus kommen,

so wüss er wol hilf; und wellind wol hilf finden, dass wir si hinus wend bringen". Man strafte ihn später um vier Mark und legte ihm die Kosten des Processes und der Gefangenschaft auf[57]). Als Abgeordnete des Amtes zu den Berner Verhandlungen wurden bezeichnet Matthis Kunz und Kleinhans Weber mit dem Bart von Hinteregg. Zehn ausgewählte Männer sollten inzwischen noch einmal versuchen, die Gefangenen zu belehren; sie hatten keinen Erfolg.

Aus dem Erzählten lässt sich schliessen, dass die täuferisch gesinnten Familien sammt ihrem Anhange auf die öffentliche Meinung der Grüninger Gemeinden einen bedeutenden Einfluss ausübten; nicht umsonst hatte also der Rath verlangt, dass die „Freundschaft" der Täufer bei den Verhandlungen in Ausstand treten müsse. Wie die Täufer es auch sonst verstunden, ihre Landsleute für sich einzunehmen, zeigt eine an den Landtag gerichtete Darlegung ihres Standpunktes, worin gegenüber den Anschuldigungen der Obrigkeit die Taufe der Erwachsenen gerechtfertigt wird. Die Beweisführung ist folgende:

Bei seiner Taufe durch Johannes nennt Christus die Taufe eine „Gerechtigkeit", und als die Zöllner, ehe sie sich von Johannes taufen liessen, Busse thaten, heisst er sie einen „Rath Gottes"; also sollen die Kinder nicht getauft werden, weil sie weder der Busse bedürfen noch von Gerechtigkeit und Rath Gottes etwas wissen. Ferner sagt Christus nach der Auferstehung: „wer da glaubt und getauft wird, wird selig; wer aber nicht glaubt, der ist verdammt". Damit heisst er wiederum Gläubige taufen, also nicht Kinder; die Kinder verdammt er aber desshalb noch nicht, da er nicht von ihnen, sondern zu solchen redet, die Gut und Böse verstehen und im Uebrigen sagt: lasset die Kinder zu mir kommen u. s. w. Hat nun Christus die Taufe einen Rath Gottes und eine Gerechtigkeit genannt und ist sie sein, also Gottes, Gebot, so „merk, du einfaltiger, wie die falschen propheten üch verfüerend und die wisen und witzigen, wie si sprechend, der touf syge nütz, es syge nun ein uswendig zeichen und syge nun wasser, lige nüt daran".

Petrus taufte dreitausend Seelen derer, die Busse thaten und sein Wort gerne annahmen. Auch in dieser Stelle liegt ein Beweis gegen die Kindertaufe, wobei noch hervorzuheben ist, dass die drei Tausend — wovon nichts berichtet wird — ihre Kinder auch hätten taufen lassen, wenn es Brauch gewesen wäre. Aehnlich sagt die Apostelgeschichte, Philipp habe den Kämmerer desshalb getauft, weil er von ganzem Herzen glaubte.

Die zwölf Johannesjünger, die sich zu Ephesus von Paulus auf den Namen Christi taufen liessen, hatten zuvor die Taufe Johannes zur Busse empfangen. Diese hatte also nicht genügt; die zwölf Männer waren eben nicht genugsam im Glauben Christi unterrichtet. So genügt die Kindertaufe nicht, sondern ist eine falsche teuflische Lehre.

Gegen die Kindertaufe spricht ferner das Wort des Paulus, dass wir „durch die Taufe begraben sind in Christi Tod und mit ihm in einem neuen Leben wandeln sollen"; Kinder können ihre Glieder weder „zur Ungerechtigkeit begeben" noch in einem neuen Leben wandeln.

Die Gläubigen sind die, welche im Willen des Geistes wandeln und die Früchte des Geistes bringen; sie sind die Gemeinde und der Leib Christi, die christliche Kirche. Zu dieser gehören also die Täufer.

Zwingli, der falsche Prophet, greift, da er im neuen Testament keine Beweise findet, in's alte zurück und beruft sich auf den Bund mit Abraham. Diesen Bund hat aber Gott nur mit den Juden und nicht mit den Heiden gemacht. Warum taufen denn die Prädicanten gerade unsere Kinder, die wir von Heiden und nicht von Juden stammen? Uebrigens waren die Mädchen eben so gut als die Knäblein in der Verheissung inbegriffen, obschon sie nicht beschnitten wurden wie diese.

Nach den Worten Christi und Pauli hat mit Jesus das Gesetz ein Ende und beginnt das Evangelium. So sollen auch wir in einem neuen Leben sein und nicht mehr in dem alten, somit keinen andern

Weg, keine andere Thüre als Christum suchen; sonst sind wir Diebe und Mörder. Wenn es aber heisst, die Kinder seien in der Verheissung einbeschlossen, so ist damit die Verheissung Christi gemeint, der sagt: solcher ist das Reich Gottes; wer nun statt mit dieser Verheissung sich zu begnügen, die Kindertaufe anwendet, sucht eine andere Thüre und ist also ein Dieb und Mörder Christi.

Wenn nun, schliesst die Schrift, die Herren von Zürich den Tauf Christi als Wiedertauf bezeichnen, so werden dagegen die Amtleute jetzt überzeugt worden sein, dass es umgekehrt und die Kindertaufe eigentlich die Wiedertaufe sei. „Nun so begerend wir, dass ir uns bi der warheit lassind bliben; wo es aber nit mag sin, so sind wir bereit, um der warheit willen ze liden durch die gnad und kraft Gottes, die uns geben ist".

Mit der Zeit kam es wirklich zu den beschlossenen Verhandlungen unter Berns Gericht; die zweite fand Anfangs December 1527 zu Bern statt. An derselben erschienen aber die Anwälte der Herrschaft Grüningen trotz bestimmten Auftrags wieder nicht mit ganzer Vollmacht; dazu verunglimpften sie ihre Obrigkeit zu Bern, als wolle sie nicht nach Brief und Siegel handeln. Der Rath verweist das den Amtleuten: es „wäre sölichs alles von üch als undertonen gegen uns als üwer oberkeit wol erspart" — und verlangt bestimmten Bescheid, ob die Abgeordneten das nächste Mal mit Vollmacht erscheinen werden oder nicht. Das Ende des Spans war das, dass die Herrschaft Grüningen den Kürzern zog und dass, wie wir in der folgenden Periode hören werden, die Obrigkeit ihr Mandat an Falk und Reimann vollstreckte.

Schon im Frühjahr hörten wir von Waldshuter Täufern, die auch das Unterland zum Felde ihrer Wirksamkeit auslasen. Im Herbste regt sich daselbst die Bewegung von Neuem. Zu Watt bei Regensdorf predigte ein Täufer aus Klingnau vor mehr als vierzig Personen und beschuldigte dabei Zwingli sehr; auch in Bülach, Haslen und Umgegend war das Volk täuferisch gesinnt und lief in Wäldern und sonst zusammen. Auch hier scheint sich

die Kirche vorerst nur nach ihrer äusserlich-politischen Seite der Täuferei entgegengestellt zu haben; sie tritt als staatliche Organisation gegenüber der Winkelversammlung auf.

Bezeichnend ist ein Verhör über Vorgänge in Regensdorf. Dort predigte am Sonntag nach St. Andreas der Helfer von Höngg über das Gleichniss von den zehn Pfunden (Luc. 19) gegen die Winkelprediger, die ihm in Gut Jakobs Haus „sine empfolchne schäfli händ widerwärtig gemachet“. Gegen dieselben sich wendend, warnte er „als ein getrüwer diener des wort Gottes die sinen“ mit den Worten: „hie merkend ir frommen christen heiter, das niemands predigen soll, er syge dann dazuo verordnet und berüeft“. Da rief in offener Kirche und Predigt der Taglöhner Curradin von Watt ab der Empore herab: wer hat dich berüefet? Der Helfer antwortet: sich! bist du's, der also redt? Curradin: Ja wer hat dich berüeft? Helfer: ich bin har verordnet und berüeft und nit dine winkelprediger, rotter und secter. Curradin: si meinend, si sygend die berüeften, nit du. Helfer: es gilt nit meinen, es gilt wissen. Curradin: Christus ist doch auch zuo den lüten in die hüser gangen und inen geprediget. Helfer: Christus antwortet dem Hannas, do er in fraget von sine ler, er hette in winklen nie nüt geleret, sonder offenbar zuo der welt geredt und im tempel und synagog, do alle Juden zuosammen kommend, Jo. 18. Curradin: hei! gang zuo inen und mach mit inen (vermeint die winkelprediger). Helfer: ich will mit den rottern und ufruorer nüt ze schaffen han in den winklen; wissend si, dass ich irren, so bewisend mich allhie irrthumbs vor der kilchen; dann wer recht thuot, kompt an das liecht, Jo. 3. Curradin: si vermeinend, du sygest ein falscher prophet. Helfer: so hör ich wol Christus ist falsch, dess wort ich hie mit trüwe und liebe gelert han. Curradin: hei! du hast jetz lang an einem acker gebuwen; er will aber kein frucht geben; wolan mach fürdich! — Damit lief der Störefried zur Kirche hinaus, vielen Männern nach, die über den Auftritt sich geärgert hatten. Der Helfer aber vollendete seine Predigt mit aller Sanftmuth und allem Frieden, wie zu andern Zeiten.

Aus derselben Gegend lagen wegen ihrer Zusammenkünfte mit fremden Täufern ein gewisser Hindermann und Elsi Spillmann von Dällikon und Jakob Frei von Watt im Gefängniss. Man entliess sie mit Verwarnung, verbot ihnen das heimliche Zusammenlaufen, Rotten und Winkelpredigen, hiess sie zur Kirche gehen, stellte ihnen im Rückfall 5 Pfd. Busse in Aussicht (was nöthigenfalls den Vögten mitzutheilen sei) und liess sie schwören, fremde Täufer den Vögten zu bringen oder zu verzeigen[58]. Wirklich erliess der Rath sofort, am 16. December 1527, ein Mandat an die Vögte, auf die, welche der Kirche sich entziehen und den Winkelpredigern, zum Theil fremden Täufern, anhangen, zu achten, sie zu verhaften und in den Wellenberg zu führen, wo man sie erst nach Abzahlung einer Busse von 5 Pfd. entlassen werde.

III. Sieg der Staatskirche.

Ende 1527 bis 1531.

§ 1. Bestrebungen für kirchliche Zucht.

Die Folge des Mandates vom 16. December 1527 waren Anfangs des folgenden Jahres eine Reihe von Untersuchungen und Verhaftungen im Unterlande. Es ergibt sich aus denselben wieder ein neues Moment, das fortan in der Täuferbewegung vortritt und das uns in den Klagen über Sittenverderbniss der Geistlichkeit und in den Rufen nach strengerer Kirchenzucht überhaupt seinen Ausdruck zu finden scheint. Der genannte Landestheil bildet daher den Hauptherd der Täuferei in ihrer dritten Periode.

Ueber die Zustände des Unterlandes mag uns im voraus das weitschweifige Schreiben belehren, worin der Pfarrer von Bülach, Huldreich Rollenbutz, sich über die Täufer seiner Gemeinde beschwert. Man habe, sagt der Pfarrer, den glatten Worten der Gefangenen geglaubt und sie entlassen; nun seien sie schlimmer als zuvor. Die Waldshuter (wohl die beiden früher genannten Künzi) machen zu Bülach Unruhe wie vorher in Nerach und Stadel. Viele ihrer Anhänger seien bei einem halben Jahre nicht mehr zur Kirche gekommen. „Und jetz fahends an, schier gar keiner darin gan, und so ich predigen, so hand sie ouch ein predig“. Des Mitternachts laufen sie zusammen. Ihr Ding sei „Lotterwerk“. Sie behaupten, allein das rechte Evangelium zu predigen; der Pfarrer rede nur Lügen. Die angestiftete Unruhe lasse, wenn man das Zusammenrotten nicht abstelle, grossen Aufruhr besorgen. Bei dem Nachtmahl habe kein Täufer theilgenommen; alle seien zur Kirche hinausgelaufen.

Letztes Jahr habe er, der Pfarrer, den Tisch Gottes aufrichten müssen; diess Jahr heisse es, wer zu demselben gehe, sei des Teufels. Strafen sollte man, wer nicht aus der Schrift sich rechtfertigen könne, warum er nicht das Brod genommen. Zur Ausrede brächten sie vor: „Ja wie könnt ich von dem brot essen, so ich noch nit touft bin?“ „Das ist ir geist: lügen und lotteren und unruow machen und ufruor ... Sie sagend heiter, man sötte nieman toufen, bis der mensch alt werd, on alle schrift, us dem tüfel irem vatter“. Es gehe das Gerücht, Hans von Laupen (Caplan zu Bülach) habe zu Rorbas täuferich gepredigt, es nütze nichts, zum Tisch Gottes zu gehen und Rollenbutz, der Pfarrer zu Bülach, habe ihn ohne Vollmacht aufgerichtet. Dieser Hans von Laupen sei mit seinen Söhnen für und für bei den Täufern; man sollte, um ihre Handlungen zu erfahren, einmal weiter als bloss mit dem Eide fragen, auf den sie nichts halten. Den Geistlichen zu leid rede der Caplan, er werde seine Pfründe und Präsenz nicht mehr einnehmen, sage, was ihm in das Maul komme und sei ein böser Bube. In der Kirche werde am Morgen über den Römerbrief, nach dem Morgenbrot aus dem Propheten David gepredigt; aber sowie man die Wiedertaufe verwerfe, kommen die Täufer nicht mehr. Mit einer Busse von zehn Schilling könnte man den Versammlungen schon ein Ende machen; „ir geist wär bald us“. Des Untervogts Tochtermann sei der erste im Spiel, wesshalb jener vielleicht nicht Alles sehe. Die Gemeinde wäre sonst, ohne diese unsinnigen Leute, fromm. Warum wohl das Pfäfflein zu Haslen den Tisch Gottes nicht aufgerichtet habe? Man solle doch endlich einschreiten und sehen, „wie frevel die lüt sind und tüfelsüchtig, das si weder eid noch eer achten, allein ir tolle köpf und falsche meinungen“. Sie sagen, es solle Niemand in den Tempel gehen, er sei mit sündigen Händen gemacht; wer nicht getauft sei, werde nicht selig. Kurz, man müsse sich wehren. Zu Seeb sei Einer, der nun lange genug Verbannten Unterschlauf gegeben, nicht in die Kirche gekommen sei und seine Nachbarn abgehalten habe und am Sonntag wie an einem Werktag zum Fischen

und in den Wald gegangen sei. „Es kumpt darzuo, wo man nit wert, das nieman me zuo gotteswort gat und grösser zwitracht wirt dann zuo Waldshut“ u. s. w.[1]).

Allerdings scheinen die Zustände in Bülach schlimm gewesen zu sein. Es gieng das Gerücht, die dortigen Bürger hätten vor den obrigkeitlich mit Verhaftung der Täufer beauftragten Männern die Stadtthore zugeschlagen und verschlossen. Zwar entschuldigen sich die citirten Räthe und Richter, es seien gegen Abend Unruhen zu befürchten gewesen, und man habe verhüten wollen, dass die zu Verhaftenden entfliehen könnten. Der Rath will „das Bessere glauben“, verwarnt aber die Bülacher ernstlich, unter Hinweis auf das Schicksal von Waldshut, vor jeder Theilnahme an der Täuferei und mahnt zum Kirchenbesuch.

Ueber die Täuferei in Bülach sind noch mehrere Untersuchungen vorhanden, die auf die Denkweise der dortigen Täufer einiges Licht werfen. Jakob Zander genannt Schmid nennt Konrad Winkler aus dem Wasserberg seinen Lehrer, einen Mann, der schon im Juni 1525 bestraft worden war, weil er den Helfer von Maur am Greifensee in der Predigt unterbrochen hatte[2]). Auch gibt Zander zu, etliche Winkelpredigten besucht zu haben. Wenn er nicht an des Pfaffen Predigt gehe, so liege der Grund daran, dass „ir pfaff wüte und schrye an der kanzlen also, dass ouch die, so nit töufisch syen, daran ein missfallen habint und us der kilchen loufint und nit mögint wüssen, was er sage“. Namentlich aber lebe der Pfarrer nicht seinen Lehren gemäss, ja er schelte noch die, welche nach seiner Mahnung daheim bleiben und es verschmähen, Andern ferner „mit sufen, nacht und tag in wirtshüsern und bin gesellen zuo liggen“ nachzufolgen; so schimpfe der Pfarrer ihn einen „krummen hoger oder ruggen“. — Der Mann wurde gegen 5 Pfd. Busse entlassen, mit dem Befehl, die Predigt zu besuchen.

Auch andere Gefangene von Bülach, so Peter Fuchs und der vom Pfarrer angeklagte Caplan Herr Hans von Loupen,

beschweren sich wie Zander über den Wandel ihres Pfarrers und besuchten zu Nerach die Täuferpredigt. „Er leri si, hiess es, und rüeri er deren entkeins an und stande an der kanzel in den siden wambsel und in den roten hosen, als ob er der herzig von Wirtemberg syge; darum gebe sin ler wenig frucht". Herr Hans von Laupen sagt: „diewil der prädicant so in grosser hoffart und in so grossen gyt sich erzeige, so könnend si sich wenig von im bessern, sundern wol ärgern". Fuchs verlangte darum, dass ein Prädicant wie die Apostel das Gotteswort verkünden solle „an (ohne) seckel und täschen und kein pfruond darum innemen". Einen Pfarrer, der den Bann fordere, aber ihn dann nicht halte, sondern schwöre, wuchere, geize, spiele, saufe und andere Laster treibe, halte er nicht für einen rechten, sondern für einen falschen Propheten. In den von etwa zwanzig Theilnehmern besuchten besondern Versammlungen in Wäldern und sonst werde — so hiess es — nur das Testament ohne alles Zuthun gelesen und von Gott, nicht von der Taufe geredet, auch „nüt anders dann die bloss warheit gelert". Nur Fuchs und Hans Meier von Sewen (Seeb) geben zu, sie seien getauft und bekehren sich etwas später, um Gnade und Barmherzigkeit bittend. Aehnlich verhält sich Hans Bächi ab dem Kimenhof. Er und Meier nennen neben dem eben genannten Winkler die von früher bekannten Täufer Karl Brennwald, Schneider Oggenfuss, den Klingnauer Wollweber Künzi von Oberglatt, den Melcher Satler und den Mumprat von Constanz als Lehrer. Auch Bächi will sich bekehren lassen, „dann er nie anders sinns gewesen, dann M. H. gewärtig und gehorsam zuo sind". Die Obrigkeit sei nöthig „zuo schirm der guoten und zuo straf der bösen". Wie seine Genossen will indess auch Bächi Niemanden verrathen und so dem Tode überliefern. Als auch andere Täufer, Heinrich Huser, Konrad und Michel Meier von Nerach, Hans Herzog von Windlach, Adelheid Fuchs von Bülach, sich endlich bekehrten, trat im Unterlande für einige Zeit Ruhe ein. Sogar der seit Langem bei Wasser und Brod im neuen Thurm gefangene Jakob Hottinger

konnte schliesslich nach seiner Bekehrung, unter Busse und Kostenfolge entlassen werden [3]).

Die Täuferei des Unterlandes traf mit ihrer Richtung auf Verbesserung der Zucht und Sitte den wundesten Punkt der Kirche. Die Obrigkeit selbst mochte die Berechtigung dieses Strebens gerade bei den Untersuchungen über die Bülacher Secte besonders lebhaft erkannt haben; jedenfalls begann sie selbst, von sich aus, durch Mandate [4]) und in anderer Weise für bessere Sitten zu wirken. Namentlich aber hatte die nach Ostern 1528 zum ersten Male versammelte Synode der zürcherischen Geistlichkeit denselben Zweck hinsichtlich der Geistlichen selbst. Wenn wir hören, welche Sittenverderbniss unter ihnen, wie nachher besonders bei den Chorherren und bei den Mönchen zu Rüti, an den Tag trat und von nun an durch öffentliche Censur an den Synoden bekämpft werden musste, so werden wir uns des Aergernisses nicht mehr wundern, das ernstere Gemüther nahmen. An der Synode werden alle Laster von einer Anzahl Gemeinden über ihre Prädicanten eingeklagt. Den Pfarrer von Steinmaur entfernte man wegen Ehebruchs; Wetzikon gab schriftlich ein, „dass der pfarrer verlümbdet, dass er ein dieb syg“; Wangen berichtet, der Pfarrer sei ein Trinker und Spieler; von dem Pfarrer zu Wald heisst es: „hat sich nünz erfunden, dann dass er winig werd und zuo ziten mit den puren schlat“; von Rollenbutz zu Bülach: er gehe wenig an die Predigt der andern Geistlichen, sei geizig, „hochbertig“, ziehe seine Kinder übel, unzüchtig; er musste daher in die Stadt kommen und studiren. Herr Benedict von Landenberg zu Bärentsweil ist der Rede überwiesen: er habe nach Befehl Meiner Herren ein Weib genommen, „und hiessend si in noch eins nemen, so wöllt er's tuon“. Die Pfarrer von Russikon, Zell, Wildberg werden wegen Trinkens, Wirthens und wegen Schlaghändeln „capituliert“, ähnlich der von Turbenthal, der von Laufen wegen Geiz, der von Ottenbach, ein Trinker und Schläger, weil er seine Frau geschlagen und übel misshandelt habe,

Der Pfarrer von Stallikon „ist der trunkheit anzeigt, doch nit ganz unzimlich; hat gnad begert; ist sunst ein guoter lieber mann und will sich bessren". Wir werden nicht irren, wenn wir der Bewegung im Unterland eine unmittelbare Veranlassung der kirchlichen Censur mit zuschreiben; wenigstens bringt der Stadtschreiber Synode und Unterland mit einander in Verbindung, indem er zu den von Zwingli aufgesetzten Synodaltractanden noch ein weiteres hinzufügt in der Notiz: „Von den banns wegen (dass etlich nit zum tisch Gottes wend, der bann werd dann ufgericht etc.) — Regensdorf", welche Gemeinde als ein Hauptsitz der Täuferei neben Bülach uns bekannt geworden ist [5]).

Dem Ruf nach besserer Sitte, besonders der Pfarrer, sind wir zuerst im Unterlande begegnet; wir vernehmen ihn aber bald auch vom Amte Grüningen aus, wie wir aus einigen Verhören nachher sehen werden. Es mag daher nicht ungeschickt sein, hier eine undatirte und bisher unbekannte Schrift Zwingli's gegen die Grüninger Täufer zu erwähnen, weil sie ausdrücklich schriftliche Beschwerden und Forderungen der bezeichneten Richtung und von Seite der Täufer voraussetzt. Leider ist diese Schrift der Täufer nicht zum Vorschein gekommen [6]).

Die Täufer, sagt Zwingli, gestehen der Obrigkeit das Recht zu, etliche Laster, deren sie los zu sein meinen, zu strafen; gewisse andere Sünden aber, welche die Obrigkeit gerade an ihnen strafen müsste, verschweigen sie weislich und blenden so die Einfältigen. So sei Röm. 1 die Rede von Hass, Zank, „Zemmenkuchen", Wider- oder Uebelreden, Hoffahrt, Hochmuth, Ungehorsam gegen die Eltern, Unverstand, Unzucht, Unfreundlichkeit, Untreue an geschlossenen Bündnissen und 1. Cor. 6 von den „Schänzelern". Das Alles treffe gerade von den Täufern zu: ihren Hass spüre Jedermann; ihre besondern Rathschläge und Verständigungen nähren sie mit Schrift und Botschaften für und für; allem, was man des Gotteswortes und des Regiments halb thue, widerreden sie; allen Menschen, die sich ihrer Verschwörung nicht annehmen

wollen, reden sie übel; sie geben sich ohne alle „Fürwort“ für frömmer aus als andere Menschen; wenn ihre Eltern sie noch so Geziemendes thun heissen, so thun sie es nicht und reden sich mit dem Geist aus, um nicht beim Heuen helfen zu müssen; von dem Unterricht, dass das Wiedertaufen falsch sei, wollen sie sich nicht weisen lassen; unzüchtig sind sie, „als si wol bewist (sind) uf dem rathus und mit dem kussmeitlin“; „unfrüntlich, als ir etlich wib und kind habend ratlos lassen sitzen und sind si von inen zogen, und das one not und erfordrung Gottes, da doch die unvernünftigen tier ire jungen und gmahel also nit verlassend“; ihre Versprechen haben sie nie gehalten, mit dreistem Schmähen weder Hoch noch Niedrig verschont.

Ob unsträflich sei, wer so handle? Auch wenn man des üppigen Frevels der geistlichen Ehen mit Töchtern und Ehefrauen („dann si glich noch fleisch und bluot sind als vor“), des jämmerlichen Todtschlags zu St. Gallen und des Falls von Waldshut geschweigen wolle, haben sie doch so viel Untugend, und „lätzer wis“ an sich, dass sie viel sträflicher sind als die gemeinen sündigen Menschen, und dass man sich nur wundern muss, wie sie sich unsträflich nennen dürfen.

Wenn die Täufer sich stellen, als seien sie der Obrigkeit gehorsam, so zeige ihre Lehre das Gegentheil, wonach kein Christ ein Oberer sein und einen Eid schwören dürfe. So könne ja keine Obrigkeit mehr zu Stande kommen, ausser man wolle dazu Ungläubige und Türken verdingen; auch sei der Eid „ein Knopf aller Obrigkeit“. Endlich beherbergen sie ohne Unterlass die „Wetterführer“ der Secte, wie man auch aus dieser ihrer Schrift merke, deren Verfasser wohl zu errathen und kein Amtmann von Grüningen sei.

Der Anklage auf Sectirerei entschuldigen die Täufer sich dadurch, dass sie sagen, sie haben keinen Eid zusammen geschworen. Nun sei es aber weniger schädlich, einem gethanen Schwur nicht nachzugehen, als ohne Schwur auf üble Dinge zu trachten. — Mit

Hinweis auf Apostelgeschichte 24 und 28 den christlichen Anhang eine Secte nennen, gehe nicht an; zum christlichen Anhang gehören alle Christen; warum sondern sich denn von andern Christen die Täufer? Würden sie nur Apostelgesch. 24 besser ansehen, wo Paulus sagt, man habe ihn nicht mit Jemandem zanken oder ein „zemenglöuf des volks machen“ sehen. Womit wollen sie beweisen, dass es einem Christen desshalb zustehe, sich von dem andern zu sondern, weil er frömmer sei? In Corinth habe man einen argen Sünder nicht mit dem Bann belegt und doch habe sich der Chloë Gesinde nicht von der Gemeinde gesondert. — Zünfte, Gesellschaften, Wachten, Viertheile, Tagwen u. dgl. Abtheilungen in Städten, Ländern und Völkern seien nicht, wie die Täufer sagen, um Saufens und Muthwillens, sondern um besserer Ordnung also geordnet worden. An diese „ehrlichen Abtheilungen und Ordnungen“ sollen sich die Täufer auch halten.

Dass ihre Versammlungen um gegenseitiger Besserung willen gehalten werden, sei Täuschung; es erfolge aus ihnen nur Unruhe und Beseitigung der Obrigkeit, „die doch so miltenklich mit inen oft gehandlet hat“. Wenn aber auch statt der geheuchelten eine wirkliche Besserung erfolgen würde, so sollten sie erst recht bei der Kirche bleiben, die ja viel mehr wahrhaft Fromme zähle, als die ganze Menge der Täufer; übrigens bliebe bei aller Besserung ihr Sondern und Rühmen immerhin ein Gräuel vor Gott, wie bei dem Pharisäer vorn im Tempel. Wäre hingegen kein Frommer in der Kirche, desto mehr gäbe es unter den Unfrommen zu arbeiten.

Der Vorwurf der Unbeständigkeit im Predigen, welchen die Täufer den Prädicanten machen, entspringe einfach daher, dass die Täufer sich wegen der Zinsen und Zehnten nicht mehr hinter dieselben verbergen können, seitdem sie sich vor dem Rath so tapfer gerechtfertigt, und daher, dass die Pfarrer der Secte so ernstlich widerstehen; „dann Gott sye lob! es sind in Grüeniger ampt so ernstlich redlich prädicanten, die zuo gmeiner ruow und

ghorsame als trülich tringend, als si under Miner Herren gricht und gbiet sin mögend“.

Dass die Prädicanten ihrem Predigen nicht nachleben sollen, ist wieder eine der frevlen Reden der Täufer. Die Gemeinde könnte ja einen lasterhaften Pfarrer der Obrigkeit gut anzeigen; diese würde ihn schon beseitigen. „Wo aber der wandel des pfarrers erber ist und die leer christenlich und trüw, müessind wir sin leben Gott empfelhen“. Mit all diesen Anklagen begehren die Täufer nur die zu entfernen, die ihnen in ihre Buberei einreden.

Man soll doch nicht gleich den Täufern glauben, wenn sie reden, die Pfaffen seien stets eine Ursache der Verführung gewesen. Die Täufer seien ja „ein offne widerpart einer jeder kilchen und pfarrers“. Der Obrigkeit stehe es zu, mit der Kirche einen Fälscher und Verführer abzustellen.

„Und zum letsten empfallt inen gar, das si truckt“, dass man der Pfarrer oder Bischöfe nicht bedürfe; „dann der som (Same) des göttlichen worts sye in ir sprach kummen“. Als ob man, da die Schrift nun verdeutscht sei, die Aemter in der Kirche nicht mehr bedürfte! Das nehme sich aus wie jenes Begehren der Wölfe in der Fabel, die mit den Hirten und Schafen einen Bund machen wollten, doch nur, wenn sie die Hunde beseitigen würden.

Somit kann man ihre Sonderung nicht nachlassen, wenn auch ohne Zweifel mit allen Gläubigen auch Meine Herren sich freuen, dass die Täufer gleich ihnen an Christus Jesus den Gekreuzigten glauben.

An wen diese Schrift Zwingli's gerichtet oder ob sie für den Druck bestimmt war, weiss man nicht. Sie ist schnell hingeworfen, wie der Zusatz „ilends“ am Schlusse besagt.

§ 2. Stärkung der kirchlichen Einheit.

Zwingli begegnete, wie wir sahen, der Täuferei des Unterlandes zunächst dadurch, dass er das berechtigte Moment der Opposition in den kirchlichen Organismus einfügte. Dass er mit Bezug auf die Lehre von der Taufe zu wesentlich andern Ansichten gekommen sei, lässt sich bis dahin wohl nicht nachweisen [7]). Dagegen glaubte er nach einer andern Seite noch weiter gehen zu sollen; es schien ihm nothwendig, den Winkelpredigern gegenüber die Einheit der Kirche auch nach Seiten der Lehre zu stärken. So nahm er in den Prädicanteneid die Verpflichtung auf: die Pfarrer hätten „der auf die Bahn gekommenen Meinungen und Opinionen halber" bei ihrem Predigen sich den Herren von Zürich und den Burgrechtsstädten gleichförmig zu halten und keine neue Meinung oder Opinion nach eigenem Gutdünken hervorzuziehen und zu predigen, sie sei denn vorher der gemeinen Synode vorgelegt und von den Gelehrten und christlichen Brüdern berathen worden. Vor Räthen und Burgern wurde am 17. Juni 1528 sogar zu Folge gewisser Predigten von einer Seite der Anzug gemacht, Jeden einzeln zu fragen, welchen Glauben er habe und wer um des Glaubens willen für Meine Herren Leib und Leben einzusetzen bereit sei, „damit man under einandern eins gloubens wäre". Man lehnte jedoch den Anzug, „diewil nüt bishar sonders gespürt, dass yemas nit der meinung syg", ab und bestätigte einfach, dass es bei den über den Glauben und „andere ding" ausgegangenen Ordnungen „gestrax" bleiben und laut des geschwornen Briefs Niemand wider sie oder Anderes, das unter Meinen Herren das Mehr wird, reden noch handeln soll, ansonst Jeder die eidliche Pflicht hat, ihn zu laiden.

Neben diesem Bestreben gieng eine äussere Stärkung der Kirche her. Man gab den Gemeinden, so Bonstetten, Berg im Flaachthal und andern den Auftrag, sich „zuo hörung des gottswort hinfür mer dann bishar zuo flissen", ja in

der Stadt verpflichtete man Jeden, der sich nicht mit Geschäften oder Krankheit entschuldigen könne, bei Busse am Gottesdienste theilzunehmen und erinnerte später wieder daran. Dahin gehört auch, wenn Zwingli an den Helfer zu Regensdorf die Anfrage notirt, wie es komme, dass nur eine einzige Frau zum Tisch Gottes gegangen sei. Auch schenkte die Synode den Winkelversammlungen in verschiedenen Gemeinden ihre Aufmerksamkeit. So lag der Bericht vor, die Täufer seien zwischen Hinweil und Oberhof in einer Scheune beisammen gewesen [8]).

Ungefähr zur gleichen Zeit, bei Verlesung eines Mandates, forderte Pfaff Bodmer zu Oberesslingen „den christenlichen ban, das ist die täuferischen rottung", verwarf Meiner Herren „Ansehen", schalt vor der ganzen Gemeinde den Pfarrer M. Laurenz, der ihm antworten wollte, einen „lotter und buoben" und erregte einen solchen Wirrwar und Lärm in der Kirche, dass der Untervogt Frieden bieten musste. Der Comthur von Küssnacht verlangte, dass man M. Laurenz, diesen „ehrlichen und christlichen Mann" gegen den Täufer schütze [9]).

Im Juni wünscht der Landvogt, der Rath möchte gegen Hans Esel genannt Karpfis einschreiten; „wonn ich gloub, dass ein grosser schelm in im steck" [10]). Neuerdings beklagt sich Berger über die Verläumdung, er finde Gefallen an den Täufern und habe ihnen „gstand irs handels gäben", er sei ein „Bauernvogt", rathe den Bauern und hätte sie mehr zum Gehorsam anhalten sollen, damit sie sich aus dem Handel ziehen statt in denselben. Er stellt auf eine Untersuchung ab, nennt seine Verläumder schändliche, ehrlose und nichtssollende Menschen und bittet seine Oberen, mehr auf ihre eignen Aufträge an ihn als auf „ful blaw antwurten" zu gehen [11]).

Endlich entschloss sich die Obrigkeit, im Oberlande wenn möglich die Täuferhändel zu beendigen und die Staatskirche durchzusetzen. Man verhörte zunächst jene Täufer, die nun ein Jahr und fünfzehn Wochen zu Grüningen gefangen lagen. Auf ihrer Lehre beharren Rudolf Michel aus dem Oberhof,

Jakob Schaufelberger, Jörg und Heini Karpfis, Hans Föisi, Rudolf Vontobel, Hans Hotz, Hans Wild, Jörg Fust, Jakob Ehrismann, Heinrich Schmid und Hans Kopp. Die Kindertaufe, erklären sie, sei ein Gräuel vor Gott, der Wiedertauf Gottes Geheiss. Die Prädicanten fälschen das Gotteswort, zumal bezüglich der Taufe; sie seien jetzt die falschen Propheten, vor denen Christus gewarnt habe. Einer der Verhörten sagt, er fürchte für seine arme Seele, wenn er das Wort Gottes verläugnen würde; ein anderer will seinen Prädicanten nicht hören, da er die Täufer verfolge; ein dritter will nicht in der Kirche das Gotteswort hören, wohl aber wo man sonst davon lese und sage. In einem andern Verhör derselben Gefangenen äussert Jakob Falk, er gehe desswegen nicht zur Kirche, weil „Gott geredet habe: hüetend üch vor den falschen propheten; nun sygind die pfaffen die selbigen falschen propheten; si habind den pabst mit siner ler verachtet und verschruwen und sitzind si jetz in dem nest“. Im gleichen Sinne und ganz wie die Genossen im Unterlande stellen auch die übrigen Verhörten die Forderung grösserer Wahrheit, Liebe und Sittsamkeit an die Prädicanten; dieselben „verfolgen die Welt“ und seien den Täufern bis zu Gefängniss aufsätzig. Alle bereuen, jemals die Kindertaufe für gerecht ausgegeben zu haben und beharren auf ihrer Lehre.

Einer der Gefangenen lag etwa ein halbes Jahr krank im Thurm, wurde von unten auf bis an den Hals geschwollen, so dass man ihn führen und tragen musste, zog aber doch vor, bei den Gefährten im Thurm zu sterben als draussen im Schloss. Alle Gefangenen gestunden, einander gesund und krank zum Verharren gestärkt zu haben. Sie wurden in die Stadt geführt, hier getrennt gefangen gesetzt, wo es in Thürmen, Klöstern und sonst Gefängnisse gab, im Grossmünster, im Wellenberg, in Färbers Thurm, auf dem Rathhaus, im Loch im Spital, im Predigerkloster, im Täuferthurm, im Barfüsserkloster, auf dem Oberhof, im Kätzisthürli. Vierzehn Tage hielt man sie bei Wasser, Muss und Brod und übergab die Rädelsführer Falk und Reimann, die das Berner Schiedsgericht

veranlasst hatten, noch besonders zu weiterer Untersuchung den kleinen Räthen. Inzwischen lief vom Landvogt zu Grüningen neue Meldung ein, so von einem Versuche, den im Thurm gefangenen Täufern in einen Kerzenstock gewickelte Briefe zukommen zu lassen, von einem Bekehrten, der, als er nach Zürich abgeliefert werden sollte, versprach, „er welli tuon wie ander lüt". In Zürich zeigten sich Falk und Reimann besonders hartnäckig; Falk will ferner taufen, gestärkt allein durch den Sohn Gottes, der ihn erlöst habe und ihn nicht verlassen werde. Die ersten nach Manz und aus dem Grüninger Amte werden sie beide zum Tode durch Ertränken verurtheilt, am 5. September 1528. Andere bekehrten sich und versprachen zu arbeiten und Weib und Kind im Schweisse des Angesichts zu ernähren. Sie mussten ein schriftliches Urtheil bestätigen, worin sie die Kindertaufe anerkannten und die Gefängnisskosten für die ganze Zeit ihres Verhaftes mit ihren Gütern verbürgten. Wer sich noch nicht bekehrte, hatte einen weitern Monat bloss bei Wasser und Brod Bedenkzeit [12]). Als gegen Ende des Jahres vom Pfarrer zu Hinweil und vom Landvogt Klagen einliefen, so dass zu Hinweil Unterthanen zwei Jahre nicht in die Kirche gekommen seien, erliess der Rath ein nachdrückliches Mandat, jedem Untervogte erneute Wachsamkeit anzubefehlen, auch über die, welche den Täufern Unterschlauf geben würden; „wo du dich diserm unserm befelch und ansechen nit glichförmig halten (würdest), wurden wir dich hertenklich strafen; darnach wüss dich zuo richten" [13]). Der Rath erreichte seinen Zweck; es wurde stille im Amte Grüningen; nur zwei kleine Briefchen mahnen im ganzen Jahre 1529 daran, dass die Secte noch nicht ganz erloschen war [14]).

Um so mehr galt es, auch im Unterlande die Staatskirche zur Anerkennung zu bringen. Zunächst verhaftete der Landvogt auf Regensberg, Hartmann Schwerzenbach, den Kuni Binz von Nerach, der früher seine Ehefrau hinter dem Hause begraben hatte und dann zu dem Meier in der „Einöde" Watt-

wil, an der Landesgrenze gegen Kaiserstuhl zu, geflohen war. Aber auch Pfarrer Keller von Dielstorf, den der Vogt mit sich nahm, vermochte den Meier nicht zu bewegen, den Gast zu entlassen. Der Meier hob seine Augen gen Himmel und rühmte sich seines guten Werkes, denen, die zu ihm kommen, nach Gottes Befehl Speise, Trank und Herberge gegeben zu haben. Der Pfarrer ermahnte ihn hierauf gemäss der damals viel angerufenen Stelle Römer 13 zum Gehorsam gegen die Obrigkeit, worauf Meier ihm antwortete: „lieber bruoder Fridlin, ersuoch mich nit zuo tief". Da drohte der Vogt, den Wirth mit sammt den Gästen Meinen Herren zu bringen und wandte sich an den Sohn Meiers, damit er sage, ob der gesuchte Täufer noch auf dem Hofe sich verborgen halte und ihm helfe, denselben zu verhaften; aber der alte Meier warf schnell ein: „Herr vogt, er muoss mir folgen" [15]).

Bald folgte eine weitläufige Untersuchung gegen die Täufer des ganzen Regensberger Amtes. Die Namen Jakob oder Grossjakob, Felix und Heinrich Frei, Rudolf Schmid, Felix Schwarz geschworner Amtsrichter und mit seinem Bruder Uli von grossem Geschlechte, Hans Grossmann und Elsi Bartli von Regensdorf, Kleinhans Künzi, Konrad Winkler vom Wasserberg, Konrad Wirth zu Weningen, Elsi, Barbara und Adelheid Spillmann, Verena Hindermann des Amtes Hebamme und Hensi Güller der junge, alle von Dällikon, Konrad Stein, Hans Frei und Curradin von Watt sind zum Theil schon bekannt. Grossjakob Frei heisst der „Hauptsächer, Prinzipat und Führer". Es wird über Versammlungen aus früherer Zeit berichtet; auch der Name Wilhelm Röubli von Wytikon kommt vor. Selbst der Untervogt Käufeler von Regensdorf erscheint nicht ganz unschuldig, gibt aber vor, seine Mahnungen zum Kirchenbesuch hätten eben nichts gefruchtet. Diese Täufer zeigten einen tiefen Hass gegen den Vogt und seine Begleiter. Als diese einmal hinter etlichen Frauen her die Strasse zogen, sagte eine Frau: „si kämen grad wie des keibenschinders hund nahin", welche Bezeichnung auch sonst für die mit

der Verfolgung beauftragten Staatsdiener gebraucht worden zu sein scheint. Watt tritt als Hauptherd der Secte hervor. Ueberall begegnen wir den nämlichen Klagen über die Prädicanten wie früher. Sie schaffen keine Frucht, seien Verführer mehr denn je, „Buben und Lotter". Diese und „vil mer andere gottslästerige schand- und schmachwort", sagt einer der Pfarrer, entziehen der Predigt die Zuhörer. Durchweg meiden die Täufer das Abendmahl, z. B. mit der Begründung, man könnte sich dabei „ein Urtheil essen", und sie feierten zu Watt das Osterfest mit Nachtmahl heimlich in ihrem Kreise [16]).

Durch die Processe gelang es, auch im Unterlande Ruhe zu schaffen; bis Ende des Jahres hören wir auch aus dieser Gegend nichts mehr von der Secte.

§ 3. Sittenmandate und Sectenverfolgung.

Gleichsam als Niederschlag der bisherigen Erfahrungen sind eine Reihe Mandate zu betrachten, die nun nach einander zu Gunsten besserer Volkssitte erlassen wurden. Während die Täuferhändel überall auf einige Zeit zurücktraten, fand die Obrigkeit Gelegenheit, den Gewinn, der für das Gemeinwohl in den oppositionellen Bestrebungen sich darbot, zu verarbeiten. „Das unbillich sufen und die überflüssigen ungewonlichen ürtinen" sollen abgestellt werden. Von Embrach aus wird Zwingli mit der Sittenlosigkeit und Verwarlosung insbesondere der Jugend bekannt gemacht. Die Pfarrer stellte man ökonomisch besser, mit der Begründung, dass grosse Armuth „zu Lastern nnd Untugenden nicht die geringste Ursache" sei. Es folgte eine Satzung über Todtschläge und Friedbrüche, ein Mandat über die Zinskäufe und Geldanleihen. Man strafte die liederliche Lebensweise, bog dem unmässigen Leben bei Völlerei und Spiel durch Beseitigung der Neben- und Winkelwirthschaften vor, ordnete den sog. Fürkauf, traf

Ordnungen über Vaterschafts- und Ehesachen und schritt streng, sogar durch Hinrichtung mit dem Schwert, gegen Fluchen und Gotteslästerung ein [17]).

Mit Ende des Jahres 1529 bekam die Obrigkeit neuerdings Arbeit mit den Täufern. Aus dem Aathal war Hans Müller von Medikon, wie es scheint zunächst wegen Schulden, ins Gefängniss gekommen; er hatte sich aber auch wegen täuferischen Ansichten zu rechtfertigen. Als man von ihm das Versprechen des Kirchenbesuches forderte, verlangte er zuerst eine Besprechung mit den Seinigen; der Rath trete ja bei wichtigen Dingen auch zum Rathschlage zusammen; er möge nun das Wort der heiligen Schrift befolgen: „Was ihr wollt, dass euch die Leute thun, das thut auch ihr ihnen". Unter inniger Bitte um väterliches Erbarmen schreibt der Gefangene an den Rath: „Und wellend mir min gewüssen nit binschweren, diewil der gloub ein freie gab und schänki Gottes ist (nit des wellenden alder loufenden sunder des erbarmenden Gottes) und der gloub nit jedermans ding ist (wie die schrift züget) und es nit der willen des fleisches ist, sunder es muoss us Gott geboren sy. Und die der geist Gottes tribt, die sind kinder Gottes. Und könnd (= kommen) alle guoten gaben von oben heraben, vom vatter der liechteren. Niemand kumt zuo mir, es seige denn sach der vatter zieh in dann zuo mir. Die geheimnus Gottes ligi verborgen und seigi glich einem schatz im acher, der nieman kann finden, er werd im denn vom geist des herren zeigend. So bitt ich euch, ir diener Gotts, ir wellind mir den glouben lan freie stan". Aehnlich drückt er sich in einem andern Bittschreiben aus, worin er um Geduld bittet, „bis mir's der herr von oben aben git ... ich weiss wol, dass der gloub nit ufzuonämen ist, wie ein stein". Naiv ist Müllers Entschuldigung seines Fluchtversuchs: „Lieber, lassend üch diss nit binfrömden, so ich uf dem rathus han wellen usbrächen; dann die not hät mich darzuo triben".

Wenn unsere Vermuthung richtig ist, so ist dieser Hans Müller

von „Edikon“ identisch mit dem Müller aus dem „Mattal“, der laut einem Brief des Landvogts Jeckli von Grüningen Anfangs 1530 den Pfarrer in der Kirche unterbrach, weil er den „engel'schen Gruss“ nicht verkündet hatte; „Edikon“ ist wohl kein anderer Ort als Medikon im Aathal. Schon im August 1528 schrieb Vogt Berger von dem täuferisch gesinnten Müller im „Altel“, der aber sonst ein frommer nnd stiller Mann sei und sich gerne wolle belehren lassen, und nachher sagt er von ihm: „es ist sust gar ein finer frommer gsell“ [18]).

Immerhin sind die angeführten Briefstellen fast zu schön, als dass wir den schlichten Landmann als ihren wirklichen Urheber betrachten könnten. So fällt es denn auf, dass einige derselben fast wörtlich in der „Vorrede“ eines unter den bernischen Wiedertäufern und weit umher gebräuchlichen Gesangbuches wiederkehren. Dasselbe heisst „Ausbundt, das ist etliche schöne christenliche lieder, wie die in der gefänknuss zuo Passaw in dem schloss von den schweizerbrüederen und von anderen rechtgläubigen Christen hin und her gedicht worden“ etc. — und enthält u. a. Lieder, die von Blaurock und Manz gedichtet sein sollen. Wir werden daher nicht irren, wenn wir annehmen, Müller habe jene Worte einer wiedertäuferischen Druckschrift seiner Zeit entnommen, vielleicht einem täuferischen Gesangbuche, sei es geradezu dem genannten „Ausbundt“ selber, wenn derselbe damals schon vorhanden war [19]), sei es einer Liedersammlung, die nachmals für den „Ausbundt“ den Grundstock abgab. Dass Blaurock und Manz wirklich die Verfasser der ihnen zugeschriebenen Lieder sind, ist danach nicht unwahrscheinlich; übrigens dichtete auch der frühe vertriebene Hetzer schöne Lieder.

Ausser Müller begegnen wir in dieser Zeit fast lauter Angehörigen des Unterlandes und deren Genossen. Im December 1529 und in den beiden ersten Monaten des Jahres 1530 erscheinen folgende Namen dortiger Täufer: Konrad Winkler aus dem Wasserberg, Balthasar Stoll und Hans Rüschacher der Ziegler von

Eglisau, Gabriel in der Ziegelhütte zu Tössriedern, ferner Kaspar Keller, Hans Nespler, Konrad Sewer, Jakob Schmid, Burkhard, Heini, Margaretha und Ursula Meier, Appollonie Schnider und Annli, Margaretha und Julie Wiener alle von Bülach, sodann Meisterlis Bub von Oberglatt, Hans Flamer von Weningen, dann Jörg, Stephan, Joder, Annli und Eva Meier und Margaretha Melcher die Bewohner des Hofes Wattwil, Elsa Muchli von Oberhasli, Margaretha von Mettmenhasli, Adelheid Schwarz von Dällikon, Margaretha Valdein von Rat; Regula nnd Verena Kern von Nussbaumen, Annli Fürst und ein gewisser Cuonradin (von Watt?). Mit ihnen in Verbindung werden fremde Täufer genannt, so Heinrich Spättig von Dottikon in den Aemtern, Hans von Horb im Württembergischen, Annli Sidler von Zug; etwas später kommen die Namen Berchtold, Hans und Barbara Bräm von Kloten vor. So sehen wir, wie ganze Familien gefänglich eingezogen wurden, damit man die Hauptnester der Secte desto gründlicher zerstöre, und wenn Mann und Weib hier ohne Unterschied zur Rechenschaft gezogen werden, so zeigt das nur, wie es sich hier nicht mehr um irgend welche Principien, sondern allein um das praktische Ziel handelt, die Secte durch andauernde Verfolgung zu unterdrücken.

So tritt denn in den Verhören aus dem Unterlande wenig Neues zu Tage. Die alten Gründe werden von den Sectirern mit erneuerter Hartnäckigkeit vorgebracht; etwa verweigern sie auch die Antwort, so dass von ihnen „minder dann us eim stein“ zu erfahren ist. Am ausführlichsten äussert sich Hans Bruppacher von Zumikon, einer der Zollikoner Täufer, der sich damals anch bei den Glaubensgenossen im Unterlande aufgehalten haben mag. Er sagt: Da Christus nicht bloss im alten Gesetz und den zehn Geboten, sondern auch im Evangelium öfters verboten habe, Jemanden zu tödten, so halte er dafür, „dass ein oberkeit mit keinem christenlichen gemüt weder mörder noch dieben tödten, aber die lnt der worten Pauli zwüschen die wänd leggen und bis zuo bekerung

verwaren sölle". Ferner habe Christus gesagt, es solle ja ja und nein nein sein; da wir aber „nützit von uns selbs vermögen oder haben, sunder thür erkouft sind, das man demnach also gegen einander leben (soll): was einer bi trüwen oder glouben zuosagte, dasselb auch mit den werken erstatten und keinen eid schweren müsse". „Item er hat gehört, ist gelert und gloubt ouch, dass die jetzigen prädicanten die heilig geschrift und das göttlich wort noch nie recht erduret, noch den cristen fürgehalten, den kelch Cristi sammt dem bluot noch hüt bi tag nit nach göttlichem wort recht dargethan, dessglichen dem geist mit siner würkung wenig gründtlich usleggens, das brot, so den lib Cristi bedüt, wie das gebrochen, in usleggung und verkündung göttlichs worts für uns geben und brochen werd, noch nie recht bedüt, und an anderm vil noch bisher der geschrift rechten verstand und usleggung hinderhalten und dem einfältigen volk den heiligen geist samt siner würkung, und woher inen das leben kumm, und sunst anders vil dem Cristen zuo wissen von nöten — in summa der geschrift noch gar nit rechte usleggung geben haben".

Die Obrigkeit beschränkt sich darauf, durch andauerndes Gefängniss die Bekehrung, den Widerruf und insbesondere das Versprechen des Kirchenbesuches zu erzwingen, was ihr auch, unter mehr oder weniger Widerstand, bei Allen gelingt; da und dort wird notirt, ob die Angeklagten lesen und schreiben können. Als der Hauptführer im Unterlande erscheint Konrad Winkler aus dem Wasserberg, der nun auch, der vierte Märtyrer der Täuferei überhaupt und der erste aus dem Unterlande am 20. Januar 1530 „als ein rechter houptsächer und redliführer solichs handels ein guote zit daher" zum Tode durch Ertränken verurtheilt wird [20]).

Neben solcher Inquisition gehen weitere Beschlüsse der Synode her im Sinne strengerer Sitten und kirchlicher Einheit. Die Pfarrer sollen strenge Wacht über alle Sectirer führen, und bei eigener Strafe die, welche eigenmächtig die Ehe trennen, sich der Predigt entziehen und den Vögten keinen Eid leisten, den Eh-

richtern oder den Landvögten überweisen [21]); auch wurde von der Herbstsynode des Jahres 1530 die Obrigkeit ersucht, die Pfarrer in Handhabung der Zucht und Sitte besser zu unterstützen und die Untervögte hiezu aufzufordern.

Auf der gleichen Synode wurde von dem Pfarrer Matthias Bodmer zu Bünzen, früher in Egg, bekannt, dass er noch kürzlich gefordert habe, es sollen alle Dinge gemein sein, da Gott Himmel und Erde erschaffen; auch habe er gesagt, „der töufer ding gfalle im wol, denn dass sis z'früe händ angfangen". Sonst aber herrscht über die zweite Hälfte dieses Jahres und über das ganze Jahr 1531 fast vollständige Ruhe, so dass Zwingli freiere Hand bekam, auch nach auswärts hin wider die Secte thätig zu sein; so suchten Hauptmann und Räthe des Gotteshauses St. Gallen um seine Theilnahme an dem Gespräch zu Rorschach im December 1530 nach [22]). Ueberall war man zu der Ueberzeugung gekommen, das „schädlich irrsal" könne nicht genug bekämpft werden; denn, sagt z. B. das Ehegericht Ende April 1531, der „aufrührerische böse Fasel der Täufer breche und vernichte alle christliche Ordnung, wenn ihm nicht mit Strafen und Ausreuten ernstlicher widerstanden werde".

Erlöschen der Täuferbewegung.

Seit 1531.

Mit der Schlacht von Cappel am 11. October 1531 schliesst Zürichs Reformationsgeschichte im engern Sinne. Zwar folgen in den beiden nächsten Jahren noch manche Verordnungen und Mandate, in denen die vorausgehende Entwicklung erst zu ihrem abschliessenden Ausdruck gelangt; aber die in allen Verhältnissen doch eingetretene Wendung macht sich auch in dem Kampf zwischen Staat und Secte spürbar.

Sahen wir nämlich bisher die Täuferei wesentlich an drei Hauptherden, am Zürichberg, im Grüninger Amte und im Unterlande auftreten, und zwar jedesmal wieder mit neuen Motiven, so begegnen wir von nun an kleinen Täuferversammlungen fast durch das ganze Zürcher Gebiet hin, besonders im Weinlande (Waltalingen, Welsikon, Andelfingen, Stammheim, Trüllikon, Gütighausen, Ossingen u. a. Orte) und dann auch im Knonauer Amte 1533 (Affoltern, Mettmenstetten), wo die Bewegung gleichsam ihre Runde schloss. Die Täuferei scheint in beiden Landesgegenden im Ganzen neu zu sein; aber irgend etwas Erhebliches oder gar Erhebendes ist aus dem Kleinkriege nicht zu berichten, den Kirche und Secte hier führten; nur das ist zu notiren, dass es dabei zu den zwei letzten Hinrichtungen, der fünften und sechsten, kam, indem am 23. März 1532 Jörg Karpfis als der dritte Oberländer und Hans Herzog von Stadel als der zweite aus dem Unterlande ertränkt wurden. So ist es ein sporadisches Aufflackern der letzten Gluthen, dem wir nach der Entscheidung von 1531 begegnen [1]. Es verkündete ein allmäliges Erlöschen der Täuferei, wie denn auch die Zahl der Bekehrten 1535 mit zehn, 1536 mit drei und 1538 mit zwei notirt wird. Aber später treten die Wiedertäufer gelegentlich wieder hervor und bleiben so noch lange ein lästiges Kreuz für Obrigkeit und Prädicanten.

Rückblick.

Unstreitig verdienen die Kämpfe, welche die Züricher Wiedertäufer zur Reformationszeit veranlasst haben, auch heute noch gewürdigt zu werden. Wir versuchen, diess auf Grund der gegebenen Darstellung in persönlicher und sachlicher Hinsicht zu thun [2].

Unter den Führern der Täufer steht Grebel als das geistige Haupt nicht bloss von Zwingli ausdrücklich anerkannt da; er erscheint

als solches auch aus seinem Wirken. Wir finden ihn von Anfang unter den Ersten der radical-evangelischen Partei, erkennen ihn nachher als Führer in den Verhandlungen über die Kindertaufe und treffen ihn als Anfänger der Wiedertaufe in Zollikon. Von da an spielt er überall, auch in den Disputationen, eine Hauptrolle und zeichnet sich durch besondere Leidenschaft gegen Zwingli aus. Dabei scheint er unter allen Parteiführern der zielbewussteste und weitsehendste gewesen zu sein und beweist am meisten planmässiges und organisirendes Wirken, indem er Verbindungen nach aussen sucht und die sociale Bewegung zuerst für seine Zwecke aufgreift. Eine vollständige Biographie Grebels wäre eine lohnende Aufgabe. Gleichsam seinen Dolmetscher für das Volk machte Blaurock. Er tauft die Masse der Anhänger und greift in Wort und That zu den markigsten, oft drastischen und derben Mitteln. Manz, der immer neben Grebel erscheint, zeigt jedenfalls grosse Hartnäckigkeit; im Uebrigen mag er wegen der Kenntniss des Hebräischen unter seinen Gesinnungsgenossen eine wichtige Stellung eingenommen haben und nach seinem Verhältniss zu Grebel etwa zu vergleichen sein mit Leo Judä neben Zwingli, mit Melanchthon neben Luther. Welch bedeutende Männer diese Führer gewesen sein müssen, erkennen wir nicht zum wenigsten aus ihren Anhängern, deren manche, wie ein Hans Müller von Medikon, mehr als gewöhnliche Begabung verrathen [3]).

Es war für Zwingli eine schwere Aufgabe, Leuten, mit denen er doch wieder auf demselben grundsätzlichen Boden stand, entgegenzutreten. Aber ihre völlige Rücksichtslosigkeit auf das praktisch Mögliche liess ihn nicht anders handeln. Manchmal mochte ihn dieses Verhältniss zu seinen einstigen Getreuen schmerzen, und es ist schon desshalb nicht nur glaubwürdig, sondern nicht anders denkbar, als dass er möglichst schonend gegen sie verfuhr, wie z. B. gegenüber Hubmeier. Die Thatsache bleibt freilich, dass zu seiner Zeit Einige um ihres Glaubens willen getödtet wurden; aber ihn desshalb mit Calvin, der Servet hinrichten liess, auf gleiche

Linie stellen, ist doch kaum richtig. Idem non est idem. Wir wissen nicht, ob Zwingli seine Billigung zu Todesurtheilen wirklich gab oder auch nur zu geben hatte, wo weltliche Interessen so stark betheiligt waren; jedenfalls hätte er es, anders als Calvin, nur mit schwerem Herzen thun können, doch wieder mit Erbarmen für die Opfer und, wie er einmal selbst äussert, mit Bedauern über den Einbruch in die „religiöse und bürgerliche Freiheit".

Dabei bleibt anzuerkennen, dass auch die Obrigkeit erst alles Mögliche versuchte, um durch Belehrung und Güte zum Ziele zu kommen. Es kann am Ende Niemand über seinen Schatten springen, und mit Rücksicht auf damalige Aufgaben und Begriffe darf man der Züricher Obrigkeit das Zeugniss nicht versagen, dass sie im Vergleich zu andern Regierungen mit grosser Langmuth gegen die „verirrten Leute" nur Schritt für Schritt zur Strenge übergieng. Vor Allem ist nicht zu vergessen, dass zur Zeit der reiner kirchlichen Kämpfe noch keine Hinrichtung vorkam, ja nicht einmal zur Zeit der grossen Gefahr von Seiten der Bauernschaft, sondern erst weit später, als längst staatspolitische Fragen von eidgenössischer Tragweite mitspielten.

Man hat oft behauptet, die Täuferbewegung auf Schweizerboden sei nur als ein Ableger der deutschen zu betrachten. Der gegenseitige Einfluss ist wirklich nicht zu verkennen; aber dass die Täuferei auf Züricher Gebiet doch ein wesentlich selbständiges Gewächs ist, sollte nunmehr feststehen, nachdem ihre Wurzeln bis hinein in die Anfänge reformatorischer Regungen überhaupt nachgewiesen worden sind.

Die Täuferei ist äusserlich unterlegen, und doch hat sie Vieles erreicht. Gegenüber der kirchlichen Richtung von Zollikon trug zwar Zwingli's realer Gedanke einer allgemeinen Kirche für alles Volk den Sieg davon, und die Täuferei von Grüningen scheiterte mit der socialen Bewegung, der sie sich beigemengt hatte, und vollends an den politischen Verwicklungen, die sich dort entspannen; immerhin bildet die Täuferei schon von Anfang an ein Ferment

der kirchlichen und staatlichen Entwicklung und ist es im Unterlande durch die Bestrebungen für bessere Zucht und Sitte am erfolgreichsten geworden, wenn auch ihr directer Einfluss auf die Taufordnung, auf die Einführung des Nachtmahls und der Synode mit ihrer Sittencensur, auf den Erlass der Sittenmandate, auf den Ausschluss des Kirchengesangs[4]) u. s. w. nicht durchweg festzustellen ist; auch wäre wohl Zwingli ohne die Gegner nicht dazu gekommen, eine Zeit lang den Kirchenbann in Aussicht zu nehmen. Wie manchem Gedanken der Täufer erst eine spätere Zeit, wenn auch in anderer Form, gerecht werden konnte oder noch gerecht werden wird, ist hier nicht näher auszuführen.

Ohne Frage zeigen die Grundsätze, von denen die Täufer ausgiengen, ein kräftiges Zurückgreifen auf urchristliche Principien an. Nach ihrer Lehre sollte jede Menschenseele, auch die einfältigste, unmittelbar mit ihrem Gott verbunden und darum ein Mensch dem andern gleichberechtigt sein. Kein Gebot irgend einer äussern Autorität kann dem gegenüber in Betracht kommen, was der heilige Gottesgeist mit Macht dem Geistesmenschen sagt, den er erfüllt und der sich ihm völlig unterthan und dienstbar weiss. Darum darf keiner äusseren Gewalt das Recht zugestanden werden, auch dem Geringsten in die Angelegenheiten des inwendigen Menschen hineinzureden. Die Freiheit des Glaubens und des Gewissens soll unbedingt gelten und darum wie der Eid so jeder Zwang in religiösen Dingen unstatthaft sein; Zwang war am Ende auch das geordnete Lehramt und darum die Forderung voller Lehrfreiheit nach Person und Ort in apostolischer Weise ganz folgerichtig.

Aus solcher Lebensgemeinschaft mit Gott ergeben sich sofort wichtige Folgerungen für das sittliche Verhalten des Einzelnen wie für das Leben der Gemeinschaft.

Entspringt schon das Bewusstsein der heiligen Gottesnähe und Gnade aus tiefster Reue über die Sünde, so gilt es für Jeden,

durch fortgesetzten Kampf wider dieselbe und unter Gebet das gottgefällige Leben der Kinder Gottes zu führen — und für die Gemeinschaft, durch gegenseitiges „Ermahnen“ eine Gemeinde der Heiligen zu bilden, die sich um Taufe und Abendmahl als die Zeichen der Versöhnung und brüderlichen Liebe sammelt. Zu weit gegangen ist es freilich, wenn das, was Ideal bleibt, die sündlose reine Kirche Gottes, unter Anwendung des Bannes gegen Rückfällige auch sofort in die irdische Wirklichkeit übersetzt werden will; Zwingli greift hier vom Boden der Praxis aus einen wunden Punkt der täuferischen Lehre an. Immerhin ist es begreiflich, wenn die Gegner in ihren Alles auflösenden Freiheitsgelüsten ihn wegen seines Festhaltens an der kirchlichen Ordnung mit Luther und dem Papste auf eine Linie stellen.

Anderseits geht aus dem Gefühl der Gleichheit vor Gott für das Gemeinschaftsleben die Forderung brüderlicher Liebe hervor, die, je unbedingter jene Gleichheit gefasst wird, um so kräftiger zu socialen Begehren sich verkörpert, wie der Abschaffung von Zinsen und Zehnten und alles Wuchers und der Einführung der Gütergemeinschaft. Auch die Lehre, dass das Erdreich des Herrn als des Schöpfers und darum frei sei und so im Grunde Niemand aus einem Lande verbannt werden dürfe, und die andere, dass ein Eingriff in des Nächsten Leben, die „Uebung des Schwertes“, also die Todesstrafe wie auch der Krieg unstatthaft seien, können hier angeführt werden. Allerdings kamen die praktischen Consequenzen nicht Allen gleich deutlich zum Bewusstsein und scheinen auch nicht übereinstimmend und von Allen gleich nachdrücklich gelehrt worden zu sein.

Weitere Folgerungen, wie Beseitigung der Obrigkeit überhaupt, Berechtigung zur Bestattung der Todten an beliebigen Orten, Auffassung der Ehe als reiner Privatsache, Missachtung der Familienpflichten, die da und dort bis zur Verkennung des Ehestandes geführt hat, und wie es scheint auch die Gleichgültigkeit gegenüber der

Sonntagsfeier zeigen, wie an einzelnen Punkten jene göttliche Lebensgemeinschaft einer völligen Auflösung der menschlichen nahe kam, und wie sehr Zwingli auch hier das thatsächliche Bedürfniss auf seiner Seite hatte.

Hier mögen noch folgende die Lehre charakterisirende Aussprüche einzelner Täufer ihre Zusammenstellung aus den Acten finden:

1. Ich bin ein Knecht Gottes und meiner selbst nicht mehr mächtig oder gewaltig. Ich habe mich unter den Hauptmann Jesus Christus eingeschrieben und will mit demselben in den Tod gehen; was derselbe mich heisst und mir eingibt, dem werde ich gehorsam sein und dasselbe thun. Lienhart Bleuler von Zollikon.

2. Was mir Gott in mein Herz gegeben, mag mir Niemand nehmen. Ruotsch Hottinger von Zollikon.

3. Du sollst weder Meine Herren noch Niemanden ansehen und sollst allein thun, was dich Gott geheissen hat. Und was der Mund Gottes geredet, demselbigen sollst nachgehn. Grebel.

4. Keiner Obrigkeit steht zu, das Gotteswort mit „ihrem Gwalt“ zu handhaben, dieweil doch dasselbe frei ist. Jakob Hottinger von Zollikon.

5. Wollet mir mein Gewissen nicht beschweren, dieweil der Glaube eine freie Gabe und Schenkung des erbarmenden Gottes und nicht Jedermanns Ding ist. Das Geheimniss Gottes liegt verborgen und ist gleich einem Schatz im Acker, den Niemand finden kann, er werde ihm denn vom Geist des Herrn gezeigt. So bitt ich euch, ihr Diener Gottes, ihr wollet mir den Glauben lassen frei stehn. Ich weiss wohl, dass der Glaube nicht aufzunehmen ist wie ein Stein. Hans Müller von Medikon.

6. Was Einer bei Treu oder Glauben zusagt, dasselbe soll er auch mit den Werken erstatten und keinen Eid schwören. Hans Bruppacher von Zumikon.

7. Kein Ehebrecher, Hurer, Geiziger und Wucherer vermag das Gotteswort zu verstehen. Ruotsch Hottinger von Zollikon.

8. Dieweil der Prädicant so in grosser Hoffart und in so grossem Geiz sich erzeigt, so können wir uns wenig von ihm bessern, sondern wohl ärgern. Caplan Hans von Laupen zu Bülach.

9. Ein Prädicant soll wie die Apostel das Gotteswort verkünden, ohne Seckel und Tasche, und keine Pfründe darum einnehmen. Peter Fuchs von Bülach.

10. Es soll Niemand in den Tempel gehen; er ist mit sündigen Händen gemacht. Die Täufer zu Bülach.

11. Die Kindertaufe ist von Menschen erdacht, und was von dem Menschen kommt, das ist aus dem Teufel. Blaurock.

12. Ob schon der Mensch nicht mehr getauft würde und glaubte an das Leiden Christi, so würde er nichts desto minder behalten. Es steht keine Seligkeit in dem Tauf. Pfr. Ulrich (Zingg von Dürnten?).

13. Das Papstthum kann mit nichts besser niedergelegt werden, denn mit dem Wiedertauf. Grebel.

14. Zwingli, Luther, der Papst und ihresgleichen sind Diebe und Mörder Christi. Blaurock.

15. Meine Herren sehen dem Zwingli durch die Finger und der Zwingli Meinen Herrn. Marx Bosshard von Zollikon.

16. Gott hat geredet: hütet euch vor den falschen Propheten. Nun sind die Pfaffen dieselbigen falschen Propheten; sie haben den Papst mit seiner Lehre verachtet und verschreit, und sitzen sie jetzt in dem Nest. Jakob Falk von Gossau.

17. Man war der Meinung, dass alle Ding sollten gemein sein und zusammen geschüttet werden; und was dann einem Jeden gebreste und anläge, sollte er da dannen vom Haufen nehmen, das so er zu seiner Nothdurft brauchen müsste. Und man war auch der Meinung, dass man gern reiche Leute und (Angehörige) grosser Geschlechter darein gezogen und gebracht hätte. Heini Frei genannt Gigli.

18. Sofern ein Burgermeister und Rath und männiglich zu Zollikon und anderswo an mich und meine Anhänger glauben und uns folgen, so habe ich verkündet, man solle Zins und Zehnten geben und umgekehrt. Blaurock.

19. Ich will das Land nicht räumen nach Meiner Herren Urtheil; denn Gott hat mir das Erdreich also wohl geschaffen als Meinen Herren. Els Baumgartner von Zollikon.

20. Kein Christ schlägt mit dem Schwert und widersteht auch dem Bösen nicht. Manz.

21. Eine Obrigkeit darf mit keinem christlichen Gemüth weder Mörder noch Diebe tödten; aber sie soll dieselben laut den Worten des Paulus zwischen die Wände legen und bis zur Bekehrung verwahren. Hans Bruppacher von Zumikon.

22. Man mag der Obrigkeit mit nichts besser abkommen als mit dem Wiedertauf. Hubmeier.

23. Mein Bruder ist der Meinung gewesen, dieweil das Erdreich frei, seine Frau zu begraben wo das sich begebe. Michel Meier von Nerach.



Chronologisch-geographische Tafel für die Täuferbewegung.

(Verzeichniss der in den Acten vorkommenden Orte nach der Zeitfolge.)

1522—23. (Ursprünge.)	1523—25. I. Periode.	1525—27. II. Periode.	1527—31. III. Periode.	1531—(35). Erlöschen.
a. AM ZÜRICHBERG.				
Höngg				
Wytikon	1. *Wytikon*			
Zürich	2. *Zürich*	Zürich		
Zollikon	3. Zollikon	Zollikon	Zollikon	
Riesbach	4. *Riesbach*	Riesbach		
	5. *Zumikon*		Zumikon	
	6. *Balgrist*	Balgrist		
		7. Hirslanden		
		8. Itschnach		
		9. Küssnacht		
		10. Witellikon		
		11. Stadelhofen		
		12. Unzikon (?)		
		b. OBERLAND.		
		13. *(Maur)*		
		14. *(Nänikon)*		
		15. *Bärentsweil*		
		16. Hinweil	Hinweil	
		17. *Gossau*		
		18. *Dürnten*		Dürnten
		19. *Egg*		
		20. *Ettenhausen*		
		21. *Tägernau*		
		22. *Herrlibergwald*		
		23. *Rüti*		
		24. *Oberhof*	Oberhof	
		Von hier aus:		
		25. *Oberwinterthur*		
		26. *Winterthur*		
			39. Oberesslingen	
			40. Medikon	

1522 - 23. (Ursprünge.)	1523—25. I. Periode.	1525—27. II. Periode.	1527—31. III. Periode.	1531—(35). Erlöschen.
			c. UNTERLAND.	
		27. Embrach		
		28. Wyl		Wyl
		29. Oberglatt	*Oberglatt*	Oberglatt
		30. Nerach	*Nerach*	Nerach
		31. Sewen (Seeb)	*Sewen*	
		32. Stadel	*Stadel*	Stadel
		33. Bülach	Bülach	Bülach
		34. Haslen	*Haslen*	
		35. Watt	*Watt*	
		36. Dällikon	*Dällikon*	
		37. Regensdorf	Regensdorf	
			41. *Kimenhof*	
			42. *Rorbas*	
			43. *Windlach*	
			44. *Weningen*	Weningen
			45. *Nassenweil*	
			46. *Eglisau*	Eglisau
			47. *Tössriedern*	
			48. *Mettmenhasli*	Mettmenhasli
			49. Wattwyl	
			50. *Oberhasli*	
			51. *Nussbaumen*	Nussbaumen
			52. *Raat*	Raat
			53. *Kloten*	Kloten
			54. *Katzenrüti*	Schöfflisdorf
				57. Glattfelden
				58. Schachen
				d. WEINLAND.
		38. Marthalen		
			55. Waltalingen	
			56. Trüllikon	
				59. *Welsikon*
				60. *Altikon*
				61. *Andelfingen*
				62. *Gütighausen*
				63. *Buch*
				64. *Dorf*
				65. *Ossingen*
				66. *Truttikon*
				67. *Stammheim*
				KNONAUERAMT.
				68. *Loo*
				69. *Affoltern*
				70. *Mettmenstetten*

Anmerkungen.

Verweisungen auf das Staatsarchiv: A. = Actum, Br. = Brief, M. = Mandat, Rb. = Rathsbeschluss, U. = Urtheil, V. = Verhör (Kundschaften und Nachgänge). Monatsdaten mit römischen Ziffern. — ZW. = Zwingli's Werke (Ausgabe Schuler und Schulthess).

Zur Einleitung.

1) M. 26. *II.* 1523. — 2) V. und Rb. 29. *X.* 1522. — 3) Ueber das Kloster Oetenbach Rb. 17. *XI.* und 1. *XII.* 1522, 3 V. Anfang *III.*, Rb. 7. und 14. *III.* 1523. — 4) A. 28. *IV.*, 1. *IX.*, 10. und 19. *X.*, 15. *XI.* 1522, 6. und 8. *I.*, 7. und 28. *II.* 1523 u. a. — 5) Br. 19. *VIII.* 1524. — 6) A. 19. *II.*, 22. *III.*, 4. *VI.*, 13. *IX.*, M. und Rb. 22. *IX.* 1522, — 7) 2 V. und Br. *II.*, M. 9. *IV.* 1522. — 8) 2 V. *III.* und V. *II.* (?). — 9) V. 19. *III.*, 4 V. circa 20. *IV.*, V. 24. *IV.*, Br. 30. *IV.*, 3 V. c. Anfang *V.*, V. 10. *V.*, 2 V. c. Ende *V.*, 2 c. *VI.* — 10) 3 V. c. *IV.* und c. Anfang *XI.* 1522. — 11) V. 10. und Rb. 22. *IX.* 1522. — 12) Rb. 5. *III.* 1523.

Zum I. Abschnitt.

1) Rb. 17. und 21. *VI.* 1523. Vrgl. die Hauptangaben über die Auflösung der römischen Kirchenordnung in meinem Synodalvortrage, Jahrb. I. p. 242. Für das II. Jahrb. war die vorliegende Abhandlung über die Wiedertäufer bestimmt; sie ist vor der Volkmar'schen Gesellsch. Zürch. Theol. vorgelesen worden. Die Rücksicht auf die Actensammlung machte vorgängiges und separates Erscheinen wünschbar. — 2) V. 23. *VI.*, je 3 V. Ende *IX* und *X.*, U. *XII.* 1523 und Rb. 21. *V.* 1524. — 3) V. nach Mitte *IV.* 1523. — 4) Br. 28. *VI.*, 3 Br. circa 25. *VI.* 1523. — 5) Zwingli an Somius ZW. VIII. p. 91. — 6) Rb. 22. *VI.*, 2 Rb. 8., V. 9., Rb. 13. *VII.*, U. 4. *VIII.*, M. 2. *IX.*, V. 21. und 31. *X.* 1523. – 7) A. 3. und 14. *XI.* und 23. *XII.* 1523. — 8) Diese Stelle wie die folgenden Verhandlungen Zwingli's mit den Häuptern der Sonderkirche nach Bullinger, Wiedertäufer, Ausgabe Zürich 1560, fol. 9 f. — 9) Im Taufbüchlein ZW. II. p. 231. — 10) V. c. *III.* 1525. — 11) A. a. O. — 12) V. eingereiht I. 1525. — 13) Comander an Zwingli ZW. VIII. p. 142. Vrgl. unten Note 18. — 14) A. c. Ende *V.* 1522 (?), 21. und 28. *I.* und 22. *II.* 1525. — 15) A. a. O. — 16) Laut einem V. *II.* 1525 soll ein Täufer behauptet haben, Zwingli habe vor Jahren geradezu gepredigt, man solle die Kindlein nicht taufen. — 17) A. 11. *VIII.* 1524. — 18) Diese Zeitbestimmung ergibt sich daraus, dass ein Brief Münzers vom 3. *IX.* noch aus Mühlhausen in Thüringen datirt ist, während ein Brief Oekolampads aus Basel vom 21. *IX.* Münzers Anwesenheit daselbst schon voraussetzt. Die Briefe hat Seidemann, Thomas Münzer p. 136 f., p. 52. Ein Brief Grebels an Münzer, mit unterzeichnet von Andres Castelberger, Felix Manz, Hans Oggenfuss, Hans Brötlin, Bartholomäus Pur und Heinrich Aberli, vom 5. *IX.* 1524. Vrgl. Mörikofer

Zwingli I. p. 283 ff. — 19) Reformationsgesch. I. p. 224, 237 f. Wiedertäufer a. a. O. — 20) Zwingli „Vom Predigtamt“ ZW. II. p. 308; Bullinger Ref.-Gesch. a. a. O. — 21) ZW. VIII. p. 91. — 22) ZW. VII. p. 565 qui fuit Catabaptistarum coryphæus, p. 385 perstat C. Grebelius et pauci alii, hi nullius momenti. — 23) Grebel an Vadian 15. *XII.* 1524 bei ZW. II. p. 231. Vergl. V. 11. *VIII.*, wo bereits die Schrift angerufen wird. — 24) Grebels Schutzschrift an den Rath *I.* 1525 bei ZW. a. a. O. — 25) V. c. *III.* 1525. — 26) ZW. II. p. 232 Anmerkung. — 27) Rb. 21. *XII.* 1524. — 28) ZW. a. a. O. — 29) Ref.-Gesch. I. 238. — 30) Oekolampad an Zwingli ZW. VII. p. 383 f., Hubmeier an Zwingli ib. 375 (undatirt). 31) ZW. II. p. 231 f. — 32) Bullinger a. a. O. Zwingli an Vadian ZW. VII. p. 384 f. — 33) M. und Rb. vor 15., M. und Rb. 18., Rb. 21. und 28. *I.*, Zwingli an Vadian 19. *I.* (ZW. VII. p. 384 f.) 1525. Der Stülzer stiftete nachher in seiner Heimat Chur viel Verwirrung an, wie Comander an Zwingli Dienstag vor Mittfasten 1528 schreibt, ZW. VIII. p. 142. — 34) Bullinger, Ref.-Gesch. I. p. 238. — 35) M. und Rb. — 36) V. c. 8. *II.* 1525. — 37) Zeugniss der Margaretha Hottinger *IV.* 1525. — 38) V. c. *VIII.* 1525. Dass die Gütergemeinschaft früh gelehrt wurde, erfuhr Zwingli u. a. indirect über Bern, wie er in einem V. vom *IV.* 1525 meldet. Vrgl. auch sein Zeugniss über Grebels und Stumpfs Zumuthungen oben p. 14. — 39) Manzens V. vom *IV.* 1525. — 40) 6 V. Anfang *II.* — 41) Br. 10. *II.* — 42) 2 Rb., Br. und V. 18., U. 25. und Br. mit angefügtem U. 22. *II.* — 43) Je 2 V. 25. und von Ende *II.* — 44) Rb. 8., 11., 15. und 16. *III.* — 45) 2 Br. etwa *II.* und *III.* — 46) 6 V. und U., Br. und Rb. 18., U. 25. und Rb. 29. *III.* — 47) ZW. II. p. 246, 258, 260, 273. — 48) Bullinger, Ref.-Gesch. I. p. 261. — 49) Die rothen Juden sind wohl Niemand anders als die Indianer America's. Wie folgenreich ist hundert Jahre später die Ausführung dieses Vorschlages durch englische Flüchtlinge geworden! Vrgl. Büdinger, Die Gründung des confessionslosen Staates 1871. — 50) V. 19. *IV.* und 7 V. etwas später. — 51) In seinem Ende *V.* erschienenen Taufbüchlein wird die am Schlusse beigefügte Liturgie oder „form des toufs, wie man die jetz ze Zürich brucht“ mit den Worten eingeleitet: „und sind all zuosätz, die in Gottes wort nit grund habend, underlassen“. ZW. II. p. 301. In deutscher Sprache war schon seit 10. *VIII.* 1523 getauft worden. Bullinger Ref.-Gesch. I. p. 112. — 52) ZW. VII. p. 397 ff.

Zum II. Abschnitt.

1) V. 10., 3 V., 2 Br. und eine Urfehde Ende *VI.* — 2) Rb. 12. *VI.* — 3) Ueber Zollikon vrgl. 10 A. 24. *VII.*, 7. *VIII.*, überhaupt aus dieser Zeit, 19. *VIII.*, 7. *IX.* und 9. *X.* — 4) Br. des Landvogtes Jörg Berger zu Grüningen an den Rath 12. *VIII.* 1526. Vrgl. zu diesen Kämpfen die Studie von Dr. J. Strickler „Grundzinse, Frohndienste und Zehnten, oder Bilder aus der Geschichte des bäuerlichen Grundbesitzes“ im 2. Quartalheft der Zeitschr. f. schweizer. Statistik 1874. — 5) V. über die Pfarrer 12. *III.* 1526. Vrgl. die Abhandlung von Prof. Sal. Vögelin jun. „Die Aufhebung des Klosters Rüti“, Neujahrsblatt IV. von Uster 1869 über die Vorgänge vom *IV.* 1525. — 6) 3 V. 9. *VIII.* — 7) Br. des Landvogtes 12. *VII.* — 8) V. 2., 9. und 12. *VIII.* —

9) Gerichtliche Erhebung über Heini Süsstrunks Verhalten an der Versammlung zu Töss, dat. 7. *XI.* 1525. — 10) Hr. Pfr. Usteri in Hinweil berichtet, die erste Taufe sei Montag vor St. Ulrichs-Tag (3. *VII.*) 1525 eingetragen. — 11) A. 6. und 11. (zwei Stück) *VII.* und 2. *VIII.* — 12) Bullinger, Wiedertäufer fol. 35 ff. Aus den Acten ergibt sich das Begehren der Weibergemeinschaft nicht. Erst später musste die Obrigkeit gegen solche Täufer einschreiten, die Gatte und Kinder im Stiche liessen und ihren ehelichen Pflichten nicht nachkamen, und berichtet Zwingli von sog. geistlichen Ehen unter den Täufern. — 13) Br. 12. *I.* 1526. — 14) Br. des Landvogtes 1. *II.* 1526. — 15) Br. 17. *III.* — 16) A. 26. *IX.* 1527. — 17) 8. *X.* Der Pfarrer von Hinweil schreibt davon 11. *X.* — 18) Die Entlassung am 7. *X.* Man fand ihn wieder am 31. *X.* in seinem Versteck, wie der Landvogt nach Zürich berichtet. — 19) 4 A., die alle auf c. 17. *X.* zu entfallen scheinen, thun diess dar. — 20) Br. 28. *XI.* 1525. — 21) Br. 6. *XII.* — 22) Br. 8. *XII.* — 23) Ueber die Grüninger Verhältnisse vom Herbst und Winter 1525/26 sind zu vergleichen 17 A. aller Art, besonders Br. des Landvogtes Berger 12., 14., 16., 17., 18., 23. und 28. *XI.*, 4., 6., 8., 18., 19. und 31. *XII.* 1525, 1., 3., 11. und 12. *I.* 1526. — 24) Br. 12. und 17. *I.* 1526. — 25) 4 A. 13. *I.* — 26) Br. 31. *VIII.* 1526. ZW. VII. p. 534 ff. — 27) Se aliquid a dæmone passum esse. ZW. a. a. O. — 28) 3 A. 30. *I.*, A. 12. und 23. *II.* — 29) 10 A., meist V., 5.—8. und 14. *III.* — 30) Ueber Hubmeier vrgl. sein Bekenntniss an den Rath aus der Zeit vor der Freilassung c. *II.* 1526. — 31) V. 15. *VIII.* 1525. — 32) Von den Täufern im Unterlande 4 A. c. 11., A. 25. *IV.* und 2. *V.* und ein etwas späterer Br. — 33) Br. 17. *III.* — 34) A. 18. *III.* — 35) A. 1. *V.* — 36) Notizen Zwingli's *V.* 1526: baptismum infantium adscribi his causis: quod Catabaptistæ jam sæpenumero negaverunt, scire se baptizati sint nec ne .... Acta Zwinglischriften. — 37) Die Pfarrbücher sind also nicht eine specifisch kirchliche, z. B. von der Synode beschlossene Einrichtung gewesen, wie denn überhaupt in der Reformationszeit der Unterschied zwischen bürgerlich und kirchlich im modernen Sinne noch nicht vorkommt. — 38) Nach der „Uebersicht der pfarramtlichen Personal- und Bürgerregister des Cantons Zürich am Ende des Jahres 1875", bei deren Uebergabe an die Civilstandsämter (in dem gedruckten Protocollauszug der Synode 1876) sind die Taufbücher von 1526 an noch vorhanden beim Grossmünster, in Turbenthal und Ossingen (in Hinweil seit 1525 vrgl. p. 42 f.). In einigen andern Gemeinden reichen sie nahezu so weit zurück, in Fehraltorf auf 1528, in Dynhard 1529 u. s. w. Als Beispiel des Eintrags mag die älteste Notiz von Dynhard dienen: „1529. Am 24 tag Februarii dem Hans Stucki und Nella sim wib ein kind getouft, heisst Adelheit; der götti Peter Bachmann, die gotta Adelheit Wisendanger". Die Buchführung mag noch eine recht mangelhafte gewesen sein; so fehlen in Dynhard da und dort Namen, z. B. „das kind heisst" ··· (einige Punkte). — 39) Antworten der Gemeinden auf die Vorträge vom Ende *VI.* — 40) Rb. 22. *X.* Die Rechtfertigung der Pfarrer c. *V.* ff. Vrgl. Zwingli's Urtheil über dieselbe im III. Abschnitt § 1. — 41) 2 Br. und V. c. 13. *VIII.* — 42) 18. *XII.* — 43) 15. *XI.* 1527. — 44) U. 5. *I.* 1523. — 45) Hans Wild in den V. c. *VIII.* 1527. — 46) Br. 27. *II.* 1527. — 47) Br. 18. und 20. *II.* — 48) Br. 31. *III.* — 49) Rb. 25. *IV.* — 50) Acta Grüningen zählen

vom *III—XII.* 1527 allein 36 datirte Stücke. — **51**) Jakob Hottinger und Jakob Unholz wollen fortan gehorchen und ersterer „sich mit dem karst und siner arbeit began"; Uli und Heini Hottinger und Felix Kienast beharren auf ihrer Lehre; Heini Hottinger sagt rund heraus, er könne die Kindertaufe in seinem Gewissen nicht für gerecht finden, und es reue ihn sehr, sie je dafür ausgegeben zu haben. — **52**) A. 6. *VI.*, 27. *VII.* und 12. *VIII.* Zu den Berner Verhandlungen im Weitern A. 14. *VIII.* — **53**) A. 15. *IX.* — **54**) A. 2. und 17. *VII.*, 9., 11. und 14. *IX.* — **55**) A. 15., 25., 26. und 28. *IX.* — **56**) ZW. VIII. p. 90 ff. — **57**) A. 2. *IX.* 1527 und 4. *II.* 1528. — **58**) Rb. 14. *XII.* 1527.

Zum III. Abschnitt.

1) Br. 21. *I.* 1528. — **2**) Rb. 10. und 26. *VI.* 1525. — **3**) U. 21. *IV.* 1528. — **4**) c. 14. *IV.* — **5**) Synodalacten *IV.* 1528. — **6**) Manche Gedanken, die Zwingli's Gegenschrift erschliessen lässt, erinnern an die merkwürdige Satire vom Hans Knüchel, den die Gemeinde „Friedhansen auf dem Gnadenberg" anstatt eines Pfarrers zum Prediger wählte. Füssli, Beitr. IV. 1 ff. vermuthet, dieselbe sei im Zürcher Oberlande entstanden, wo es damals viele satirische Köpfe gegeben habe. Auf schweizerischen Ursprung weist der Dialect. Nähere Angaben über das Original fehlen bei Füssli. — **7**) Es wird sich überhaupt fragen, ob Zwingli seine rationalistischen Ansichten über dieses Dogma je erheblich geändert habe. Später, in der nach seinem Tode erschienenen Expositio fidei, spricht er zwar von sacramentorum virtutibus, hat aber hauptsächlich das Abendmahl im Auge; auch ist die Schrift von besonderen Gesichtspunkten aus zu beurtheilen. Die Kindertaufe dagegen stützte er späterhin durch die Erwählungslehre. Vrgl. A. Schweizers Centraldogmen und die Darstellung bei Finslers Zwingli p. 51 ff. Fleissige Studien hat über die reformirte Tauflehre mein Freund Pfr. J. M. Usteri in Hinweil unternommen; möchte er diese theologische Ergänzung zu meiner geschichtlichen Darstellung weitern Kreisen widmen! — **8**) Rb. 21. *IV.* und Synodalacten 1528. Rb. 16. *I.* 1529. — **9**) c. *IV.* — **10**) Br. 7. *VI.* — **11**) Br. 7. *VIII.* — **12**) A. 11., 18., 19. und 22. *VIII.*, 2 A. 5. und A. c. 9. *IX.* 1528. — **13**) 26. und 27. *XI.* — **14**) Br. 13. und 22. *II.* 1529. — **15**) Br. 12. *III.* 1529. — **16**) 6 V. 20. und 2 A. 27. *IV.* In diese Zeit gehört vielleicht auch ein Nachgang über den Wagner im Niederdorf zu Zürich, der sagt: „wenn er sin kind taufen liesse, so wüsste er wol, dass er des tüfels wäri", und ohne Wiedertaufe könne man weder Zinsen noch Zehnten jemals abkommen. — **17**) M. und andere A. 5. *V.*, 5. und 18. *VIII.*, 25. *IX.*, 9. und 20. *X.*, 10., 11. und 18. *XI.* und 28. *XII.* 1529. — **18**) Br. 19. *VIII.* und 27. *XII.* 1528 und 9. *I.* 1530. — **19**) Wackernagel gibt die Jahrzahl 1583. Der ersten Ausgabe, den Passauer Gefangenen, den Namen der angeblichen Dichter bleibt noch nachzuforschen. Vrgl. vorläufig Pfr. Webers Gesch. d. Kirchengesangs in d. deutschen reform. Schweiz seit der Reformation (Zürich 1876) p. 134 ff. — **20**) V. und andere A. 26. *XII.* 1529., 7., 9., 11., 20. (6 Stück), 26. und 31. *I.*, 2., 9. und 12. *II.*, 9. und 12. *IV.*, 28. *V.* und 14. *VI.* 1530. — **21**) Synodalacten und M. vor 26. *III.*, Rb. *V.* und später. — **22**) Br. 4. *XII.* 1530. Vrgl. noch Pfarrer Jul. Studers Gesch. v. Bärentsweil.

Zum Schluss und Rückblick.

1) Wir verzichten auf Angabe der einzelnen A. — 2) Man beachte, dass wir es mit einer räumlich und zeitlich sehr begränzten Bewegung zu thun haben. — 3) Grebel starb 1526; Manz wurde Anfangs 1527 ertränkt; Blaurock taucht 1529 im Appenzellerland auf; die dortigen Behörden erkundigen sich über ihn zu Zürich, um ihn, der schon einmal bei Todesstrafe verbannt worden, aber wieder gekommen sei, vor Recht zu stellen. Br. 16. *IV.* Ueber Grebel vrgl. einstweilen Mörikofer Zwingli I. 279 ff. — 4) Vrgl. den Br. Grebels an Münzer bei Mörik. a. a. O. und die bezüglichen Ausführungen in Webers Kirchengesang p. 9. Da die Genossen, Hetzer, Manz, Blaurock nachher als Liederfreunde erscheinen, ist wohl Grebels Abneigung gegen den Gesang eine individuelle. Spuren von Gesang bei den Täufern weisen p. 29 und 45 auf.

Return Feb. 24, '25

JAN 17 '52 H

DUE JAN 23 '45

FEB 6 '45

